

DE

BAND 30 (2023)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band
Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

D. REZENSIONEN

1. **ALTHAUS, Rüdiger unter Mitarbeit von LÜDICKE, Klaus, *130 Begriffe zum Prozess- und Verfahrensrecht der katholischen Kirche*. Erlangen: EOS 2022. 471 S., ISBN 978-3-8306-8124-3. 39,95 EUR [D].**

Das zu rezensierende Werk ist die vierte Veröffentlichung des EOS-Verlags zu kirchenrechtlichen Termini einer bestimmten Materie in lexikonähnlicher Form. Nach den *100 Begriffen aus dem Ordensrecht* (hrsg. von Dominicus M. MEIER / Elisabeth KANDLER-MAYR / Josef KANDLER, St. Ottilien 2015), zeichnet für die zwei nachfolgenden Publikationen (*200 Begriffe zum Vermögensrecht der katholischen Kirche*, St. Ottilien 2020; *200 Begriffe zum Heiligungsdienst und Sakramentenrecht der katholischen Kirche*, St. Ottilien 2021) und für das zu besprechende Buch jeweils Rüdiger ALTHAUS als Herausgeber verantwortlich. Alle vier Begriffssammlungen sind in derselben äußeren Aufmachung erschienen.

Das siebte Buch des CIC – überschrieben *De processibus* – enthält das kirchliche Verfahrensrecht für das gerichtliche wie administrative Vorgehen. Der gewählte Titel der zu besprechenden Publikation bezieht analog dazu neben den gerichtlichen Prozessen die „gerichtsähnlichen Verwaltungsverfahren“ (S. 423) ausdrücklich mit ein, was zu begrüßen ist, bedenkt man z.B. nur die Zunahme der Straffeststellung oder –verhängung im administrativen Strafverfahren. Das bedeutet, ALTHAUS musste den Blick über die cc. 1400-1752 CIC hinaus auch auf andere Regelwerke lenken wie beispielsweise die Normen zur Eheauflösung *in favorem Fidei*, zur Lehrprüfung bei der Glaubenskongregation, der Selig- und Heiligsprechung, des sog. Laisierungsverfahrens oder zur Nichtigerklärung einer Weihe. Er nimmt diese Materien in seiner Zusammenstellung in den Blick und bietet so einen umfassenden Zugang zu zentralen Begriffen des Prozess- und Verfahrensrechts der römisch-katholischen Kirche. Seitenblicke auf das Recht der katholischen Ostkirchen fehlen, sie hätten den Rahmen des ohnehin schon seitenstarken Buches gesprengt. ALTHAUS erläutert die ausgewählten Fachtermini verständlich und zeigt anhand dieser die unterschiedlichen Verfahrenswege in der lateinischen Kirche mit besonderem Fokus auf den deutschsprachigen Ländern auf.

Als Autor verantwortlich zeichnet Rüdiger ALTHAUS – als Professor des Kirchenrechts an der Theologischen Fakultät Paderborn und als Lehrbeauftragter am Institut für Kanonisches Recht der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster tätig – unter der „fachkompetenten und engagierten“ (S. 6) Mitarbeit von Klaus LÜDICKE. Wie man sich diese „Mitarbeit“ konkret vorzustellen hat, erfährt der Leser nicht. Alle 133 Stichworte – so viele sind es genau – sind namentlich nicht gekennzeichnet. Stammen sie alle aus der Feder von

ALTHAUS? Beschränkte sich das Mittun des „verehrten Lehrers“ (S. 6) und Münsteraner Kollegen auf dessen „stetig großes Interesse“ (S. 6) – zu verorten beispielsweise im Gegenlesen der Beiträge und im konsultativen Meinungsaustausch? Wohl nicht, wie auffallende Unterschiede in Umfang, Schreibstil etc. mancher Beiträge dem aufmerksamen Leser verraten, die sich auch thematisch den bevorzugten Arbeitsgebieten der beiden Gelehrten zuordnen lassen. Also wird man nicht fehlgehen, grundsätzlich von zwei Autoren auszugehen, wobei jeder die Beiträge des Kollegen gegengelesen haben dürfte.

Obwohl das Werk hochaktuell ist – eingearbeitet sind bereits das zum 8.12.2021 revidierte Strafrecht mitsamt dem Kommentar dazu von GRAULICH, M. / HALLERMANN, H. (*Das neue kirchliche Strafrecht*, Münster 2021) sowie die *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom selben Tag –, stellt es doch nur eine Momentaufnahme dar, denn infolge der in der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* durch P. FRANZISKUS am 19.03.2022 veröffentlichten Kurienreform mit Rechtskraft vom 05.06.2022 ist jede Bezugnahme auf *Pastor bonus* als Rechtsgrundlage überholt.

Im Inhaltsverzeichnis fallen auf den ersten Blick Begriffe ins Auge, die mit dem Prozess- und Verfahrensrecht nicht sofort oder nicht direkt in Verbindung zu bringen sind (z.B. „Übertritt. Ordenschrist“; „Bischofskonferenz“; „Minderjährige“; „Ehenichtigkeitsgründe“; „Weiheirregularitäten und -hindernisse“; „Weihenichtigkeitsgründe“). Die Verwunderung löst sich teilweise auf (z.B. Ehenichtigkeitsgründe S. 133-138, weil dort in Beziehung gesetzt zur jeweiligen Prozessart), andernorts will sie nicht weichen (z.B. „Weiheirregularitäten und -hindernisse“). Letztere betreffen lediglich die Erlaubtheit der Weihespendung, wobei die Feststellung eines derartigen Hinderungsgrundes sowie die Befreiung davon natürlich ein administratives Vorgehen erfordern, das aber nicht als „gerichtsähnliches Verwaltungsverfahren“ (S. 423) zu charakterisieren ist – worauf aber der Fokus der Publikation laut Vorwort liegt. Die parallel zu sehenden Trauerverbote werden aus diesem Grunde zu Recht ja auch nicht aufgeführt. Anders verhält es sich bei den Weihenichtigkeitsgründen, die in einem gerichtlichen Prozess sowie einem administrativen Verfahren geltend gemacht werden können – die Ausführungen zum Weihenichtigkeitsverfahren (S. 457-462) sind allerdings im Hinblick auf seine Praxisrelevanz zu umfangreich. Und warum stehen – anders als bei der Ehe – die Weihenichtigkeitsgründe als eigenes Stichwort aufgelistet (S. 456 f.) – die Ehehindernisse Frauenraub und Gattenmord werden erst gar nicht erklärt, da sie „in der Rechtspraxis keine Rolle“ (S. 135) spielen? So wären nach Ansicht des Rezensenten einige Stichworte eher in einer Begriffssammlung zum Verwaltungsrecht zu platzieren, neben den schon genannten „Weiheirregularitäten und -hindernissen“ z.B. auch „Austritt. Ordensinstitut“, „Übertritt. Ordenschrist“ oder die einleitenden Ausführungen zur „Bischofskonferenz I.-III.“ (S. 96 f.).

Aufgrund der alphabetischen Anordnung der ausgewählten Begriffe, die im Text optisch etwas deutlicher voneinander abgesetzt sein könnten, kommt es bei systematischer Lektüre gelegentlich zu geringfügigen Wiederholungen (z.B. S. 153 und S. 245: Nachversicherung bei Entlassung aus dem Klerikerstand), die jedoch nicht stören, ja mitunter als Verständnishorizont sogar hilfreich sind. Das Genre der Publikation verlangt naturgemäß einen gedrängten Schreibstil, sollen doch möglichst viele Informationen untergebracht werden. Dies führt zu zahlreichen Einschüben mitunter in einem Schachtelsatz (z.B. S. 400: „Urteil I. Bedeutung“ Satz 1 ist 13 Zeilen lang), auch zu verkürzten Ausdrucksweisen und Darstellungen des Sachverhalts, was die Lesbarkeit ab und an erschwert. Generell sind die Beiträge freilich gut verständlich und nicht nur erwartungsgemäß deskriptiv verfasst, sondern auch prospektiv (z.B. S. 122-126: Aspekte einer noch zu erlassenden Disziplinarordnung für Kleriker).

Sehr hilfreich sind die bereits im Inhaltsverzeichnis eingerückt und kursiv abgesetzten Begriffe, die nicht unter diesem, sondern einem anderen Stichwort abgehandelt werden. Sie finden sich in der alphabetischen Anordnung der Begriffe nochmals an deren Ende. Viele Verweistichworte im Beitrag – sie sollten in der nächsten Auflage einheitlich so gestaltet werden, wie sie auch tatsächlich erscheinen (z.B. nicht „→ belangte Partei V.“, sondern „→ Partei, belangte V.“) – sowie am Ende desselben leisten wertvolle Dienste zu einem guten Überblick der Materie. Als hilfreich erweisen sich die ebenfalls alphabetisch nach dem Autor geordneten mitunter umfangreichen (z.B. S. 116-118: *delicta graviora*) Quellen- und Literaturangaben zu jedem Schlüsselbegriff, die auch anglophone Titel enthalten, was das Vorwort (S. 6) verschweigt.

Inhaltlich bestechen die Ausführungen, was bei der hohen Fachkompetenz der beiden Autoren nicht anders zu erwarten ist. Nicht nur die Ergebnisse der jeweiligen Arbeitsschwerpunkte in Forschung und Lehre sind eingeflossen, sondern ebenso das reiche Erfahrungswissen, das beide in der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltungspraxis besitzen. Der Leser spürt hohes Problembewusstsein und erhält in nüchterner Sachlichkeit, aber dennoch mit wünschenswerter Klarheit Auskunft. Offene Fragen klingen mitunter an, können aber beim lexikonartigen Stil der Monografie nicht breit entfaltet werden. Der Rezensent hat inhaltlich nur zwei Bemerkungen zu machen: Durch die Verwendung des Plusquamperfekts („hatte“) und den Hinweis, dass eine *duplex sententia conformis* in c. 1712 CIC derzeit „nur noch in einem gerichtlichen Weihenichtigkeitsverfahren verlangt“ (S. 406) ist, entsteht der Eindruck, dass die Urteilskonformität nach Art. 291 DC im Ehenichtigkeitsprozess nach dem dortigen Wegfall der *duplex sententia conformis* als Voraussetzung für die Vollziehbarkeit eines die Nichtigkeit der beklagten Ehe erkennenden Urteils (geändert durch P. FRANZISKUS im MP MIDI vom 15.08.2015) nicht mehr gilt. Im Falle einer Berufung ist sie aber nach wie vor relevant. Und in den Ausführungen zu den Verjährungsfristen bei den *delicta graviora* (S. 113 f.) fehlt (wenigstens) der Hinweis auf die knifflige Frage der Unterbrechung derselben.

Kleinere (insbesondere redaktionelle) Mängel lassen sich in der nächsten Auflage leicht beseitigen, z.B. Vereinheitlichungen bzw. Differenzierungen („Gesellschaften des apostolischen Lebens“ statt „Gesellschaften des Apostolischen Lebens“; S. 68: optische Absetzung der kurialen Dikasterien von den ihnen zugeordneten Verfahren; S. 136-138: Aufzählung mit oder ohne Absatz), Richtigstellungen (z.B. S. 98: der Text listet förmliche Generaldekrete der Bischofskonferenz nach dem CIC in drei Fällen auf [nicht „in zwei“]), (verkürzte) Ausdrucksweisen (z.B. S. 83: der Gesetzgeber macht keine Angaben über die Qualität der Beisitzer [statt „enthält“]; S. 132: ist nach einer zivilrechtlichen Scheidung „sicher“, dass das eheliche Zusammenleben nicht wieder hergestellt werden kann?; S. 134: Normen „bilden“ keinen Nichtigkeitsgrund, sondern der hinter ihnen stehende Sachverhalt; ungewöhnlich ist „Brautpartner“ als Singular von Brautleute), oder Schreib- bzw. Grammatikfehler (z.B. S. 76: „der ihn zusammen mit ...“ [statt „der es zusammen mit ...“]; S. 86: „angegeben“ [statt „angeben“]; S. 109: „nur zur Verschleppung“ [statt „nur der Verschleppung“]; S. 121: „amotio“ und „translatio“ wie andernorts kursiv setzen; S. 193: „in einem seltenen Fall“ [statt „selten Fall“]; S. 240: „Partei, belange IV.“ [statt „belange Partei III.“], „Partei, belange V.“ statt „belange Partei IV.“; S. 270: „Absetzung (*privatio*) vom Amt“ [statt „Absetzung (*privatio*) von Amt“]; S. 272: „dieselbe Rechtswirkung wie ein“ [statt „... wie eine“]; S. 292: „die durch Drohung zustande gekommen ist“ [statt „die durch Drohung zustanden gekommen ist“]; S. 293: „bzw. Rechtsberaters“ [statt „bzw. Rechtberaters“]; S. 425: „zum Einlegen des Rekurses“ [statt „zum Einlegen ist der Rekurses“]; S. 448: „womit jedweder Akt“ [statt „womit jedweden Akt“]). Aber all diese Flüchtigkeiten schmälern den Ertrag des Werkes nicht.

Wer kann das sehr preiswerte Buch gebrauchen? Es ist gedacht für „Mitarbeitende in der Praxis, Studierende und andere Interessierte“ (Vorwort, S. 5). Wer die Sammlung mit Interesse in die Hand nimmt, wird daraus Nutzen ziehen, weil sie den jeweiligen Begriff in all seinen prozess- und verfahrensrechtlichen Schattierungen durchdekliniert, was nicht selten Überraschendes ans Licht bringt und Zusammenhänge offenbart, die nicht sofort auf der Hand liegen – z.B. die Zusammenstellung S. 412 f., die aufzeigt, wo der Gesetzgeber über den CIC verstreut Rechtsvermutungen aufstellt. Aber auch der Spezialist, der die Materie kennt, hat ein komprimiertes Nachschlagewerk zur Hand.

Andreas WEISS, Eichstätt

* * *

2. **AUGUSTIN, George / PROFT, Ingo (Hrsg.), *Zum Gelingen von Ehe und Familie. Ermutigungen aus Amoris laetitia. Für Walter Kardinal Kasper.* Freiburg i.Br.: Herder 2018. 544 S., ISBN 978-3-451-38057-0. 38,00 EUR [D].**

Zu der vorliegenden, von dem Gründungsdirektor und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Kardinal Walter Kasper Instituts an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar herausgegebenen Festschrift für Walter Kardinal KASPER zu seinem 85. Geburtstag haben drei Kardinäle, drei Bischöfe, ein Offizial, sechzehn Professoren, ein evangelischer Pfarrer, zwei katholische Pfarrer, eine Ministerpräsidentin und ein Philosoph mit sehr gehaltvollen Artikeln beigetragen.

Aus der Fülle sei eine Arbeit herausgegriffen: Marc WITZENBACHER, „Sakrament oder ‚weltlich Ding‘? Impulse für ein ökumenisches Eheverständnis aus *Amoris laetitia*“ (S. 154-186).

Dr. theol. Marc WITZENBACHER, Pfarrer und Referent der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumenischen Zentrale der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Deutschland, Frankfurt a.M., widmet seinen Beitrag dem schmerzlich empfundenen Dissens zwischen der katholischen und den evangelischen Kirchen über die Sakramentalität der Ehe. Er rät dazu, nicht leichtfertig von ökumenischem Graben und von Störfällen für die Ökumene zu sprechen, sondern in ökumenischer Absicht deutlicher das Verbindende hervorzuheben und zu stärken. Das stete Bemühen auch Walter KASPERS sei es gewesen, bei kontroversen ökumenischen Fragen immer den verbindenden Konsens zu suchen und auf einer gemeinsamen Basis nach vorne zu blicken.

In der biblischen Grundlegung der Ehe seien sich die Kirchen einig. Zwischen ihnen seien die biblischen Wahrheiten über die Ehe absolut unstrittig: die Partnerschaft zwischen Mann und Frau (Gen 2,18), ihr Füreinander-geschaffen-Sein (Gen 2,21f.), das Sich-einander-Erkennen (Gen 2,23), die Gottebenbildlichkeit (Gen 1,27), die unbedingte Annahme des Menschen durch Gott (Hos 2; Jes 50,1; Jer 31; Ez 16), die Beziehung zwischen Christus und seiner Gemeinde (Mk 2,19; Eph 5,32), das Begründetsein der Ehe weniger im individuellen Eros als vielmehr in einem institutionellen Rechtsgeschäft (Gen 34,11f.; Ex 22,15f.; Dtn 22,29), die irdische Vorläufigkeit der Ehe ohne Raum in der zukünftigen Welt (Mk 12,25), das Getragensein von einer vom Schöpfer verfügten Grundordnung (Mk 10,2-12), die Wirkung der ursprünglichen Gestalt über das *Alte Testament* hinaus auch im *Neuen Testament* (Mk 10,2-12), die Ablehnung der Ehescheidung durch Jesus Christus, wengleich er die nach jüdischem Gesetz mögliche Ehescheidung als ein Zugeständnis an die „Herzeshärte“ des Menschen versteht (Mt 19,8), angesichts der nahen Erwartung der Wiederkunft Christi nach Paulus die Ehelosigkeit zwar als bessere Lebensform, die Ehe aber als „Gnadengabe des Herrn“ (1Kor 7,7), die Gleichheit der Ehepartner in den Rechten und Pflichten, auch bezüglich der Sexualität (1Kor 7,2-5), die theologische Deutung

der Ehe und die Verbundenheit der Geschlechter als göttliche Realitäten, als *mysterion*, die fruchtbare Liebesgemeinschaft zwischen Mann und Frau als zeichenhafter Hinweis und als Teilhabe an dem Bund zwischen Christus und der Kirche (Eph 5,32). So sehr die Kirchen in den Grundzügen des biblischen Eheverständnisses übereinstimmen, so sehr scheinen sie auseinanderzugehen in der je eigenen späteren theologischen Entwicklung.

In der katholischen Kirche entwickelte sich folgendes Eheverständnis: Indem Mann und Frau den Konsens erklären und in der körperlichen Hingabe zum Ausdruck bringen, empfangen sie die Gabe Gottes (*Amoris laetitia*, 75). Die Erlösung und der Bund Gottes mit den Menschen wandelt die Ehe zu einem Zeichen, in dem wie auch in den anderen Sakramenten das in Christus geschenkte Heil sichtbar und wirksam wird. In dieser Einbeziehung der ehelichen Gemeinschaft in die Gemeinschaft mit Christus liegt der Grund des Verständnisses der Ehe als Sakrament. Aus dieser Sicht ergeben sich die wesentlichen Eigenschaften der Ehe: Einheit, Offenheit für das Leben, Treue und Unauflöslichkeit (*Amoris laetitia*, 77). Die durch Christus erschienene Erlösungsordnung erleuchtet und vollendet die Schöpfungsordnung, nach der Mann und Frau, auch der nichtchristliche Mann und die nichtchristliche Frau, füreinander bestimmt sind. Eine Scheidung wird grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich eine zeitliche oder dauernde Trennung wird zugestanden. Nachträglich kann auch in einem Rechtsverfahren geprüft werden, ob eine Ehe eventuell von Anfang an ungültig war.

In den evangelischen Kirchen entwickelte sich ein weitgehend anderes Eheverständnis: LUTHER sah zwar in der Ehe ebenfalls eine Analogie zu dem Verhältnis von Christus und der Gemeinde, nach ihm gehört die Ehe aber nicht zur Erlösungsordnung. Anders als bei der Taufe oder dem Abendmahl kann er im Vollzug der Ehe keinen „Effekt“ erkennen, durch den man der Gnade Gottes teilhaftig wird. Die Ehe hat keine Heilsbedeutung, durch sie kann man nicht „gerettet“ werden. Die Ehe vermittelt nicht zum Heil, aber sie bewahrt zum Heil (Helmut THIELICKE). Insofern versteht LUTHER die Ehe als „weltlich Ding“. Daher wird die Ehe auch nicht im Gottesdienst geschlossen, sondern den bereits zivil Getrauten wird Gottes Wort zugesprochen und ihr Bund gesegnet. Zur Zeit LUTHERS war dies bereits das übliche Trauungszeremoniell. LUTHER aber verlieh diesem Zeremoniell seinen theologischen Sinn. Als „Einehe“ ist die Ehe grundsätzlich von lebenslanger Dauer. Die evangelischen Kirchen stellen sich aber der Tatsache, dass Menschen an der Aufgabe, in ihrer Ehe der unverbrüchlichen Treue Gottes in Christus zu entsprechen, auch scheitern können. Dies begründet kein „Recht“ auf Scheidung. Das staatliche Scheidungsrecht wird aber als Dienst an der Ehe interpretiert, da eine rechtliche Durchsetzung der Unauflöslichkeit der Ehe mit allen Mitteln der Ehe mehr schaden und den Willen zur Eheschließung untergraben würde (Hanns ENGELHARDT). Das positive Recht muss sich aber immer daran messen lassen, ob es dauerhaft die durch ihren Öffentlichkeitscharakter dokumentierte wechselseitige Verantwortlichkeit und Verlässlichkeit in der Ehe stärkt. Ähnliches gilt für die heutigen homosexuellen

Partnerschaften. Sie haben innerhalb der evangelischen Kirchen zu heftigen Diskussionen geführt, die bisher zu keinem einheitlichen Abschluss gekommen sind. In allen Stellungnahmen der EKD wird deutlich, dass die Meinungen innerhalb der evangelischen Kirche in Deutschland sowie weltweit nach wie vor differieren und das Leitbild der Ehe zwischen Mann und Frau gültig bleibt. Deutlich ist, dass diese Fragen nicht dazu verleiten dürfen, den ökumenischen Konsens in der Ehe zu verlassen und einen Keil zwischen die Kirchen zu treiben.

Liest man auf diesem Hintergrund das Nachsynodale Schreiben *Amoris laetitia* und vergleicht es mit den einschlägigen evangelischen Texten, lässt sich zum einen erkennen, dass sich die grundlegende Auffassung zur Ehe zwischen den Kirchen eigentlich kaum unterscheidet. Zum anderen lassen sich viele Hinweise finden, wie dieser ökumenische Konsens noch weiter vertieft und gestärkt werden könnte. Sowohl die evangelische als auch die katholische Kirche stehen uneingeschränkt zum Leitbild der Ehe zwischen Mann und Frau. Auf der Bibel als gemeinsamer Grundlage verstehen sie die Ehe als eine vom Schöpfer gestiftete Lebensgemeinschaft. Der Sinn der Ehe liegt in der gegenseitigen Verantwortung der Partner und ihrer Offenheit gegenüber dem Leben, das aus dieser Verbindung entstehen kann. Eine solche Partnerschaft kann nur zwischen Menschen entstehen, die in freiem Willen Ja zueinander sagen und bereit sind, ihr ganzes Leben miteinander zu gestalten. Dabei wird die Sexualität als positive Kraft verstanden, die das gegenseitige Übereignetsein der Partner vertieft und verstärkt. Die Kirchen sehen in der Ehe eine besondere Analogie zu der Beziehung Gottes zu den Menschen. Diese Beziehung drückt sich in verschiedenen Denkmodellen aus. Für die katholische Kirche hat die Ehe als Sakrament selbst Anteil an dieser erlösenden Kraft Gottes. Den evangelischen Kirchen bleibt bisher das sakramentale Verständnis der Ehe fremd, aber auch für sie ist die Ehe ein durch Gottes Wort geheiligter Stand, in dem die Partner aus Gottes Gnade und Treue das gemeinsame Leben gestalten. Eine solche Partnerschaft kann nur auf Dauer angelegt sein.

Walter KASPER sieht in der Formulierung Luthers von der Ehe als „weltlichem Geschäft“ keinen Gegensatz zu der sakramentalen Auffassung. Die Ehe bleibe auch für LUTHER ein heiliger Stand und Gottes Werk und Gebot. Für LUTHER bleibe die Ehe also eine Schöpfungsordnung.

Dem Einwand, LUTHER sehe die Ehe jedoch nicht als Erlösungsordnung an, entgegnet KASPER mit dem Hinweis, dass es bei der Kontroverse um die Ehe als Sakrament um einen speziellen Aspekt der Unterscheidung innerhalb der Lehre von der Rechtfertigung des Menschen durch Gott geht. Nach den grundlegenden Einigungen in den Fragen nach der Rechtfertigung des Menschen durch Gott stehe demnach auch einer gemeinsamen Sicht der Ehe als einem Teilaspekt dieser Rechtfertigung durch Gott nichts mehr entgegen: „In Wirklichkeit geht es darum, dass die Schöpfungswirklichkeit Ehe als solche in die Christuswirklich-

keit einbezogen und wirksames Zeichen des durch Jesus Christus geschenkten Heils ist... Die Lehre vom sakramental begründeten Eheband ist... das Gegenteil einer Vergesetzlichung der Ehe. Sie ist ein ontologischer Ausdruck für den bleibenden Verheißungs- und Gnadencharakter der sakramentalen Ehe. Sie bedeutet eine bleibende Beanspruchung und Ansprechbarkeit der Ehepartner füreinander.“

An diesem einen Beispiel zeigt sich schon, welche Fülle an tief dringenden Forschungen in diesem Band zusammengetragen wurde. Die Festschrift ist eine würdige Gabe an Walter Kardinal KASPER zu seinem fünfundachtzigsten Geburtstag.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *

3. BURKE, Kardinal Raymond Leo, *Miscellanea ex operibus*. Kulmbach: Verlagsbuchhandlung Sabat 2022. 648 S., ISBN 978-3-943506-89-1. 40,00 EUR [D].

Beim vorliegenden Werk handelt es sich um eine Aufsatzsammlung von Kardinal Raymond Leo BURKE anlässlich des 25 jähriges Jubiläums seiner Bischofsweihe. Die *Miscellanea* wurde in der internationalen Zeitschrift *Divinitas* im Jahr 2020 herausgegeben. Kardinal Raymond Leo BURKE hat sich als Theologe, Kanonist und Bischof im Dienst der Kirche ausgezeichnet. Die vorliegende Edition von bisher meist unveröffentlichten Texten des Jubilars soll Ausdruck der Hochschätzung für seine Person und seine Werke sein.

Das Vorwort übernimmt Kardinal Walter BRANDMÜLLER. Er weist auf die Themenvielfalt der publizierten Texte hin, die die Weite des Horizonts des Verfassers bezeugen. Nach der Biographie und der Liste des umfangreichen Bibliographieverzeichnis sind die Schriften in 6 Themenbereiche gegliedert: „Kirchenrecht und Zivilrecht“ (S. 1-163), „Moraltheologie und Ethik“ (S. 165-285), „Katechese und katholische Erziehung“ (S. 287-363), „Priestertum in der Kirche“ (S. 365-417), „Liturgie“ (S. 419-539) und als Schluss „Die gesegnete Jungfrau“ (S. 541-588).

Der erste Themenblock enthält grundsätzliche Erörterungen über die Bedeutung des Rechts im Leben der Kirche. In diesem Sinn ist der erste Beitrag von besonderem Interesse. Er trägt den Titel „Caritas in veritas. Die Wichtigkeit des Rechts im Leben der Kirche“. Der Autor erörtert die Frage des „Bruchs oder der Kontinuität in der Entwicklung der Kirche unter der Leitung des Papstes und der Bischöfe“ und betont klar, wie es auch Papst BENEDIKT XVI. ausgedrückt hat, dass das Prinzip der Kontinuität im Leben der Kirche auf jeden Aspekt des kirchlichen Lebens angewendet werden muss (S. 4). Diese Aussage setzt der Verfasser in den Kontext der Neuevangelisierung wie Papst JOHANNES PAUL II. dies mit folgenden Worten ausgedrückt hat: „das christlichen Gewebe der Ge-

sellschaft erneuern“ (S. 5). Er erörtert somit, wie JOHANNES PAUL II. die Wichtigkeit des gewöhnlichen Alltags in einigen Schriften hervorhob und die Aufgaben der Christen mitten in der Welt, die eine spezifische Sendung durch den allgemeinen Ruf der Heiligkeit haben, betonte. Somit kann die Neuevangelisierung in der Hermeneutik der Kontinuität verstanden werden. Im Beitrag weist der Autor auf die Präsenz des Kirchenrechts hin, das in den Zeiten vor dem Kodex 1983 nicht ein grosses Prestige hatte, obschon das Zweite Vatikanische Konzil die Wichtigkeit des Kirchenrechts hervorhob. Das Lehramt hat immer wieder betont, dass es keinen Gegensatz zwischen Kirchenrecht und Pastoral geben darf. Dies hat auch gezeigt, dass JOHANNES PAUL II. die Reform des Kodex klar vorangetrieben hat. Die katholische Lehre ist somit nicht ein Gegensatz zum Kirchenrecht, sondern das Recht ist für die Kirche notwendig. Für die Neuevangelisierung ist das Studium der Quellen der kirchlichen Institutionen in der Hl. Schrift und in der kirchlichen Tradition wichtig. Das Rechtsstudium muss die Absicht des Gesetzgebers erfassen und vermeidet somit jede Art von Formalismus. Somit steht das Kirchenrecht im Dienst der Evangelisierung: das Kirchenrecht ist unersetzliches Fundament der Rechtsbeziehungen und Tätigkeiten der Kirche.

Nach diesen grundlegenden Äusserungen handelt ein weiterer Beitrag von der Disziplin und der Doktrin: das Gesetz muss im Dienst der Wahrheit und Liebe sein. Auch erörtert der Verfasser die kirchliche Tradition und ihre Bedeutung für die weltliche Rechtswissenschaft. Diese Frage wird anhand von Ansprachen Papst PAUL VI. und JOHANNES PAUL II. an die Rota Romana aufgezeigt.

Im ersten Themenbereich erörtert der Verfasser auch einige Organe der Rechtsprechung. Er zeigt die Zusammenarbeit des Apostolischen Gerichts der Rota Romana mit dem Obersten Gericht der Apostolischen Signatur in der Sorge um eine korrekte Rechtspflege in der Kirche und untersucht den Dienst, den die Apostolische Signatur in der Kirche leistet, und zeigt den Dienst der Rechtsprechung des Diözesanbischofs. Diese Zusammenarbeit der beiden Gerichte im Bestreben einer gerechten Verwaltung soll eine Orientierung für die diözesanen Gerichte und interdiözesanen Gerichte sein.

Weitere Beiträge werden in diesem Themenbereich behandelt: „Die Frage der Kommunikation und Justiz. Die Tatsache, wenn Rechtsfälle zu Nachrichten werden“; „Rechtsirrtum als Grund für die Nichtigkeit der Ehe“ und „Überlegungen über die Grundlagen des Rechts in Bezug auf die Religionsfreiheit“.

Im zweiten Kapitel behandelt der Jubilar einige Themen der Moraltheologie und Ethik: „Bis der Tod euch scheidet. Die Ehe-Theologie der römischen Kirche im Nachgang zur Bischofssynode zu Ehe und Familie“; „Skandal und die Rolle des Bischofs bei der Vorbeugung und Korrektur von Skandalen“; „„Alles in Christus wiederherstellen“. Die katholische Soziallehre und die Kirche in der Gegenwart“; „Die Gabe und Stärke des katholischen Gewissens“; „Die moralische Tradition in Bezug auf *Humanae Vitae*“; „Agrikultur und Ethik aus der Perspek-

tive des christlichen Glaubens“ und „Die katholische Identität der katholischen Krankenhäuser im Zeitalter der Säkularisierung“.

Im dritten Teil werden Fragen über die Katechese und das katholische Bildungswesen erörtert: „Der Katechismus von St. Pius X. und die Katechese als Grundlage des kirchlichen Lebens“; „Die pastoralen und rechtlichen Herausforderungen der Neuevangelisierung, Bildung. Unersetzlicher Weg der kulturellen Transformation und die zwingende Notwendigkeit einer katholischen Erziehung“.

Das 4. Kapitel enthält das Thema Priestertum der Kirche: „Das geweihte Priestertum und das Kirchenrecht“; „Die Bedeutung der Metaphysik des Heiligen Thomas von Aquin für die Ausbildung von Priestern“ und „Der priesterliche Dienst der Versöhnung“.

Im fünften Themenbereich behandelt der Autor Aspekte der Liturgie: „Das Liturgische Recht und die Mission der Kirche“; „Gregorianischer Gesang im päpstlichen Lehramt“ und „Die Tradition als eigenes Prinzip der katholischen Liturgie“. Die Liturgie ist ein Thema, das dem Jubilar besonders nahe liegt.

Im sechsten, letzten Kapitel werden drei Vorträge über die selige Jungfrau wiedergegeben: „Maria als unser Vorbild bei der Förderung des neuen Frühlings des Glaubens“; „Die Jungfrau Maria. Stern der Neuevangelisierung“ und „Fati-ma, 100 Jahre später. Eine Botschaft aus dem Herzen des Glaubens“.

Dieser Überblick der Aufsatzsammlung zeigt uns, dass der Verfasser – wie Kardinal BRANDMÜLLER im Vorwort zu Recht sagt – nicht nur Jurist und Richter ist, sondern auch Priester und Seelsorger (vgl. S. 11). Es geht dem Autor darum, zu zeigen, dass Recht und Rechtsprechung in ihren Funktionen, ihrer vitalen Bedeutung für das Leben der Kirche als Gemeinschaft, wichtig ist. In seinen Untersuchungen erörtert der Verfasser überzeugend, dass das Recht in der Kirche gegen alle Strömungen, die das Recht der Kirche radikal in Frage stellen, notwendig ist. Auch der Gegensatz von Rechts- und Liebeskirche hat als Folge, gemäss dem Autor, dass die Kirche ohne Recht hier auf Erden nicht existieren kann. Im Kontext zeigt sich, wie der Verfasser den Unterschied zwischen weltlichem und kanonischem Recht aufzeigt und das Recht der Kirche als Ausdruck der göttlich-menschlichen Verfasstheit der Kirche versteht. In dieser Perspektive versteht man die enorme Bedeutung, die laut dem Verfasser dem kanonischen Recht für das Leben der Kirche zukommt. Die Verachtung von Recht und Gesetz führt zur Willkür und dann bricht gemäss dem Verfasser ein Chaos über eine Gemeinschaft – die Kirche – herein. Die Gemeinschaft kann ohne klare Strukturen nicht existieren, wie der Autor öfters betont.

Der Verfasser zeigt auf, das was die gesamte Tradition und das II. Vatikanische Konzil gelehrt haben. Aus diesem Grund muss die Kirche als Rechtsgemeinschaft neu entdeckt werden. Dies ist ein großer Beitrag, den der Jubilar in seinen

Schriften immer wieder geleistet und wie sich aktuell vor allem im Bereich des kirchlichen Eherechts und Strafrechts gezeigt hat.

In diesem Sinn hat Kardinal BURKE in dieser Schriftensammlung einen bedeutenden Beitrag zu grundsätzlichen Überlegungen zum kanonischen Recht für das Leben der Kirche geleistet. Möge dem Jubilar für diesen unermüdlichen Einsatz gedankt sein.

Gabriela EISENRING, Lugano

* * *

4. CASTRO TRAPOTE, Jorge, *La edad legal como presunción iuris tantum de capacidad matrimonial. Una perspectiva afirmativa*. Pamplona: EUNSA 2020. 486 S., ISBN 978-84-313-3558-8. 25,90 EUR [ESP].

Zur Gültigkeit der Eheschließung ist es erforderlich, dass die Nupturienten im Hinblick auf diesen Akt *personae habiles* sind (vgl. c. 1057 § 1 CIC/1983). Einige negative Kriterien bezüglich der Habitität zur Eheschließung finden sich in den Normen über die Ehehindernisse (vgl. cc. 1083-1094 CIC/1983). Von elementarer Bedeutung ist dabei das Hindernis des Alters in c. 1083 § 1 CIC/1983: „Der Mann kann vor Vollendung des sechzehnten, die Frau vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres keine gültige Ehe schließen.“ Dass hinter diesem Ehehindernis deutlich mehr als nur ein inhabilitierendes Gesetz steht, ist die grundlegende Annahme, der Jorge CASTRO TRAPOTE – Priester des Erzbistums Zaragoza, Doktor der Rechtswissenschaften der Universität Saragossa und Doktor des kanonischen Rechts der Universität von Navarra sowie ebendort Professor für Allgemeine Normen und das Recht der Person – in seiner kanonistischen Doktorarbeit (verteidigt am 07.02.2020, vgl. S. 21) näher nachgeht. Angenähert hat er sich der Thematik bereits in seiner juristischen Masterarbeit von 2012 (Titel: *La edad como presunción legal de capacidad matrimonial en el Derecho civil y en el Derecho canónico*, vgl. S. 17) sowie in seiner juristischen Doktorarbeit von 2018 (Titel: *La edad legal como presunción iuris tantum de capacidad en sentido técnico*, vgl. S. 20).

Jedem kanonischen Ehehindernis liegt eine spezielle *ratio iuris* zugrunde, andernfalls wäre es eine willkürliche Beschränkung des Grundrechts auf Ehe. Beim Ehemindestalter ist dies die Gewährleistung der Ehefähigkeit. Ebendiesem Zusammenhang zwischen Ehefähigkeit und Ehemindestalter geht der Verf. in seiner umfangreichen Studie akribisch nach. Ziel seiner Arbeit ist es, die Regelung der Ehefähigkeit systematisch neu zu ordnen und dafür das Ehemindestalter als rechtliche Vermutung der Ehefähigkeit in den Mittelpunkt zu stellen. Damit sollen zugleich die negativen Kriterien des c. 1095 CIC/1983 zur psychischen Eheunfähigkeit eine bessere rechtssystematische Positionierung und Kontextualisierung erfahren. Der Verf. plädiert dafür, bezüglich der Ehefähigkeit nicht mehr die negative Perspektive der Eheunfähigkeit, sondern die grundsätzliche

Theorie der positiven Handlungsfähigkeit als Ausgangspunkt zu wählen. Eben-diese wird mit Erreichen des Ehemindestalters rechtlich präsumiert, während Anomalien im konkreten Fall nachzuweisen wären.

Der Verf. gliedert seine Studie in drei große Kapitel. Nach einem Vorwort von Javier FERRER ORTIZ (S. 17-22), dem juristischen Doktorvater, und der Einleitung (S. 23-29) wird man im ersten Kapitel („La edad matrimonial: Es solo y principalmente un impedimento?“, S. 31-174) in geschichtliche und rechtstheoretische Hintergründe des Ehemindestalters eingeführt. Im ersten Abschnitt („La edad y el esquema de la capacidad matrimonial anterior a la codificación“, S. 31-75) geht es um die Erörterung der *ratio iuris* des Ehemindestalters in der kanonischen Tradition und seine Stellung innerhalb der Ordnung der Ehefähigkeit. Der zweite Abschnitt („La edad y el esquema de capacidad matrimonial en la codificación canonica“, S. 75-100) widmet sich den rechtssystematischen Unzulänglichkeiten der Kodizes von 1917 und 1983 in der Normierung der Ehefähigkeit. Im dritten Abschnitt („La edad y los impedimentos *stricto sensu* en la codificación canónica“, S. 101-126) erfolgt ein Vergleich des Ehehindernisses des Alters mit den anderen Ehehindernissen, im Zuge dessen eine unterschiedliche Rechtsnatur aller Hindernisse festgestellt wird. Der vierte Abschnitt („La edad legal, impedimento matrimonial o capacidad de obrar matrimonial?“, S. 126-154) zeigt, wie in der Doktrin der Zusammenhang zwischen Ehemindestalter und dem System der Ehefähigkeit dargelegt wird. Im fünften Abschnitt („Recuperación jurídica de la edad legal en el sistema de capacidad matrimonial“, S. 154-174) wird der entsprechende *status quaestionis* aufgegriffen und eine rechtssystematische Untersuchung zum System der Ehefähigkeit (Kapitel II) sowie eine vertiefte Erörterung der Rechtsnatur des Ehemindestalters in Aussicht (Kapitel III) gestellt.

Das zweite Kapitel („La edad legal es el núcleo de la capacidad de obrar matrimonial: Recuperación sistemática“, S. 175-292) widmet sich im ersten Abschnitt („El sistema de capacidad matrimonial: Fundamentación jurídica“, S. 175-216) der rechtlichen Begründung des Systems der Ehefähigkeit. Dabei wird herausgestellt, dass jede Form von Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit normalerweise an ein bestimmtes Alter gebunden ist, das als allgemeine Regel gilt, unter Zulassung von Ausnahmen für konkrete Fälle. Der zweite Abschnitt („Regla general: La edad legal matrimonial [cc. 1083 § 1 y 1096]“, S. 216-278) zeigt auf, wie das Ehemindestalter den Kern und die allgemeine Regel des Systems der Ehefähigkeit bildet und im Mittelpunkt von dessen Organisation steht. In diesem Abschnitt findet eine ausführliche Bezugnahme auf die Rechtsprechung der Römischen Rota hinsichtlich der Interpretation des Ehemindestalters statt. Nach einem kurzen Verweis auf die Möglichkeit, die Rechtsvermutung zugunsten der Ehefähigkeit ab Erreichen des Ehealters in Ausnahmefällen durch Beweis zu widerlegen (dritter Abschnitt: „Excepción particular: La prueba en contrario de la capacidad presumida por la edad legal matrimonial“, S. 279 f.), werden im vierten Abschnitt verschiedene Gründe und Sichtweisen angeführt, welche die

Interpretation des Ehealters als Mittelpunkt des Systems der Ehefähigkeit rechtfertigen („Recuperación sistemática: El canon 1083 § 1 como eje del sistema de capacidad de obrar matrimonial“, S. 280-292).

Das dritte Kapitel („La edad legal como presunción *iuris tantum* de capacidad matrimonial: Recuperación técnico-jurídica“, S. 293-440) bietet eine Erörterung der Rechtsnatur des Ehemindestalters aus vornehmlich prozessrechtlicher Sicht. Im ersten Abschnitt („La edad legal matrimonial como presunción jurídica de capacidad: Doctrina matrimonialista“, S. 293-319) wird der Gesichtspunkt beleuchtet, dass das Ehemindestalter nur eine widerlegbare Rechtsvermutung zugunsten der Ehefähigkeit bedeutet. Dieser Umstand erfährt im zweiten Abschnitt („La edad legal matrimonial como presunción *iuris tantum* de capacidad: Doctrina procesalista“, S. 319-356) eine Kontextualisierung vor dem Hintergrund der allgemeinen zivilen und kanonischen Prozessrechtslehre zu Rechtsvermutungen. Der dritte Abschnitt („*Juris tantum*: La prueba en contrario de la capacidad presumida por la edad legal matrimonial“, S. 356-428) untersucht die material- und beweisrechtlichen Bestimmungen zur Widerlegung der Rechtsvermutung der Ehefähigkeit ab dem Ehemindestalter. Dabei werden erörtert: der Nachweis der Ehefähigkeit vor dem Erreichen des Alters als Voraussetzung für die Dispens vom Altershindernis sowie der Nachweis der Eheunfähigkeit aufgrund einer Konsensunfähigkeit gemäß c. 1095 CIC/1983 und aufgrund einer Beischlafsunfähigkeit gemäß c. 1084 CIC/1983 nach Erreichen des Ehemindestalters. Nach einigen Erwägungen hinsichtlich einer allfälligen gesetzlichen Anhebung des Ehemindestalters im vierten Abschnitt („Criterios ante una eventual reforma de la edad legal matrimonial“, S. 429-440) wird im fünften und letzten Abschnitt („Propuesta sistemática *de iure condendo*“, S. 441-442) vorgeschlagen, das Ehemindestalter in seiner negativen Beschreibung aus der Reihe der Ehehindernisse herauszunehmen und stattdessen gesetzessystematisch bei den einführenden Bestimmungen zur Ehe im Zusammenhang mit der Gewährleistung des *ius connubii* zu verorten. Auf diese Weise wären die Bestimmungen zur Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit bezüglich der Eheschließung in gesetzgebungstechnisch sinnvoller Weise zusammengefasst.

Der Verf. schlägt auf S. 442 (ebenso: S. 450) folgende konkrete Überarbeitung vor: „Can. 1057 – § 1. Alle haben das Recht, die Ehe zu schließen, nach den Bestimmungen dieses Codex. Der Mann kann mit Vollendung des sechzehnten, die Frau mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Ehe schließen. Ab diesem Alter wird die hinreichende Ehefähigkeit präsumiert, unbeschadet des Beweises des Gegenteils. § 2. Die Bischofskonferenz kann für die erlaubte Feier der Eheschließung ein höheres Alter festsetzen. § 3. Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene: 1° die keinen hinreichenden Vernunftgebrauch haben; 2° die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind; 3° die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande sind.“ Der

aktuelle c. 1057 CIC/1983 würde nach Vorschlag des Verf. an die Stelle des c. 1058 CIC/1983 treten. Abgeschlossen wird die Studie durch die Konklusionen (S. 443-451), welche in 19 Punkten die wesentlichen Ergebnisse zusammenfassen. Ihnen folgt ein Literaturverzeichnis mit Angabe der Quellen (S. 452-462; davon über dreihundert Rota-Sentenzen: S. 454-462) und der Sekundärliteratur (S. 462-485).

Nach der Lektüre der Arbeit muss man in besonderer Weise die Akribie und Genauigkeit des Verf.s in der Ausführung seiner Argumente und Gedanken würdigen. Er übt berechtigte Kritik an der Verortung des Ehemindestalters bei den Ehehindernissen und macht einen konstruktiven Vorschlag zur Überarbeitung der cc. 1057 und 1058 CIC/1983, ohne damit inhaltlich etwas revolutionieren zu müssen. Der Verf. mahnt keine Änderung des Inhalts, sondern einen begrüßenswerten Wandel der Perspektive an, welcher die Ehefähigkeit dem Grundsatz nach von ihrer positiven Seite her betrachtet und erst sekundär unter den Umständen ihrer Verhinderung (v.a. nach c. 1095 CIC/1983). Es spricht nichts dagegen, diese grundsätzlich positive Sichtweise auch ohne gesetzgeberische Überarbeitung zumindest in der kanonistischen Doktrin noch weiter Fuß fassen zu lassen.

Josef OTTER, Vaduz

* * *

5. CATANIA, Maria Antonietta, *Le legislazioni civili sulle unioni di fatto. Valutazione canonica.* Roma: Aracne Editrice 2021. 168 S., ISBN 979-12-5994-527-3. 12,00 EUR [I].

In den letzten Jahrzehnten sind über die westlich-abendländische Welt hinaus von den Staaten Gesetze erlassen worden, welche die lebenslange Ehe zwischen einem Mann und einer Frau relativieren oder durch andere Rechtsfiguren ersetzen. Die Spitze der Entwicklung hin zu einer – euphemistisch – „Familienvielfalt“ genannten Buntheit der Geschlechterbeziehungen kann man wohl im Koalitionsvertrag des seit 2021 in Deutschland regierenden rot-grün-gelben Bündnisses sehen. Demnach will die Bundesregierung „das ‚kleine Sorgerecht‘ für soziale Eltern ausweiten und zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickeln, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann“. Ebenfalls soll das „Institut der Verantwortungsgemeinschaft“ eingeführt werden. Damit will man „jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen“. Ein erster Schritt auf die rechtliche Anerkennung der Polygamie ist damit getan.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Kanonistik seit der Jahrtausendwende mit der Frage zu befassen begonnen, welche Bedeutung die fundamentalen Umwälzungen im staatlichen Ehe- und Familienrecht für die kirchliche Ehelehre sowie für die kirchliche Rechtspraxis sowie Rechtsprechung haben. Die zu bespre-

chende, an der Pontificia Università della Santa Croce in Rom eingereichte, Dissertation reiht sich in diese Bemühungen ein. Sie wurde verfasst von einer bei weltlichen und kirchlichen Gerichten tätigen Anwältin, die somit mit den Entwicklungen in beiden Rechtsbereichen in Theorie und Praxis vertraut ist. Das Werk ist allerdings stark auf die staatliche italienische Gesetzgebung ausgerichtet, so dass es für die Verwaltungs- und Gerichtspraxis nördlich der Alpen nicht so ertragreich ist. In seinen Schlussfolgerungen ist es allerdings bedenkenswert.

Das Werk gliedert sich in drei Kapitel sowie Schlussfolgerungen. Das erste Kapitel (S. 15-77) dient dazu, die geltende kirchliche Lehre über die Ehe und Familie in Erinnerung zu rufen. Dabei wird, unter Bezugnahme namentlich auf das Lehramt von Papst BENEDIKT XVI., der anthropologisch-naturrechtliche Aspekt der Ehe – auch der christlichen Ehe – in den Vordergrund gerückt. Dies macht Sinn, weil eine kanonistische Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen „Familienvielfalt“ vom Blickwinkel der sakramentalen Ehe aus schwerlich zu führen ist. Im Folgenden werden die kirchlichen Stellungnahmen seit dem Dokument „Ehe, Familie und ‚faktische Lebensgemeinschaften‘“ (2000) des seinerzeitigen Päpstlichen Rats für die Familie referiert, bis hin zum nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia* (2016). Die Autorin lässt sich diesbezüglich jedoch nicht auf eine Diskussion der sophistischen Kasuistik ein, die dort bekanntlich in den Fussnoten stattfindet.

Das zweite Kapitel (S. 79-117) gibt einen gerafften Überblick über die wesentlichen Charakteristika der Gesetzgebung betreffend die faktischen Lebensgemeinschaften in den europäischen Ländern. Wer sich vertieft mit der Rechtslage in Italien befassen möchte, wird hier Exkurse über die verfassungsrechtliche Genese der heutigen Gesetzgebung finden, auch hinsichtlich des Schutzes der Rechte der Kinder. Wertvoll ist sodann, dass in der Bibliografie die einschlägigen Rechtstexte der einzelnen Länder angeführt sind. Zudem ist am Schluss des Werkes eine internationale Bibliografie enthalten zu den Bemühungen der Kirchenrechtswissenschaft, die „Familienvielfalt“ zu beleuchten in ihrer Beziehung zum christlichen Verständnis der Ehe und der Familie. Die Verfasserin erinnert zudem in einem Exkurs an die Antwort des damaligen Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte vom 17.01.2009, die zeigt, dass das Eingehen von faktischen Lebensgemeinschaften, auch gleichgeschlechtlicher Natur, heikle rechtliche und pastorale Fragen aufwirft, beispielsweise in Bezug auf eine geplante spätere Eheschließung von Personen, die in solchen Formen von Geschlechtergemeinschaften gelebt haben.

Das dritte Kapitel (S. 119-152) ist wiederum stark an der italienischen Wirklichkeit orientiert und diskutiert Fragen über die Eintragung religiös gefeierter Eheschließungen in die staatlichen Register.

Die Autorin verweist zu Recht auf die erwähnte Antwort des damaligen Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte aus dem Jahr 2009. Darin wurde daran erinnert, dass das kanonische Recht nicht weltliche Gesetze kanonisieren könne, die

dem Naturrecht oder dem positiven kirchlichen Recht widersprechen (vgl. CIC/1983, c. 22). Diese Feststellung führt in den Schlussfolgerungen (S. 153-157) gewissermassen zur Quintessenz des zu besprechenden Werks: Die rechtlichen Regelungen des weltlichen Rechts betreffend die „Familienvielfalt“ haben sich in unterschiedlichem Härtegrad von dem entfernt, was die christliche Ehe – theologisch und kanonistisch verstanden – ist. Ein Ende dieses dissoziativen Prozesses ist, wie einleitend erwähnt, nicht abzusehen. Das hat zur Folge, dass der wachsenden Diskrepanz mit den Mitteln der Kanonistik nicht sachgerecht begegnet werden kann. Es bleibt deshalb nur – so lautet das Fazit der Autorin –, mit den Kategorien der Barmherzigkeit und der pastoralen Unterscheidung auf Einzelfälle zu reagieren seitens der Kirche. Denn es kann aufgrund der unaufhebbaren Widersprüche keine rechtliche Vermittlung geben. Was bleibt, ist das pastorale Bemühen darum, die Gläubigen, welche sich in irregulären Situationen befinden, zu dem hinzuführen, was die christliche Ehe und Familie ist.

Martin GRICHTING, Chur

* * *

6. **CONGREGAZIONE PER LA DOTTRINA DELLA FEDE (Hrsg.), *Lo scioglimento del matrimonio in favorem fidei a vent'anni dall'istruzione Potestas Ecclesiae (2001-2021). Norme e Commenti. (Documenti e studi, Bd. 31) Vaticano: Libreria Editrice Vaticana 2022. 140 S., ISBN 978-88-266-0679-8. 10,00 EUR [I].***

Am 27.04.2021 fand in Rom unter dem Titel „Lo scioglimento del matrimonio in favorem fidei a vent'anni dall'Istruzione Potestas Ecclesiae (2001- 2021)“ – „Auflösung der Ehe *in favorem fidei*. Zwanzig Jahre seit der *Instruktion Potestas Ecclesiae (2001-2021)*“ – ein Studienkongress, von der Lateranuniversität und Kongregation für die Glaubenslehre organisiert, statt. Zu diesem Anlass ist ein Buch erschienen, das einen wichtigen Beitrag zu diesem aktuellen Thema darstellt.

In einer kurzen Einführung zu dem Buch (S. 3) erinnert der Sekretär der Kongregation für die Glaubenslehre, Erzbischof Giacomo MORANDI, an die Hauptmotive, die zu dem Studienkongress geführt haben. Der Ehebund als Gemeinschaft des ganzen Lebens zwischen Mann und Frau ist notwendig zu priorisieren und schützen, schreibt er. Gleichzeitig muss aber im Kontext von diesem Ehebund der Glaube geschützt sein, den Gott in die Herzen der Menschen gesät hat. Daher sei das Thema, so MORANDI, nicht nur für diejenigen wichtig, die sich beruflich damit befassen, sondern auch für diejenigen, die in einer schwierigen persönlichen Situation von der Kirche begleitet und unterstützt werden sollen.

Der folgende Teil des Buches mit dem Titel „Normen und Anmerkungen“ (S. 5-34) enthält zwei Dokumente: Das erste Dokument sind die von der Kongregation für die Glaubenslehre am 30.04.2001 herausgegebenen Normen mit dem

Titel *Potestas Ecclesiae* (S. 6-27), die bei der Auflösung der Ehe *in favorem fidei* zu beachten sind. In dem offiziellen lateinischen Text des Dokuments mit einer Übersetzung auf Italienisch erinnern der damalige Präfekt der Kongregation Kardinal Joseph RATZINGER und der Sekretär derselben Kongregation Erzbischof Tarcisio BERTONE an die früheren Vorschriften zu dieser Materie aus dem Jahr 1973, die jedoch nach der Veröffentlichung des neuen *Codex Iuris Canonici* und *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* geändert werden mussten (S. 6-15). Obwohl die Kirche das *Privilegium Paulinum*, das auf dem Brief des Apostels Paulus an die Korinther (Kor 7, 12-17) basiert, anwendet, war sie sich immer dessen bewusst, dass sie die Befugnis hat, dieses Privileg auch weiter auszulegen und möglicherweise zu erweitern. RATZINGER und BERTONE erinnern an die verschiedenen neuen Situationen, die durch die missionarische Expansion im 16. Jahrhundert entstanden, die die Kirche vor die Notwendigkeit stellten, die neuen Kirchenrechtsprobleme zu lösen, denen die Missionare in den Missionsländern begegneten und auf die die Päpste PAUL III., PIUS V. und GREGORIUS XIII. mit ihren Konstitutionen reagierten. Als der CIC 1917 bereits in Kraft war, sind die Eheauflösungsfälle so zahlreich geworden, dass das Heilige Officium am 01.05.1934 eine besondere Weisung zum Verfahren in jenen Fällen erließ, in denen der Papst Ehen zwischen den Nichtkatholiken lösen kann, von denen mindestens einer ungetauft ist. Eine neue Instruktion zu diesem Thema wurde erst am 06.12.1973 veröffentlicht. Bemerkenswert ist, dass diese beiden Instruktionen nicht offiziell in den *Acta Apostolicae Sedis* veröffentlicht, sondern nur vertraulich den Bischöfen zugesandt wurden. Durch die von der Kongregation für die Glaubenslehre am 30.04.2001 erlassenen Normen wurden alle bisherigen Regelungen abgeschafft. Nach der Einführung der renommierten Autoritäten, in der auch an die historische Entwicklung dieses besonderen Privilegs hingewiesen ist, folgen die Normen selbst (S. 16-27), die in 25 Artikel unterteilt sind und das Verfahren bei der Auflösung des Ehebandes zwischen zwei Parteien regeln, von denen mindestens eine nicht getauft ist und die Ehe nicht vollzogen wurde, nachdem beide Ehegatten getauft waren.

Es folgen neun Bemerkungen der Kongregation für die Glaubenslehre, die sich auf die Dokumente und den Verlauf der Fälle *in favorem fidei* beziehen (S. 29-34), in denen die Aufgaben des Bischofs, der Beginn des Prozesses, das *votum* des Bischofs und andere Themen geregelt sind, die dann im zweiten Teil des Buches in einem Beitrag, dessen Autor Johannes FÜRNKRANZ ist, näher ausgeführt werden.

Der zweite Teil des Buches enthält fünf Beiträge, die bei dem Studienkongress vorgetragen wurden. Im ersten Beitrag (S. 37-44) geht der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre Kardinal LADARIA auf das Verfahren der Eheauflösung *in favorem fidei* im Rahmen der Familienseelsorge ein. Er erwähnt einige Dokumente, die der Papst FRANZISKUS dem Thema der Familie gewidmet hat, aus denen ebenso wie aus dem c. 1063 CIC klar hervorgeht, dass es in den Familienangelegenheiten nicht möglich ist, den rechtlichen Aspekt vom pastoralen

Aspekt zu trennen. Das gilt im Verfahren der Auflösung der Ehe *in favorem fidei* noch viel mehr als in den Fällen der Nichtigkeit der Ehe. Während nämlich die Tatsache der Ehenichtigkeit auf dem Anspruch und dem Recht einer Person beruht, ihre kanonische Stellung zu klären, wird im Verfahren *in favorem fidei* eine natürlich für sich gültige Ehe durch die Macht des Papstes aufgelöst. Pastorale Motive haben deswegen in diesen Fällen absoluten Vorrang. Kardinal LADARIA fügt einige praktische Anmerkungen hinzu, etwa zum örtlich zuständigen Pfarrer und seiner Tätigkeit, die keine bloße Formalsache sein sollte, sowie zum Bischof, der in solchen Fällen, wo ein Skandal droht, mit der Kongregation für die Glaubenslehre vorab alles konsultieren soll.

Der Autor des umfassendsten Beitrags des Buches ist Giordano CABERLETTI, der in drei Thesen (S. 45-68) die theologische und kanonische Natur der natürlichen Ehe erörtert. Die erste These ist eine historische Einführung in die ganze Problematik und beweist, dass auch eine natürliche Ehe aus kirchlicher Sicht eine echte und gültige Ehe ist. Zunächst wird hier auf die Terminologie eingegangen, sowohl die zeitgenössische als auch die nicht in geltendes Kirchenrecht übernommene ältere Terminologie (dies bezieht sich zum Beispiel auf den Begriff des *matrimonium legitimum*, der aus dem CIC 1917 nicht in geltendes Kirchenrecht übernommen wurde). Schon Papst INNOZENZ III. hat sich in den Jahren 1199 und 1201 mit der Frage der Gültigkeit einer Ehe, die entweder zwischen zwei Ungläubigen oder zwischen einem Gläubigen und dem anderen Ungläubigen geschlossen wurde, beschäftigt. Auch die Päpste PIUS VI., LEO XIII. und PIUS XI. waren sich einig, dass jede solche Ehe gültig ist und ein Element der Sakralität enthält. JOHANNES Paul II. sprach in diesem Zusammenhang von der Teilhabe der Ehegatten am „Sakrament der Schöpfung“. Es gibt eine bemerkenswerte Entwicklung nach dem CIC 1917, wonach sich der Titel *De matrimonio* unmittelbar auf die sakramentale Ehe konzentriert, während der CIC 1983 seine Abhandlung zuerst mit einem allgemeinen Fokus auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft beginnt und sich nur von dort aus bewegt zur Ehe als Sakrament zwischen zwei Getauften. Die zweite These beweist, dass die natürliche Ehe von der *historia salutis* nicht ausgeschlossen ist. Dieses theologische Problem wurde bereits von Henri DE LUBAC behandelt, den CABERLETTI zitiert. Die entscheidende Stellungnahme zu dieser Frage wurde im Jahre 2019 von der Internationalen Theologenkommission in dem von Papst FRANZISKUS genehmigten Dokument „Die Reziprozität zwischen Glauben und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung“ zum Ausdruck gebracht. Während die ersten beiden Thesen die Bedeutung der natürlichen Ehe betonen, beweist die dritte These im Gegenteil, dass die natürliche Ehe kein Sakrament *novae legis* ist. Hier ist die Position der Kirche klar, hier stimmt der Römische Katechismus des Konzils von Trient mit der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils überein, und auch das aktuelle *Magisterium* ist von dieser Lehre nicht abgewichen. Die sakramentale Ehe ist nur die Ehe, die zwischen den zwei Getauften geschlossen wurde. Der Autor schreibt weiter über

die historische Entwicklung der Möglichkeit der Auflösung der nicht sakramentalen Ehen. Der letzte Abschnitt, der das Hauptthema bereits direkt berührt, erläutert, aus welcher Vollmacht der Papst die Ehe zweier Ungetaufter auflösen kann. Die Unauflöslichkeit eines Ehebandes, auch eines nicht sakramentalen, gehört zum *ius divinum*. Hier kann aber der Papst mit der Autorität, die er als Stellvertreter Christi besitzt, der seine Kirche im Rahmen des *ordo missionalis* gegründet hat und dessen Sendung sich an alle Leute richtet, eingreifen. Verwiesen ist hier auf die im ersten Teil des Buches enthaltene Weisung *Potestas Ecclesiae* vom 30.04.2001, die mit den Begriffen *favor fidei*, *salus animarum* und *iusta causa* die Auflösung der Ehe *in favorem fidei* rechtfertigt, denn es handelt sich hier um ein höheres Gut, das über der Unauflöslichkeit der Ehe steht.

Ein weiterer Beitrag von Luigi SABBARESE befasst sich mit der *potestas vicaria* des Papstes bei der Auflösung der Ehe *in favorem fidei*, mit ihrer Grundlage, ihrem Wesen und ihren Grenzen (S. 69-90). Gleich zu Beginn wird hier zum Ausdruck gebracht, was in den vorangegangenen Beiträgen nicht erwähnt wurde, nämlich dass in den vorbereitenden Schemen zum CIC 1983 aus den Jahren 1980 und 1982 damit gerechnet wurde, dass die Kanones zur Auflösung der Ehe *in favorem fidei* in die neue kirchliche Gesetzgebung eingearbeitet werden. Das ist dann aber nicht passiert, weil angeblich befürchtet wurde, den Eindruck zu wecken, dass der Heilige Stuhl sich den Ehescheidungen öffnen will. Im folgenden Teil des Beitrags wird ähnlich wie im vorherigen Beitrag an die historische Entwicklung verwiesen – an die Vorschriften, die von den Päpsten INNENZENZ III., PAUL III., PIUS V. und anderen erlassen wurden. Ausgehend davon, beschäftigt sich der Autor mit den einzelnen Phasen der *potestas vicaria* von der Kirchengründung über das Mittelalter bis in die Gegenwart. Er zeigt die einzelnen Entwicklungsphasen und verschiedene Definitionen und Aspekte der päpstlichen Macht, wie sie die Autoren wie LAMBRUSCHINI, CAPPELLO und NAVARRETE verstanden haben. Am Ende des Beitrags werden die theologischen Grundlagen der *potestas vicaria* zusammengefasst. Das aktive Subjekt der Ausübung dieser Autorität ist natürlich der Papst, es bleibt aber eine umstrittene Frage, ob diese seine Autorität auch weiter delegiert werden kann. Was die passiven Untertanen betrifft, das können auch die ungetauften Personen sein, obwohl auch diese Frage nicht immer eindeutig betrachtet wurde. Die Grenzen der Ausübung der päpstlichen Autorität sind im Auftrag Jesu an die Kirche gegeben, Menschen zum Heil zu führen (*salus animarum*). Es liegt auf der Hand, dass die Beantwortung der Frage, wo diese Grenzen im Einzelfall gegeben sind, eher eine Aufgabe für Theologen als für Juristen sein wird.

Der folgende Beitrag, verfasst von Johannes FÜRNKRANZ, enthält detaillierte Anweisungen für das Verfahren zur Auflösung der Ehe *in favorem fidei* nach den Regeln von 2001 (S. 91-105). Die Anweisungen gliedern sich in dreizehn Punkte, die den Verlauf der ganzen Prozedur zeigen und kommentieren. Das

kurze *Vademecum* von FÜRNRANZ ist ein praktischer und zweifellos nützlicher Teil dieser Publikation.

Auch der letzte Beitrag des Buches von dem Autor Francesco CATOZZELLA (S. 107-136) befasst sich mit der Lösung eines Problems in der Praxis, welches bei der Auflösung einer Ehe *in favorem fidei* auftreten kann. Falls nämlich verlangt wird, dass mindestens einer der Beteiligten ungetauft gewesen sein soll, muss auch nachgewiesen werden, dass es sich wirklich um einen Ungetauften handelt. Der Beweis eines *factum negativum* (dass etwas nicht passiert ist) ist offensichtlich schwieriger als der Beweis eines *factum positivum* (dass etwas passiert ist). Der Autor weist darauf hin, dass die Beweislage in der Prozedur *in favorem fidei* einfacher ist, falls beide Beteiligten ungetauft sind. Dann würde der Nachweis der Nichttaufe einer Partei ausreichen, die in der Regel der Antragsteller sein wird. Wenn es jedoch einfacher zu handhaben ist, reicht es vollkommen aus, die Nichttaufe der anderen Partei nachzuweisen. Der Artikel zeigt weiter, wie der Nachweis der Nichttaufe durch direkte und indirekte Beweise und der Nachweis einer ungültig erteilten Taufe erfolgt. Weiter beschäftigt sich CATOZZELLA mit dem Beweis der Tatsache des Nichtvollzugs der Ehe zu der Zeit nach Annahme der Taufe beider Ehegatten.

Das begutachtete Buch kann nicht nur als Erinnerung an den Studienkongress dienen, der während der Covid-Epidemie stattfand und die meisten Teilnehmer daher nur online teilnahmen, sondern die im Buch enthaltenen Beiträge können insbesondere für kirchliche Juristen, die sich mit diesen Themen beschäftigen, eine nützliche und praktische Hilfe sein. Gleichzeitig wird hier die reiche historische Entwicklung gezeigt, die zur heutigen Anwendungsform dieses Instituts geführt hat. Es schadet nicht, dass sich die einzelnen Beiträge teilweise überschneiden, was bei dieser Art der Literatur nicht zu vermeiden ist. Bemerkenswert ist auch die in den Beiträgen geäußerte Tatsache gewisser kirchlicher Befürchtungen und Bedenken, die dazu führten, dass die Möglichkeit der Eheauflösung *in favorem fidei* in einer Art „Geheimregime“ geführt wurde. In der aktuellen Situation der Kirche und den Bemühungen um volle kirchliche Transparenz sollte darüber nachgedacht werden, ob es nicht angebracht wäre, dieses Verfahren wie ursprünglich geplant, auch in das geltende CIC 1983 aufzunehmen, in dem in letzter Zeit schon so viele Änderungen unternommen wurden.

Miroslav ČERNÝ, Augsburg

* * *

7. D'AVRAY, David L., *Papal Jurisprudence, 385-1234. Social Origins and Medieval Reception of Canon Law.* Cambridge: Cambridge University Press 2022. 320 S., ISBN 978-1-108-47300-2. 89,95 EUR [D].

Der von D'AVRAY verfasste Band über die Päpstliche Jurisprudenz 385-1234 kann als Zeugnis für ein gegenwärtig verstärktes Interesse an der früh- und hochmittelalterlichen Kanonistik in der britischen Forschung angesehen werden, welches gegenwärtig von den Geschichtswissenschaften mit multireligiöser und methodischer Vielseitigkeit betrieben wird¹. D'AVRAY reiht sich dabei mit Studien zur Praxis mittelalterlicher Predigten bei Eheschließungen² und Beerdigungsliturgien,³ aber auch eherechtlichen Themen⁴ ein, dem jüngst nun auch die Erforschung der päpstlichen Jurisprudenz und ihrer Quellen folgt. Dabei versteht sich der vorliegende Beitrag als die soziologisch-systematische Seite einer englischen Edition kirchlich-frühmittelalterlicher Rechtsquellen, welche der Autor im Jahr 2019 auch mit Blick auf den Lehrbetrieb veröffentlicht hat,⁵ wobei dem Leser auf methodischer Ebene unschwer die Affinität zur Soziologie Max WEBERS deutlich wird, welche wiederum auf einen früheren Beitrag des Autors zu diesem Thema hindeutet⁶. Doch worin liegt dann die Eigenart dieses Bandes?

Im Gegensatz zu allgemeinen Untersuchungen zur Entwicklung und Geschichte des Papsttums (S. 14)⁷, geht es dem Autor darum, zwei Dekretalphasen, nämlich um 400 und 1200, zu beleuchten, und deren Verbindung herauszuarbeiten (S. 1). Gleich zu Beginn seiner Untersuchung fasst er dabei die Ergebnisse zusammen. Dementsprechend zeigen sich in beiden Jahrhunderten soziale Unsicherheiten,

-
- 1 Vgl. ABULAFIA, A. S., Engagement with Judaism and Islam in Gratian's *Causa 23*: Buc, P. u.a. (Hrsg.), *Jews and Christians in Medieval Europe. The historiographical legacy of Bernhard Blumenkranz.* Turnhout 2016, 35-55; WINROTH, A. / WEI, J., *The Cambridge History of Medieval Canon Law.* Cambridge 2022.
 - 2 *Medieval marriage. Symbolism and society.* Oxford 2008; *Medieval marriage sermons. Mass communication in a culture without print.* Oxford 2001.
 - 3 *Death and the Prince. Memorial Preaching before 1350.* Oxford 1993.
 - 4 *Annulment of Henry II's „Marriage“ to Joan of Ponthieu Confirmed by Innocent IV on 20 May 1254:* Rubin, M. (Hrsg.), *Medieval Christianity in practice.* Princeton, 42-52
 - 5 *Papal Jurisprudence c.400. Sources of the Canon Law Tradition.* Cambridge 2019.
 - 6 *Medieval religious rationalities. A weberian analysis.* Cambridge 2010.
 - 7 D'AVRAY verweist hier unter anderem auf: MORRHEAD, J., *The Popes and the Church of Rome in Late Antiquity* London. Routledge 2015; WHALEN, B. E., *The Medieval Papacy.* Basingstoke 2014; FRENZ, T., *Das Papsttum im Mittelalter.* Köln 2010; HERBERS, K., *Geschichte des Papsttums im Mittelalter.* Darmstadt 2012; HARTMANN, W. / HERBERS, K., *Die Faszination der Papstgeschichte. Neue Zugänge zum frühen und hohen Mittelalter.* Köln 2008; MÜLLER, H. / JOHRENDT, J., *Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter.* Berlin 2012; Smith, J. W. (Hrsg.), *Authority and Power in the Medieval Church, c.1000-c.1500.* Turnhout 2020.

welche zu verstärkten Ordnungsbemühungen durch päpstliche Gesetzgebungen drängten, dabei mit DIONYSIUS EXIGUUS (400) und BERNHARD VON PAVIA (1200) auf eine Trennung von theologisch-moralischer Reflexion und Kirchenrecht hindeuten, wobei DIONYSIUS auch in der zweiten Dekretalphase rezipiert wurde, und somit beide Phasen miteinander verbindet. Da sich päpstliche Gesetzgebung im 13. Jahrhundert durch die Ruralisierung des Klerus von antiken Ordnungsstrukturen zu unterscheiden begann, kam es um 1200 zu einer erneuten Gesetzgebungswelle, welche den Stellenwert der päpstlichen Jurisprudenz letztendlich konsolidierte.

Was den Inhalt dieses Werkes angeht, so beginnt der Autor deshalb mit der ersten Dekretalphase und hier mit einem kurzen und hilfreichen Abriss über verschiedene Transformationskonzepte, die der Erklärung des Übergangs von Spätantike zum Mittelalter dienen. Dementsprechend begegnen dem Leser Erklärungsmuster wie das von GIBBON (Verlagerung der Hauptstadt von Rom nach Konstantinopel),⁸ BROWN und SOUTHERN (wirtschaftliche Veränderungen),⁹ HEATHER (Übermacht germanischer Stämme),¹⁰ WARD-PERKIN (Veränderung des Lebensstandards),¹¹ WOOD (Christentum als sozio-ökonomische Kraft),¹² PIRENNE (kapitalistische Tendenzen),¹³ MOORE (Feudalsystem),¹⁴ BRAUDEL (*Longue durée* Modelle),¹⁵ oder POCOCK (soziale Veränderungen)¹⁶. D'AVRAY nimmt diese Modelle dabei zum Ausgangspunkt, um sodann auf kommunikationstheoretische Aspekte abzuheben (S. 13). Demnach hätte die Herausbildung halb-autonomer Systeme (S. 20) aufgrund veränderter Lebensumstände und die Notwendigkeit einer Ordnung dieser Vielfalt zur Herausbildung des päpstlichen Dekretalwesens geführt (S. 14-20). Am Beginn frühmittelalterlich-päpstlicher Jurisprudenz stand deshalb die Unsicherheit angesichts einer Pluralität innerkirchlicher Subsysteme, die sich auf liturgischer, hierarchischer und doktrinel-

8 Vgl. GIBBON, E., *Decline and Fall of the Roman Empire*. London 1993.

9 Vgl. BROWN, P., *The Rise of Western Christendom. Triumph and Diversity, 200-1000 A.D.* Malden M.A. 2003; SOUTHERN, R., *Western Society and the Church in the Middle Ages*. Middlesex 1972.

10 HEATHER, P., *The Fall of the Roman Empire. A New History*. London 2005.

11 WARD-PERKIN, B., *The Fall of Rome and the End of Civilisation*. Oxford 2005.

12 WOOD, I., *The Transformation of the Roman West*. Leeds 2018.

13 PIRENNE, H., *The Stages in the Social History of Capitalism: American Historical Review* 19 (1914) 494-515.

14 MOORE, R. I., *The First European Revolution. C. 970-1215*. Oxford 2000.

15 BRAUDEL, F., *La Méditerranée et le monde méditerranéen à l'époque de Philippe II*. Paris 1949.

16 POCOCK, J., *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*. Princeton 1975.

Ebene feststellen lässt, wobei der Autor jedem dieser Systeme einen reichen materialrechtlichen Abriss widmet. Wenn der Inhalt dieser Rechtsquellen nun aber durch die webersche Unterscheidung in wahr/falsch (*true/false*), sowie rechtmäßig/unrechtmäßig (*lawful/unlawful*) unterteilt wird, dann kann eine erste Trennung von Theologie und Kirchenrecht bereits mit der *Dionysiana* im frühen Mittelalter angenommen werden (S. 133), die sich wiederum in eine Unterteilung päpstlicher Schreiben in einen 1.) legalen (*Concordia*), 2.) hybriden (*LEO I/Hispana*) und 3.) inklusiven Typus (*Hibernensis*) weiterführen lässt.

In den darauffolgenden Kapiteln wendet sich der Autor sodann dem 11.-13. Jahrhundert zu, wobei hier wiederum soziologische Transformationsprozesse für den *papal turn* (S. 173) in der Rechtsprechung verantwortlich gemacht werden. So macht D'AVRAY in diesem Abschnitt darauf aufmerksam, dass die imperiale Intervention bei der Papstwahl LEO IX. mit Verweis auf einen Brief BONIFAZ I. aus dem Jahr 420 die erste Dekretalphase mit der zweiten über Quellen wie die *Dionysiana*, *Hispana* und *Pseudo-Isidoriana* verbindet (S. 180-181). Die Unstimmigkeit zwischen spätantik-städtischem Christentum und mittelalterlicher Ruralisierung des Klerus führte jedoch zu neuen Rechtsquellen wie der *Collectio 74 Titulorum*, welche nun spätantike Quellen mit den neuen soziologischen Umständen zu harmonisieren versucht. D'AVRAY hebt hier vor allen Dingen den Zölibat gegenüber dem Enthaltensamkeitszölibat der Spätantike hervor, welcher vor allem auf Missstände im ländlichen Klerus reagiert und mit einer „high idea of a pure clergy“ (S. 188) verbunden war, welche wiederum zu einem Anstieg päpstlicher Antwortschreiben führte, um diesem Ideal auch zu entsprechen. Der Autor argumentiert sodann aber auch für eine zunehmende Spezialisierung der Kirchenrechtswissenschaft in der zweiten Dekretalphase, welcher eine weitere Trennung von Theologie und Jurisprudenz folgte, die sich vor allem mit dem *Breviarium* von BERNHARD VON PAVIA benennen lässt. Abschließend folgt deshalb noch ein direkter Vergleich von Integrationsbemühungen spätantiker und mittelalterlicher Dekretalen, welche Materien wie das Aufkommen des Paulinischen Privilegs, von Zölibatsvorschriften und um Bischofswahlen betreffen. Aspekte, die so zu einer Neuinterpretation der Dekretaltexte aus dem 5. Jahrhundert durch den Papst drängten und dessen Rechtsprechungskompetenz weiter ausbauten.

Alles in allem bietet die Studie D'AVRAYS einen hervorragenden Einstieg in die Materie. Hervorzuheben ist hier auf formaler Ebene, dass der Autor den zu behandelnden Stoff immer wieder eingrenzt (S. 14, S. 19) und so eine Studie, welche knapp 900 Jahre päpstlicher Gerichtsbarkeit abstecken möchte, inhaltlich auf das Wesentliche beschränkt. Hervorzuheben ist hier allen voran der Reichtum an Quellen, aber auch hilfreiche Zusammenfassungen am Ende eines jeden Abschnittes, was dem Leser die wesentlichen Thesen und Untersuchungsergebnisse vor Augen hält. Gleiches gilt für eine Übersetzung wesentlicher Quelltexte am Ende der Arbeit, sowie eine Offenlegung konzeptioneller Ressourcen, was

vor allen Dingen für den nicht soziologisch geschulten Leser einen schnellen Einstieg in die Methodik der Untersuchung bietet.

Wo gehobelt wird, fallen bekannterweise auch Späne. So behält die Einteilung in zwei Dekretalphasen und deren Vergleich durch soziologische Muster durchaus Plausibilität. Eine Anfrage könnte jedoch an den Rechtsbegriff gestellt werden, den der Autor von WEBER zu übernehmen scheint (S. 58). Hier wäre eine kritische Hinterfragung notwendig, da ansonsten die Gefahr besteht, moderne Rechtskonzepte auf frühmittelalterliche Rechtsquellen zu projizieren. Zwar unterscheidet der Autor mit WEBER zwischen emischen und etischen Konzepten (S. 93-95) und zeigt so eine gewisse Sensibilität für die Gefahr von Projektionen, doch scheint die Einteilung der Quellen in wahr/falsch bzw. rechtmäßig/unrechtmäßig vor dem weberschen Rechtsbegriff als zu vereinfacht. Im Umkehrschluss regt die Studie so allgemein zu einer Hinterfragung und weiteren Erforschung des patristischen Rechtsbegriffes und seinem Verhältnis zum Frühmittelalter an. Ein Unterfangen, welches STIEGLER in der Mitte des letzten Jahrhunderts ansatzweise angeschnitten,¹⁷ und als Desiderat von NEDUNGATT für die *Allgemeine Grundlegung des Kirchenrechts* jüngst wiederholt wurde¹⁸. Zweifelsohne scheint der Schwerpunkt der Kirchenrechtsgeschichte und Grundlegung vor allem auf der mittelalterlichen Kanonistik zu liegen, doch könnten hier wesentliche Impulse kommen, welche wiederum mit Anfragen an die Stellung der ersten Dekretalphase und der Verbindung von Kirchenrecht und Theologie bzw. Moralität einhergehen würde. Im gleichen Atemzug ließe sich so eventuell die strikte Unterscheidung und Inkompatibilität von Subsystemen, die der Autor für seine These im ersten Teil hervorhebt, abmildern. Was auf methodischer Ebene durchaus Sinn macht, kann durch die unkritische Übernahme eines modernen Rechtsbegriffes so schnell zum Rückfall in bereits überwundene Einteilungsmuster von charismatischer Urkirche und verrechtlichter Kirche des Mittelalters (SOHM) führen¹⁹. Interessant ist hierbei auch das imperiale Reskriptsystem, welches der Autor als juristische Infrastruktur für die Entwicklung der päpstlichen Jurisprudenz herausarbeitet (S. 24). Mit Blick auf die Unterscheidung von Klerikerkirche und Mönchsstand regt die Untersuchung dabei die Frage an, inwiefern Frage- und Antwortschemen aus der Basiliusregel oder der katechetischen Schule von Alexandrien, die ihrerseits wiederum normative Bindungskraft entfalteten, hier bereits eine Infrastruktur darstellten, welche aber wiederum die These einer strikten Einteilung der besagten Subsysteme abschwächen würde, die der soziologischen Herangehensweise des Autors geschuldet ist.

17 STIEGLER, A., *Der kirchliche Rechtsbegriff. Elemente und Phasen seiner Erkenntnisgeschichte*. München 1958.

18 NEDUNGATT, G., *Theology of Law: Kanonika* 28. Rom 2019, 83.

19 Vgl. WIJLENS, M., *Theology and canon law. The theories of Klaus Mörsdorf and Eugenio Corecco*. Lanham, 30-31.

Endlich können noch zwei weitere Aspekte hervorgehoben werden. So zum einen die Querverweise, welche der Autor vor allem mit Blick auf die Entwicklung der mittelalterlich islamischen Jurisprudenz (S. 17) und die Nähe des Dekretalrechts zum *common-law-system* macht (S. 57), wobei er mit Letztem einen Punkt anschnidet, den bereits KUTTNER für die Entwicklung des kanonischen Rechts hervorhob und hier zum Weiterdenken anregt²⁰. Ein besonderes Augenmerk gilt ferner der Analyse zum Zölibat, welche vor allen in den letzten Jahren die Diskussionen in ihren Bann zu ziehen scheint. Mit Blick auf die Herausbildung der klerikalen Ordnungsstrukturen hebt D'AVRAY dabei besonders hervor, dass in der römischen Reichskirche mit dem *cursus honorum* weniger der Lebensstand, sondern die Lebenserfahrung neben der auch noch heutigen *fast-track promotion* (S. 81) in der klerikalen Ausbildung ausschlaggebend war. Wenn dann auf die Studie von Stefan HEID²¹ und alttestamentliche Begründungsmuster für den Enthaltensamkeitszölibat hingewiesen wird (S. 78 ff.), so gibt die vorliegende Untersuchung hier ebenfalls wichtige Anreize für eine solide Diskussion.

Alles in allem kann deshalb konstatiert werden, dass mit D'AVRAYS Untersuchung eine gelungene und methodisch tiefgreifende und vor allem detailreiche Studie vorliegt, welche als Referenz- und Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen zur Entstehung der päpstlichen Jurisprudenz und der damit verbundenen Themen, Anfragen und Fortführungen einen idealen Eckstein bildet. Zwar zeigt die soziologische Methodik mit den besagten Aspekten auch Schwachstellen, doch scheint die Rechtssoziologie in der Kirchenrechtswissenschaft auch allgemein bis dato eher wenig, bis gar nicht vertreten zu sein. D'AVRAY liefert aus der Kirchenrechtsgeschichte hierzu einen wichtigen Beitrag.

Stephan HECHT, Oxford

* * *

8. DEL POZZO, Massimo, *Il processo matrimoniale più breve davanti al Vescovo*. (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà di diritto canonico, *Subsidia canonica*, Bd. 19) Roma: Edizioni Santa Croce 2. Aufl. 2021. 320 S., ISBN 978-88-8333-557-0. 25,00 EUR [I].

Der Autor, Prof. Massimo DEL POZZO, ist Ordinarius für „kirchliches Verfassungsrecht“ an der kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom (Pontificia Università della Santa Croce). Im Jahr 2016, ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, veröffentlichte er die erste und im Jahr 2021 die vorliegende überarbeitete und er-

20 KUTTNER, S., *The Code of Canon Law in Historical Perspective: The Jurist* 28/2 (1968) 146 ff.

21 HEID, S., *Zölibat in der frühen Kirche. Die Anfänge einer Enthaltensamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West*. Paderborn 32003.

weiterte zweite Auflage der Monografie zum durch das genannte *Motu proprio* eingeführten kürzeren Ehenichtigkeitsprozess (*Processus brevior*).

DEL POZZO hält die Einführung des sogenannten *processus brevior* vor dem Diözesanbischof für die wichtigste durch das *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Jesus* vom 15.08.2015 in den Ehenichtigkeitsprozess eingeführte Neuerung. Angesichts der Tatsache, dass der kürzere Prozess in verschiedenen Ortskirchen nur selten zur Anwendung kommt, dürfte in der Praxis allerdings die Abschaffung des Erfordernisses zweier gleichlautender Entscheidungen für die Vollziehbarkeit von Ehenichtigkeitsurteilen von größerer Relevanz sein. Gemäß den dem Autor verfügbaren statistischen Daten bestehen große regionale Unterschiede in Bezug auf die Häufigkeit der Anwendung.

DEL POZZO erachtet die Grundsätze der Wahrung des Verteidigungsrechts sowie der Erlangung der moralischen Gewissheit auch auf den kürzeren Prozess anwendbar. Er betont die Wichtigkeit einer ausreichenden Beweisaufnahme.

Der Autor rechnet damit, dass seine Monografie nicht nur von Kirchenrechtlern gelesen wird, weshalb es ihm weniger um eine wissenschaftliche Arbeit als um die detaillierte Darlegung der Zielsetzung und der Durchführung des kürzeren Prozesses ging. Er nimmt auf die Kanones und die Artikel der *Ratio procedendi* der lateinischen Kirche Bezug, doch sind seine Aussagen auch auf das *Motu proprio* für die Ostkirchen, *Mitis et misericors Jesus*, anwendbar, da der einzige wesentliche Unterschied zwischen beiden *Motu proprio* in der Organisation des Gerichtswesens besteht.

Die Monografie ist drei Teile sowie zehn Kapitel gegliedert, und zwar: I. „Begriffliche Grundsätze“; II. „Elemente des Prozesses“; III. „Verfahrensschritte“.

Der erste Teil entfaltet in drei Kapiteln die Grundsätze der Reform sowie deren historische und ekklesiologische Voraussetzungen. Im ersten Kapitel geht DEL POZZO von der außerordentlichen Bischofssynode zu Ehe und Familie im Oktober 2014 aus, welche die Unauflöslichkeit der Ehe betonte. Detailliert kommentiert er die in der Einführung zu den beiden *Motu proprio* genannten Ziele der Reform des Eheprozesses und den Weg der Reform bis einschließlich des Reskripts vom 07.12.2015. Wichtig sind die Zügigkeit des Verfahrens, die Zugänglichkeit der kirchlichen Strukturen sowie die Kostenlosigkeit. In der Bescheinigung sieht er den wichtigsten Grundsatz. Im Rahmen der Anwendung geht DEL POZZO besonders auf die beiden Ansprachen von Papst FRANZISKUS an die Teilnehmer zweier von der Römischen Rota veranstalteter Fortbildungstagen, nämlich jener vom 12.03.2016 und vom 25.11.2017 ein. Beide Male hob Papst FRANZISKUS die zentrale Rolle des Diözesanbischofs bei der Umsetzung der Reform und die Grundprinzipien des *Processus brevior* hervor. Da der Papst am Beginn dieser Ansprachen ausdrücklich betonte, er möchte als Bischof von Rom und Nachfolger Petri einige grundlegende Aspekte der beiden *Motu proprio* endgültig klären, sieht DEL POZZO darin eine authentische Interpretation

der prozessrechtlichen Normen von *Mitis Index*. Der Papst betonte in diesen Ansprachen die persönliche und ausschließliche Ausübung des Richteramts durch den Diözesanbischof, die Kriterien für die Ermittlung des zuständigen Bischofs sowie die Möglichkeit einer Berufung an den Dekan der Römischen Rota.

Mit dem Reskript vom 05.06.2018 machte Papst FRANZISKUS für den ausdrücklich eine Ausnahme von den in der Instruktion der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 29.04.2018 zur Anwendung der Reform des Ehenichtigkeitsprozesses erklärten Ausbildungsformen für den richtenden Diözesanbischof. Das Theologiestudium zusammen mit der durch die Bischofsweihe vermittelten sakramentalen Gnade befähige jeglichen Bischof, auch ohne Studium des kanonischen Rechts, einen Ehenichtigkeitsprozess, und im Besonderen den kürzeren Prozess, durchzuführen, womit Papst FRANZISKUS die Bedeutung der in der Instruktion für den richtenden Bischof in c. 378 § 1 Nr. 5 genannten Voraussetzungen „den Doktorgrad oder wenigstens den Grad des Lizentiaten in der Heiligen Schrift, in der Theologie oder im kanonischen Recht an einer vom Apostolischen Stuhl anerkannten Hochschuleinrichtung erworben hat oder wenigstens in diesen Disziplinen wirklich erfahren ist“, relativierte.

Zu Recht erwähnt DEL POZZO, dass in der Praxis ein Verzicht des Bischofs auf jegliche Unterstützung durch seine Mitarbeiter bei der Durchführung des gesamten Ehenichtigkeitsprozesses vom Anfang bis zum Ende kaum möglich ist. Es folgt die Behandlung der Ansprachen von Papst FRANZISKUS an die Römische Rota und an die Italienische Bischofskonferenz. Nicht mehr behandelt wird die Beauftragung von drei Richtern der Römischen Rota mit dem von Papst FRANZISKUS vor allem für Italien gewünschten Ersatz der interdiözesanen Gerichte durch Diözesangerichte mit Ausnahme jener kleinen Diözesen, die er bereits zumindest in der Person des Diözesanbischofs zusammengelegt hat.

Dann handelt DEL POZZO von jenen praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des *processus brevior*, die nicht auf unterschiedlichen Lehrmeinungen gründen.

Das zweite Kapitel versucht die historische Einordnung des *processus brevior* und dessen Verbindung mit der *episcopalis audientia*, der Frühkirche, und deren öffentlichen Anerkennung durch die Römischen Kaiser seit KONSTANTIN, die sogenannte *iurisdictio episcopalis*. Es folgen die bischöfliche Urteilsfällung im Mittelalter bis zum CIC/1917 sowie die Einordnung der rechtsprechenden Gewalt durch das Zweite Vatikanische Konzil.

Das dritte Kapitel handelt von der zentralen Bedeutung der bischöflichen Rechtsprechung für die Reform des Ehenichtigkeitsprozesses, deren Bezug zu den interdiözesanen Gerichten sowie der Verwendung der in c. 1673 § 2 genannten Möglichkeit für den Bischof, „sich an ein anderes diözesanes oder interdiözesanes Gericht in der Nähe zu wenden.“

Der zweite Teil handelt von der Organisation des Gerichts, vom beteiligten Gerichtspersonal, d.h. dem Bischof und dem Gerichtsvikar, dem Vernehmungsrichter, dem Assessor, dem Bandverteidiger und dem Notar. Weiter ist es den Parteien und den drei wichtigsten Voraussetzungen gewidmet: Streitgenossenschaft, rasche Beweiserhebung und Offensichtlichkeit der Nichtigkeit. Das vierte Kapitel unterscheidet zwischen der richtenden und der organisatorischen Funktion des Diözesanbischofs. Dabei unterstreicht DEL POZZO die Verbindung des kürzeren Prozesses mit der vorgerichtlichen pastoralen Beratung gemäß der Artt. 1-6 der *Ratio procedendi*. Die Anwendung des Ehenichtigkeitsprozesses bedarf nicht nur kirchlicher Gerichte, sondern auch pastoraler Dienste, die es den Gläubigen erlauben, mit ihrem eventuellen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit sowohl den Diözesanbischof als auch das nächstgelegene Diözesangericht zu erreichen. Konkret werden Beratungseinrichtungen anhand von Modellen aus italienischen und lateinamerikanischen Diözesen vorgestellt.

Dann wird die Rolle des Gerichtsvikars im kürzeren Verfahren und jene des Untersuchungsrichters, die mit dem Gerichtsvikar übereinstimmen kann, sowie die Autonomie der Urteilsfällung durch den Diözesanbischof erklärt. Der Assessor hat eine Beratungs- aber keine Entscheidungsfunktion. DEL POZZO interpretiert das Reskript von Papst FRANZISKUS vom 05.06.2018 dahingehend, dass die Mitwirkung eines Assessors im kürzeren Prozess zwar empfohlen, aber nicht verbindlich ist. Es muss sich um eine Vertrauensperson des Diözesanbischofs handeln. Der Bandverteidiger garantiert die prozessuale Dialektik, weshalb seine Mitwirkung gerade angesichts der Übereinstimmung der Parteien beim Antrag auf eine Nichtigkeitserklärung wichtig ist, da er sich als einziger im kürzeren Prozess der Nichtigkeitserklärung entgegenstellt. In besonders gelagerten Fällen schließt DEL POZZO die Mitwirkung des Kirchenanwalts bei eventuellen Zwischensachen nicht ganz aus. Offen bleibt die Frage, ob die Einleitung von Zwischensachen mit dem kürzeren Verfahren überhaupt vereinbar ist.

Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit den Parteien und deren Streitgenossenschaft sowie der Mitwirkung von Parteienanwälten und Prozessvertretern. Das sechste Kapitel beschreibt die Nichtigkeitsklage, welche letztlich im *ius con nubii* grundgelegt ist, sowie mögliche Einreden dagegen. Ziel des kürzeren Verfahrens ist dasselbe, wie die eines jeglichen Ehenichtigkeitsprozesses, nämlich die Anerkennung des *status liber*. Wie in allen anderen Ehenichtigkeitsprozessen handelt es sich um eine Feststellungsklage. Es geht nicht um das private, sondern das Gemeinwohl.

Genauer geht DEL POZZO dann auf die Erfordernisse der Klageschrift ein. Die Partner müssen im Wunsch nach einem Nichtigkeitsprozess im kürzeren Verfahren übereinstimmen. Die Nichtigkeit muss aus den bereits genannten *probationes conficiendae* (vom Autor irrtümlich italienisierend *provae conficiendae* genannt), d.h. Parteien- und Zeugenvernehmungen, die im Augenblick der Vorlage der Klageschrift noch nicht vorhanden sind, sowie den *probationes confectae*

(Dokumente, welche bereits vorliegen) bestehen. Unter den möglichen Umständen, welche die Nichtigkeit offenkundig machen, verweist DEL POZZO auf Art. 14 § 1 der *Ratio procedendi*. Zu Recht betont der Autor, es handle sich um eine beispielhafte, nicht um eine taxative Aufzählung.

Der dritte und letzte Teil, d.h. der dynamische Teil, beschäftigt sich mit dem Ablauf des Verfahrens im kürzeren Prozess. In Bezug auf die einführende Phase erinnert DEL POZZO daran, dass der Gerichtsvikar bei der Entscheidung über die Zulassung zum ordentlichen Verfahren über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt, und zwar in Bezug auf die Offenkundigkeit der Nichtigkeit und deren unmittelbare Beweisbarkeit.

Die pastorale Voruntersuchung (Art. 1-5 der *Ratio procedendi*) ist keine spezifische Einrichtung des kürzeren Verfahrens, sondern ein mögliches Vorspiel für das ordentliche Verfahren. Sie fällt in den Bereich der diözesanen Ehepastoral und der Familienberatung. Die Intention der Reform liegt darin, dass die pastorale Voruntersuchung nicht nur dazu ermutigen soll, sich an ein kirchliches Gericht zu wenden, sondern auch mögliche Nichtigkeitsgründe entdecken sollte. Zu Recht erwähnt DEL POZZO, dass das kürzere Verfahren nicht unbedingt von den Parteien selbst beantragt werden muss, sondern auch vom Gerichtsvikar von Amts wegen eingeleitet werden kann. Die Offenkundigkeit der Nichtigkeit müsste zu einer einfachen Zweifelsformel führen. Eine sehr umfangreiche Zweifelsformel verkompliziert nämlich die Beweisaufnahme und die Entscheidungsfindung, weshalb sie nicht mit dem *processus brevior* zu vereinbaren ist.

Das achte Kapitel handelt von der Beweisaufnahme, die möglichst in einer einzigen Sitzung erfolgen sollte. Sollte eine zweite Sitzung unvermeidlich sein, müsste sie sehr bald nach der ersten Sitzung erfolgen. Bezüglich der Beweiswürdigung ermahnt DEL POZZO zur Vorsicht. Das Parteiengeständnis gemäss c. 1678 § 1 darf nicht leichtfertig als ausreichend betrachtet werden, um zu vermeiden, dass die Parteien letztlich selbst die Nichtigkeit der Ehe erklären. Deshalb hält er die Vernehmung von Zeugen zusätzlich zu den beiden Parteien für unumgänglich. Art. 14 der *Ratio procedendi* verweist auf die Einholung ärztlicher Zeugnisse, welche ein Sachverständigengutachten von Amts wegen überflüssig machen. DEL POZZO erkennt an, dass die Erstellung umfangreicher Sachverständigengutachten mit dem kürzeren Prozess nicht vereinbar ist. Die psychische Konsensunfähigkeit sei demnach nur ausnahmsweise als Klagegrund in einem kürzeren Verfahren zu behandeln. Die im englischen Sprachraum verbreitete Vernehmung über Telefon ist mit dem kürzeren Verfahren, welches die gleichzeitige Präsenz von Vernehmungsrichter, Bandverteidiger, Parteien und deren Anwälte/Prozessvertreter verlangt, ebenso wenig vereinbar wie digitale Formen der Beweisaufnahme.

Den Übergang vom ordentlichen zum kürzeren Verfahren hält DEL POZZO für rechtswidrig, nicht aber umgekehrt.

Das neunte Kapitel handelt von der Entscheidungsfindung. DEL POZZO sieht diese analog zum Dokumentenverfahren, wobei er die Bedeutung der Erreichung der moralischen Gewissheit auf Seiten des richtenden Bischofs betont. Dabei wird auf die Kürze der Begründung und die Raschheit der Ausfertigung Wert gelegt und ausdrücklich die Möglichkeit der sofortigen Mitteilung des notwendigerweise affirmativen Urteilspruchs noch vor der Ausfertigung des vollständigen Urteils empfohlen.

Im zehnten Kapitel wird darauf verwiesen, dass sich wegen der zumindest anfänglichen Streitgenossenschaft am ehesten der Ehebandverteidiger in der undankbaren Rolle befinden wird, Berufung einzulegen. Ihm kommt nach DEL POZZO die wichtige Aufgabe zu, eine schmerzliche *deceptio Ecclesiae*, eine Täuschung des Diözesanbischofs etwa durch falsche Parteien- oder Zeugenaussagen, zu verhindern. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Berufung liegt in der Hand des monokratischen Richters. Es folgt die Darlegung des Berufungsverfahrens und im Fall der Zulassung zur ordentlichen Untersuchung, das kollegiale Urteil.

Jedes Kapitel verfügt über einen einführenden Absatz. Auf historische Querverweise wurde weitgehend verzichtet. Ebenso wurde der kritische Apparat in den Fußnoten reduziert. Auf die komplette Auflistung der Literatur zu den einzelnen Fragen hat der Autor verzichtet. Der kurze Anhang ist kaum von Nutzen, da er sich auf fünf über die Website www.vatican.va jederzeit abrufbare Texte beschränkt. Praktisch ist das Autorenverzeichnis am Schluss. Ein Sachregister und ein Schlusswort fehlen. Druckfehler gibt es Dank der sorgfältigen Korrektur der Druckfahnen kaum.

Sechs Jahre nach dem In-Kraft-Treten der beiden *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* für die Ostkirchen stellt DEL POZZO fest, dass es sich dabei um eine noch zu kurze Zeitspanne handelt, um eine umfassende Bewertung dieses neuen Verfahrens zu erlauben. Für eine endgültige Beurteilung der Erfolgsbilanz des im Jahr 2015 eingeführten *processus brevior* ist es nach Ansicht von DEL POZZO noch zu früh. Dieser hängt vor allem von der Ausbildung und der effektiven Verfügbarkeit des Personals ab. Für seine zentrale Rolle als Einzelrichter braucht der Bischof nicht nur Zeit und Geduld, sondern vor allem geeignete Mitarbeiter.

Gegenüber der ersten Auflage enthält die zweite nun vorliegende erweiterte Auflage der Monographie eine genauere Bestimmung der Zuständigkeit des Bischofs, der Ermessensfreiheit des Vernehmungsrichters sowie der Rolle des Assessors. Einzelne Teile wurden vollständig überarbeitet: die Rolle des Gerichtsvikars und des Bandverteidigers, die mögliche Anfechtung von Entscheidungen im Rahmen der Beweiserhebung, die Erörterung der Möglichkeit des Übergangs vom ordentlichen zum kürzeren Verfahren sowie die Anfechtung des Urteils.

Mit dem Hinweis, dass auch der zweiten Auflage ein vorläufiger Charakter anhaftet, verrät der Autor, dass er für die Zukunft eine dritte, überarbeitete und erweiterte Auflage nicht ausschließt, vor allem deshalb, da sich die Gerichtspraxis des kürzeren Verfahrens sowie die Interpretation der einschlägigen Normen durch die Lehre nach wie vor weiterentwickeln.

Die vorliegende Monografie ist vor allem an die Mitarbeiter kirchlicher Gerichte gerichtet. Materiell-rechtliche Fragen zum Eherecht werden ausgeklammert. Kommentiert werden lediglich die verfahrensrechtlichen Normen. Ein kirchlicher Richter bedarf nach DEL POZZO nicht nur der Kenntnis des Prozessrechts und der Tugendhaftigkeit, sondern neben seinen sonstigen Aufgaben vor allem ausreichend Zeit, um sich dem Studium der Akten jedes einzelnen Falles zu widmen. Bischöfe großer Diözesen tun sich dabei schwer, inmitten ihrer zahlreichen Aufgaben Zeit für ihre richterliche Tätigkeit zu finden.

Dankend erwähnt DEL POZZO in der Einführung den langjährigen Ordinarius für Prozessrecht an der Pontificia Università della Santa Croce in Rom, den im August 2022 verstorbenen Msgr. Joaquín LLOBELL, dessen Anregungen die Arbeit an der zweiten Auflage prägten.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

9. DEMEL, Sabine, *Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis*. Freiburg i. Br. u.a.: Herder 3. Aufl. 2022. 850 S., ISBN 978-3-451-39389-1. 65,00 EUR [D].

Dass die katholische Kirche über ein eigenes Recht verfügt, ist vielen bekannt, doch mutet es ihnen oft wie eine intransparente Sammlung archaischer und skurriler Vorschriften an: Begriffe, Strukturen und Systeme scheinen undurchsichtig und nicht nachvollziehbar. Daher kommt Nachschlagewerken, die eine gediegene Hinführung zu diesem Rechtssystem sowie eine Einführung in dessen unterschiedliche Bereiche bieten, besondere Bedeutung zu. Das vorliegende Handbuch, das nunmehr in dritter, durchgesehener und erweiterter Auflage erschienen ist, behandelt in insgesamt rund 165 Abschnitten nicht so sehr einzelne Stichworte, sondern zusammenhängend Materien des kirchlichen Rechts.

Diese werden zunächst alphabetisch genannt (S. 5-9), woran sich ein „Vorwort zur dritten Auflage“ (S. 11-12) sowie eine Einleitung „Alles, was (Kirchen-)Recht ist!? – Die Konzeption dieses Buches“ (S. 13-17) anschließen. Es folgen Hinweise zur Zitation (S. 18) sowie eine Übersicht wichtiger „Kirchenrechtlicher Hand-, Lehr- und Studienbücher“ (S. 19-20) – es fehlt der *Münsterische Kommentar zum Codex Iuris Canonici* –, ferner ein Verzeichnis der Abkürzungen (S. 21-25). Der Erschließung des Buches dienen am Ende ein „Stichwort-“ (S. 814-839) und ein „Canonesverzeichnis“ (S. 840-850).

Themenschwerpunkte dieses Handbuches bilden die Bedeutung des kirchlichen Rechts (so die Entstehung der drei Gesetzbücher CIC/1917 [S. 125-132], CIC/1983 [S. 133-140] und CCEO [S. 122-124]), das kirchliche Verfassungsrecht (u.a. die Stellung von Bischöfen und Pfarrern sowie der Laien), aber auch die Sakramente. Für das Themenfeld von *De processibus matrimonialibus*, das Ehe- und Prozessrecht, sind folgende Abschnitte von Interesse: „Ehe als Bund, Vertrag und Sakrament“ (S. 182-185); „Ehe als Gleichsetzung von Vertrag und Sakrament“ (S. 186-192); „Ehe, bekennnisverschiedene“ (S. 193-204); „Ehe, kirchliche Gültigmachung“ (S. 205-206); „Ehe, religionsverschiedene“ (S. 207-210); „Eehindernis der Impotenz“ (S. 211-215); „Ehenichtigkeitserklärung, kirchliche“ (S. 216-219); „Ehescheidung, kirchliche“ (S. 220-223); „Ehescheidung und Wiederheirat nach zivilem Recht“ (S. 224-232); „Eheschließung, kirchliche Trauung“ (S. 233-237); „Eheschließung, kirchliche Trauung durch einen Laien“ (S. 238-240); „Eheschließung, ökumenische Trauung“ (S. 241-242); „Eheschließung, standesamtliche Trauung“ (S. 243-247); „Eheschließung, standesamtliche und/oder kirchliche Trauung“ (S. 248-251); „Eheunfähigkeit, psychisch bedingte“ (S. 252-257), ferner auch „Sexueller Missbrauch von Minderjährigen“ (S. 673-682); „Strafrecht, Exkommunikation als schwerste Strafe“ (S. 685-686); „Strafrecht, Grundzüge“ (S. 688-700); „(Straf-)Recht in der Kirche der Liebe“ (S. 701-709); „Strafrecht, Tatstrafe als Spezifikum“ (S. 710-712). Indes fehlen Ausführungen z.B. zum Prozessrecht (trotz kurzer Ausführungen zum Eheprozessrecht [s.o.], zu „Kirchenrecht und Rechtsschutz“ [S. 459-463]), aber auch zum Ordens- und zum Staatskirchenrecht (obwohl diesbezüglich einzelne Themen wie Kirchensteuerrecht [S. 466-472] und „Religionsunterricht aus staatlicher Sicht“ [S. 658-663] angesprochen werden, doch wären u.a. Informationen zur Anstaltsseelsorge oder zu den Theologischen Fakultäten interessant gewesen).

Die einzelnen Abschnitte bieten einen ersten Einblick in die jeweiligen Materien, durch den auch dem Kirchenrecht Fernstehende manche „Geheimnisse“ auf durchaus interessante und sprachlich ansprechende Weise nahegebracht und erschlossen werden. Hierzu trägt sicher der gut lesbare, mitunter pointierte Stil bei. Dabei greift die Verfasserin auch kontroverse Themen („heiße Eisen“) in der aktuellen Diskussion auf (z.B. „Abtreibung, Beratungsangebot in der Kirche bei *Donum Vitae*“ [S. 47-51]; „Eucharistievorsitz von verheirateten Priestern“ [S. 291-293]; „Kirche als Demokratie“ [S. 358-360]; „Weihesakrament, Ausschluss von Frauen“ [S. 779-784]) und spricht zudem aktuelle Themen (z.B. „Bischöfliche Selbstbindung“ [S. 79-81]; „Synodaler Weg“ [S. 716-722]) an. Aufschlussreich ist zudem der Abschnitt „Kirchenaustritt in partieller Form als Möglichkeit in der Schweiz“ (S. 390-395). Mitunter gibt es für Außenstehende überraschende Erkenntnisse, z.B. „Bei der hochkomplexen Problematik der Abtreibung erweist sich die katholische Kirche alles andere als frauenfeindlich“ (S. 40). So bereiten die Ausführungen Appetit, den angesprochenen

Themen und aufgeworfenen Fragestellungen weiter nachzugehen und zu erforschen.

Doch sind leider auch Schwächen anzumerken. So wird weiterführende und auch einschlägige Literatur nur sporadisch angegeben; die Verweise betreffen oft Beiträge aus den 1990er Jahren; vielleicht wird künftig die einschlägige Literatur zu Beginn oder am Ende eines Abschnittes genannt. In den Darstellungen begegnen immer wieder Doppellungen, die aus der inhaltlichen Nähe der verschiedenen Artikel zueinander resultieren, die unter Wahrung der Lesbarkeit durch Verweise hätten vermieden werden können; zudem hätten solche einer besseren „Verzahnung“ gedient (z.B. bei „Amt der Leitung“ [S. 56-59] auf die andernorts behandelte Beteiligung der Laien z.B. „Gleichberechtigung in der Kirche“ [S. 330-340]; bei „Eheschließung, kirchliche Trauung“ [S. 233-237] auf die folgende „Eheschließung, kirchliche Trauung durch einen Laien“ [S. 238-240]). In der Regel wurde auf die Nennung der einschlägigen lateinischen Fachbegriffe (als Klammerzusatz) verzichtet, was vielleicht der besseren Orientierung hätte dienen können.

In den Darstellungen lassen sich leider immer wieder kleinere Ungenauigkeiten und Fehler feststellen. Aus dem Ehe- und Prozessrecht seien exemplarisch genannt: Das Amt des Offizials kann unter gewissen Umständen auch dem Generalvikar übertragen werden (c. 1420 § 1 CIC, anders: S. 85). Die Klagegründe in Ehenichtigkeitsverfahren betreffen längst nicht mehr die psychische Eheunfähigkeit zu 15%, den Ausschluss der Unauflöslichkeit der Ehe zu 34% sowie den der Kinder zu 27% (S. 218); vielmehr behandeln inzwischen über die Hälfte der Verfahren erstere. Unter „Ehescheidung, kirchliche“ (S. 220-223) hätte zur *Oikonomia* (S. 221) die Praxis der Westkirche im ersten Jahrtausend genannt werden können. Zur „Eheschließung, kirchliche Trauung durch einen Laien“ (S. 238-240) – deren Favorisierung würde in Anbetracht des Spenders des Ehesakramentes im Verständnis der Ostkirchen zu einer ökumenischen Herausforderung führen – wäre der Hinweis hilfreich gewesen (S. 239), dass im deutschen Sprachraum bislang keine Bischofskonferenz ein entsprechendes Allgemeines Dekret (Partikularnorm) erlassen hat, sowie im Kontext „Eheschließung, standesamtliche Trauung“ (S. 243-247) oder „Eheschließung, kirchliche Trauung“ (S. 233-237) der Verweis auf die sog. Konkordatssee. Bedeutung und Reichweite des c. 1095 CIC unter „Eheunfähigkeit, psychisch bedingte“ (S. 252-257) werden zwar anhand von Beispielen aufgezeigt, doch hätte eine systematische Ausfaltung ermöglicht, eine klare Abgrenzung zwischen mangelndem Vernunftgebrauch einerseits und den beiden anderen Defekten der psychisch bedingten Eheunfähigkeit vorzunehmen (anders: S. 253).

Auch in anderen Zusammenhängen wäre eine Optimierung bzw. Präzisierung wünschenswert: So begegnen z.B. Forderungen nach einer Reform der Bischofsbestellung bereits Ende der 1960er Jahre, nicht erst seit den 1980er Jahren (S. 90). Im Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz ist jede Diözese

nicht durch einen Bischof (S. 98), sondern durch den Diözesanbischof vertreten. Während der Schlussredaktion des CIC/1983 wurden nicht „zahlreiche Bestimmungen [...] noch geändert, gestrichen oder ganz neu aufgenommen“ (S. 113), obgleich es unbestritten Entscheidungen von großer Tragweite wie den Verzicht auf eine Verwaltungsgerichtsbarkeit gab. Wenn gesagt wird, „Von den unierten Ostkirchen sind die orthodoxen Kirchen zu unterscheiden, die sich seit 1054 [...] getrennt haben“ (S. 122, Anm. 1), lässt dies insbesondere die Altorientalen vergessen. Die Übertragung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums auf das Kathedralkapitel führt nicht dazu, dass dieses seine „staatsrechtlich [!] (meist in Konkordaten) garantierte Stellung [...] auch nach innerkirchlichem Recht“ und „seine starke Rechtsstellung von ehemals beibehalten hat“ (S. 181), insofern die Konkordate [staatskirchenrechtlich!] lediglich die Beteiligung des Domkapitels an der Bestellung eines Diözesanbischofs regeln und wichtige Aufgaben als *senatus episcopi* (c. 391 § 1 CIC/1917) auf den Priesterrat übergegangen sind (c. 495 § 1 CIC). Die Aussage „Der Islam bildet [...] neben der evangelischen und katholischen Kirche inzwischen die drittgrößte Religion“ (S. 209) befremdet zumindest in ökumenischer Hinsicht. Zum Spender der Firmung (S. 294-297) hätte die Tradition der Ostkirchen Erwähnung finden können. Unzweifelhaft trifft zu, dass Frauen in kirchlichen Leitungspositionen noch unterrepräsentiert sind (S. 338), doch zeigt – dies bleibt leider unerwähnt – die Stellung einer Frau als „Bevollmächtigte des Generalvikars“ im Bistum Mainz eine mögliche Tendenz an. Der Begriff „Kirchenmitgliedschaft“ (S. 396-398) entstammt staatlichem, vereinsrechtlich geprägtem Denken, während theologisch eher im paulinischen Sinn von Kirchengliedschaft gesprochen werden sollte. Interessant gewesen wäre zu „Kirchenrecht und das Heil der Seelen“ (S. 445-448) auch etwas über den redaktionsgeschichtlichen Hintergrund des abschließenden Halbsatzes des CIC zu erfahren. Das frühere (schon rechtshistorische) Verbot von Mädchen und Frauen als Ministrantinnen (S. 570-573) war nicht allein in kultischen Reinheitsvorschriften begründet (S. 570), sondern in der Sicht der Ministranten als „Klerikerersatz“, später auch als Möglichkeit des Weckens von Berufungen. Zu ergänzen gewesen wäre unter „Pfarrer und pfarrliche Vollmacht“ (S. 612-614), dass die Deutsche Bischofskonferenz im Jahre 2018 ein Allgemeines Dekret zur befristeten Bestellung von Pfarren erlassen hat. Verwunderung im Blick auf die tatsächliche Anwendung ruft die Aussage hervor, die Exkommunikation als schwerste Kirchenstrafe werde am häufigsten verhängt bzw. festgestellt (S. 685).

Insgesamt bietet dieses Handbuch eine Grundlage für eine erste allgemeine Information und eine Ausgangsbasis für vertiefende Studien, doch lässt es wie angesprochen in mancherlei Hinsicht „Luft nach oben“ erkennen, was in einer eventuellen weiteren Auflage Berücksichtigung finden sollte.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

10. GAZELLA, Guerino / DE GREGORIO, Lucia, *Sulla nullità matrimoniale. L'avvocato risponde. Grottaminarda: Delta 3 Edizioni 2021. 176 S., ISBN 978-88-6436-918-1. 15,00 EUR [I].*

Die Anwältin Lucia DE GREGORIO und der Anwalt Guerino GAZELLA wollen mit ihrem Werk interessierten Menschen einen Zugang zum Verständnis des kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens eröffnen und ihnen aufzeigen, wie auch dieses Scheitern unter Umständen die Chancen für einen Neubeginn bieten kann. Das Werk ist keine wissenschaftliche Abhandlung und bietet keine Erörterung neuer Entwicklungen im Bereich der Ehenichtigkeitsgründe, sondern erschließt in möglichst verständlicher, einfacher Sprache den Leserinnen und Lesern die kirchliche Ehelehre, das kirchliche Eheverständnis, die Ehenichtigkeitsgründe und das Ehenichtigkeitsverfahren, so wie dies Martha WEGAN schon 1982 mit ihrem Werk *Ehescheidung. Auswege mit der Kirche* unternommen hatte.

Dieses Anliegen des Buches wird durch das Vorwort von Professor Pasquale Maria MAINOLFI erläutert und begründet. Ausgehend von Schöpfungstheologie und Erbsündenlehre über soziologische und philosophische Erkenntnisse wird der Bogen gespannt bis zur päpstlichen Gesetzgebung in *Mitis iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* und dem Heil der Seelen (c. 1752 CIC), dem das Recht in der Kirche und die kirchenrechtlichen Verfahren zu dienen haben.

Das Werk hat in seinem Hauptteil zwei in ihrer Methode unterschiedliche Teile. Um den Zugang zu erleichtern und das Interesse zu wecken, werden im ersten Teil 50 Fragen zur Ehenichtigkeit und zum Ehenichtigkeitsverfahren behandelt, die häufig in Beratungsgesprächen von den Betroffenen gestellt werden. Selbstverständlich beschränken sich die Darlegungen zu den zivilrechtlichen Folgen einer kanonischen Ehe (S. 19-20, Frage 2) und den möglichen Auswirkungen eines kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens auf den zivilen Rechtsbereich (S. 41-47, Fragen 39-43) auf die Rechtslage in Italien und auch in einigen Antworten auf Fragen zum Ehenichtigkeitsverfahren wird italienisches Partikularrecht zugrunde gelegt, so etwa die an kirchlichen Gerichten in Italien bestehende Anwaltpflicht (S. 33, Frage 26) oder der Kosten eines Verfahrens (S. 48-49, Frage 46).

Insgesamt sind die Antworten der Zielsetzung entsprechend kurz und eher allgemein gehalten, ohne auf besondere Konstellationen einzugehen. So wird zum Beispiel in Frage 1 (S. 19) lediglich die kanonische Eheschließungsform erläutert. Die gegebenenfalls bestehende Möglichkeit, eine Ehe mit Dispens von der Formpflicht in anderer Weise zu begründen, findet keine Erwähnung. Dennoch dürften die Antworten für die meisten interessierten Menschen hilfreich sein, um die katholische Ehelehre, die Ehenichtigkeitsgründe und das Ehenichtigkeitsverfahren besser zu verstehen.

Im zweiten Teil folgt eine systematische Behandlung der Themen, beginnend mit dem Eheverständnis in Kapitel 1 (S. 53-60), der Darstellung der Ehenichtig-

keitsgründe in Kapitel 2 (S. 61-102) und des Ehenichtigkeitsverfahrens in Kapitel 3 (S. 103-152). Auffällig ist, dass unter den Ehenichtigkeitsgründen c. 1099 CIC keinerlei Erwähnung findet. Es kann nur vermutet werden, dass diesem Klagegrund in Italien (noch) keine erwähnenswerte Bedeutung zukommt.

Auch im zweiten Teil wird auf die Wiedergabe wissenschaftlicher Diskussionen verzichtet, für die das angezielte Publikum wohl auch kaum Verständnis bringen dürfte. Es geht um einen ersten Zugang zum Eheverständnis, zu den Ehenichtigkeitsgründen und dem Ehenichtigkeitsverfahren. Dieses Ziel dürfte das Werk mit seinen klaren, in möglichst verständliche Worte gefassten Ausführungen erreichen.

Ein Beitrag von Pasquale IANNUZZO, Offizial der Diözese Avellino, über den Begriff der Familie in der Lehre von Papst FRANZISKUS rundet das Werk ab. Barmherzigkeit und pastorales Bemühen werden vom Autor als zentrale Punkte in der Verkündigung von Papst FRANZISKUS erläutert (S. 156-158, 1.1.) und aufgezeigt, wie diese sich auf die Lehre über die Einheit der Ehe (S. 158-160, 1.2.) und über deren Unauflösbarkeit (S. 160-161, 1.3.) auswirken. Anschließend wendet sich der Autor dem postsynodalen Schreiben *Amoris laetitia* zu (S. 162-167, 2.), das als Frucht des synodalen Prozesses (S. 162-163, 2.1.) eingeordnet wird. Abschließend stellt der Autor ausführlich die aus seiner Sicht organische Entwicklung von *Familiaris consortio* bis *Amoris laetitia* dar (S. 163-167, 2.2.).

Michael BENZ, München

* * *

11. GRAULICH, Markus / MENKE, Karl-Heinz (Hrsg.), *Fides incarnata. Festschrift zum 65. Geburtstag von Rainer Maria Cardinal Woelki. Freiburg i.Br.: Herder 2021. 699 S., ISBN 978-5-451-58532-2. 48,00 EUR [D].*

Da sich in Deutschland niemand finden ließ, der in der aktuellen kirchenpolitisch synodalen Wegsituation bereit war, die Festschrift für Kardinal WOELKI zu rezensieren, ist die Arbeit am Unterzeichneten hängen geblieben. Eigentlich hatte er sich vorgenommen, Rezensionen jüngerer Personen zu überlassen, die für eine allfällige wissenschaftliche oder kirchliche Karriere noch Publikationen brauchen. Da der Rezensent entschieden hat, sich künftig als Priester wieder auf die Pfarrseelsorge zu konzentrieren, wo man vielleicht noch Gutes für die Seelen tun kann, indem man ihnen den christlichen Glauben verkündet, fallen Gedanken, ob eine Rezension karrierefördernd oder -verhindernd sein wird, bei ihm nicht ins Gewicht.

Kardinal WOELKI ist in der veröffentlichten Meinung in der Bundesrepublik Deutschland in Ungnade gefallen, weil er angeblich bei Missbrauchsfällen nicht richtig reagiert habe. Das dürfte wohl eher ein „Aufhänger“ sein, um ihn bei anderen Fragen wie Frauenordination, Unauflöslichkeit der Ehe, Zulassung zum

Sakrament der Eucharistie und Zölibat mundtot zu machen. Als kirchlicher Anwalt war der Rezensent in einem guten Dutzend kirchlicher Strafverfahren im deutschen Sprachraum tätig und könnte von mehreren anderen deutschen Bischöfen und Kardinälen aus den Akten belegen, dass sie in der Weise nicht korrekt gehandelt haben, wie man es Kardinal WOELKI bisweilen vorwirft, meist ohne die Vorwürfe gegen WOELKI stichhaltig zu belegen. Allein das päpstliche Geheimnis, unter dem die Anwaltstätigkeit in kirchlichen Strafverfahren steht, verbietet es, hier Namen zu nennen oder die Exhumierung von Bischöfen oder Kardinälen zu fordern. Doch sollte man den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs genauso wenig für kirchenpolitische Manöver missbrauchen wie Rezensionen. Der Umgang mit Missbrauchsfällen soll sich ohne Ansehen der Personen nach dem geltenden Recht richten, wie sich Rezensionen an wissenschaftlichen Kriterien zu messen haben, wobei hier der Schwerpunkt auf den in der Festschrift behandelten kirchenrechtlichen Themen liegt. Freilich ist der Rezensent beim Lesen der deutschen Übersetzung des Dokuments der ITK, um das sich die Festschrift dreht, auch an simplen sprachlichen Fragen hängen geblieben. Darauf wird an gegebener Stelle näher einzugehen sein.

Im Vorwort (S. 9-14) würdigen die Herausgeber (Markus GRAULICH und Karl-Heinz MENKE) Person und Wirken von Kardinal Rainer Maria WOELKI. Danach wird das eigentliche Thema der Festschrift in vier Teilen entfaltet: „Die hier vorliegende Festschrift ist keine bloße Aufsatzsammlung. Im Gegenteil: Sie versteht sich als Ausfaltung des Themas ‚fides incarnata‘. Alle Beiträge greifen einen Aspekt des Dokumentes auf, das die Internationale Theologische Kommission (ITK) in den Jahren 2014-19 zu Fragen der Verhältnisbestimmung von Glaube und Inkarnation bzw. Sakrament vorgelegt hat“ (S. 13). Die Gliederung in vier Teile erfolgt anhand der Sakramente Taufe, Eucharistie und Ehe sowie der Behandlung einzelner Aspekte des Themas (vgl. S. 13). Das erwähnte Dokument der ITK „Die Reziprozität zwischen Glaube und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung“ ist im Anhang abgedruckt (S. 577-684). Die Übersetzung aus dem Spanischen ins Deutsche stammt von Karl-Heinz MENKE und ist „identisch mit der auf der Homepage des Vatikans publizierten Fassung“ (S. 577).

Der Teil zur Taufe beginnt mit einem Beitrag von Thomas MARSchLER (S. 17-49) zur Frage: „Wie viel Glauben braucht das ‚Sakrament des Glaubens‘“? Es sind „Anmerkungen zum Taufkapitel im Dokument der Internationalen Theologischen Kommission über die ‚Reziprozität zwischen Glaube und Sakramenten‘“. In den Augen MARSchLERS könnte die Unterscheidung zwischen gültigem und fruchtbarem Empfang der Taufe hinsichtlich der Kindertaufe präziser sein. „Man kann darüber streiten, ob man die Zurückhaltung bei der Benennung innovativer pastoraler Strategien als Ausdruck der Ratlosigkeit oder als Beleg für eine realistische Einschätzung der momentanen kirchlichen Optionen verbuchen möchte. ... Da eine grundlegende Modifizierung der katholischen Haltung zur Kindertaufe aufgrund der dogmatischen Vorgaben ausgeschlossen ist

und die Ursachen für den Niedergang der überkommenen kirchlichen Strukturen vielfältiger sind und tiefer liegen, bleibt vermutlich nichts anderes übrig, als die derzeitige pastorale Übergangssituation zu ertragen und zu gestalten“ (S. 49).

Im Artikel „Kindertaufe gegen den Elternwillen“ (S. 50-77) von Thomas WINDHÖFEL geht es um „kanonistische, verfassungsrechtliche und theologische Anmerkungen zu einem pastoralen Problem“. Es wird der Fall behandelt, dass ein Kind ohne Wissen der Eltern und bisweilen auch gegen deren Willen getauft wird, und dies an zwei Beispielen erläutert. Bei der Darstellung der kirchenrechtlichen Voraussetzungen seitens des Taufempfängers steht: „Die Taufe wird kanonisch nicht als Abschluss (etwa des Katechumenats), sondern als Anfang verstanden“ (S. 55). Das ist insofern zutreffend, als mit der Taufe die Gotteskindschaft und die Kirchengliedschaft beginnen, die dann im Alltag zu leben sind. Missverständlich hingegen ist es, die Taufe nicht als Abschluss des Katechumenats zu sehen. Der Getaufte gilt jedenfalls rechtlich nicht mehr als Katechumene (Taufbewerber), sondern als Getaufter. Das Katechumenat ist mit der Taufe beendet. Auch ist CIC c. 1366 (alt) nicht korrekt wiedergegeben, wenn es heisst, dass „Eltern, welche die katholische Taufe oder Erziehung ihrer Kinder nicht veranlassen, mit Strafe bedroht“ (S. 57) sind. Bestraft werden sollen Eltern, welche die nichtkatholische Taufe oder Erziehung ihrer Kinder veranlassen (lat.: *tradunt*). Strafgesetze sind stets eng auszulegen (CIC c. 18). Eine katholische Kindererziehung nicht zu veranlassen, ist nicht dasselbe wie eine nichtkatholische Kindererziehung zu veranlassen. Unter Strafe steht also nicht die Untätigkeit, sondern das aktive Veranlassen einer nichtkatholischen Taufe oder Erziehung. Insofern besteht auch der behauptete Widerspruch zu CIC c. 1125 n. 1° nicht. Inhaltlich wurde übrigens CIC c. 1366 unverändert in das von Papst FRANZISKUS revidierte Strafrecht als c. 1367 (neu) aufgenommen worden. Man kann ohne weiteres *de lege ferenda* darüber diskutieren, ob CIC c. 1366 (alt) bzw. c. 1367 (neu) eine sinnvolle Strafnorm ist. Doch gilt es, sie zuerst korrekt darzustellen, bevor eine allfällige Kritik einsetzt. Fraglich ist auch, ob es 2021 noch zutrifft, dass „die deutschen Bischöfe daran festhalten, dass es sich dabei [scil. Kirchenaustritt] stets um einen *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* handle“ (S. 63), nachdem Papst BENEDIKT XVI. 2009 mit dem MP *Omnium in mentem* diesen Begriff aus CIC c. 1117 gestrichen hat und er so nicht mehr im CIC vorkommt. Auch ist fraglich, ob es zielführend ist, neben den kirchenrechtlichen Begriffen der Gültigkeit und der Erlaubtheit noch den Begriff der „Wirksamkeit“ einer Taufspendung einzuführen (S. 65 ff.) und diesen synonym mit dem Begriff der Gültigkeit zu verwenden. Die Frage der Wirksamkeit stellt sich hinsichtlich der Folgen einer Taufe. Die Taufnade bleibt beispielsweise unwirksam, wenn der Getaufte gar keinen Glauben hat.

Helmut HOPING schreibt über „Kindertaufe und Segnungen am Lebensanfang in kirchenferner Zeit“ (S. 78-90) und geht dabei der Frage der Taufe von Kindern glaubensferner Eltern nach. Nicht einsichtig ist für den Rezensenten, weshalb

HOPING auf S. 83 und S. 84 von *ex opere operatum* spricht. Könnte man nicht beim klassischen *ex opere operato* (wie auf S. 81) bleiben?

Im zweiten Teil geht es um das Sakrament der Eucharistie, zuerst mit einem Text von Kardinal Kurt KOCH zur „Eucharistie als elementares Sakrament des Glaubens“ (S. 93-113).

Danach folgt ein Beitrag von Lothar WEHR: „Der unlösliche Zusammenhang von Eucharistie, Glaube und Kirche nach dem Neuen Testament“ (S. 114-124). Das Dokument der internationalen Theologenkommission, um das es in dieser Festschrift geht, enthält nach seiner Auffassung die „Feststellung einer großen Diskrepanz zwischen dem, was die Kirche lehrt und erwartet, und dem, was sich die Gläubigen weithin selbst zurechtlegen“ (S. 115). Andererseits schreibt er: „Ein Trost für unsere Zeit ergibt sich aus dem neutestamentlichen Zeugnis: Die Diskrepanz zwischen dem, was die Apostel oder die biblischen Autoren mit ihrer kirchlich anerkannten Autorität lehren, und dem, was die ihnen anvertrauten Gläubigen leben und praktizieren, ist offensichtlich. Hier zeigt sich eine große Nähe zur gegenwärtigen pastoralen Situation. Dies kann kein Grund sein, sich mit den Gegebenheiten abzufinden. ... Aber es gibt uns etwas Trost und bewahrt uns vor einem letztlich unchristlichen Rigorismus. Gefährlich wird die Situation, wenn die biblisch gut begründete Lehre der katholischen Kirche verleugnet und der besondere Anspruch des Glaubens nicht mehr zur Geltung gebracht wird“ (S. 124).

Andreas WOLBOLD beschäftigt sich in seinem Artikel „Ungeduld ist ein schlechter Theologe“ (S. 125-161) mit dem Votum des Ökumenischen Arbeitskreises „Gemeinsam am Tisch des Herrn“. Er zeigt die bisweilen wissenschaftlich wenig stringente Argumentation des Votums auf und kommt zum Ergebnis: Die „Vielfalt an Theologien und Feierformen stellt dort einen echten Reichtum der Tradition dar, wo sie nicht durch Bruch und Ablehnung begründet ist, sondern Teil eines genuinen kirchlichen Wachstums im Schoß der una, sancta, catholica et apostolica ecclesia darstellt. Die Heilung des schmerzlichen Bruchs im 16. Jahrhundert braucht darum andere Zugänge als den Blick auf den Reichtum verschiedener Stränge der Tradition“ (S. 161).

Markus LERSCH schreibt über „Die Sakramentalität des Glaubens als ‚missing link‘ der jüngeren ökumenischen Dialoge. Anmerkungen (nicht nur) zum Votum ‚Gemeinsam am Tisch des Herrn‘“ (S. 162-185). LERSCH kritisiert, dass die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre praktisch ohne Hinweis auf die Sakramente auskommt (vgl. S. 173), während die Magdeburger Erklärung zur Taufe das Verhältnis von Taufe und Glaube ungeklärt lässt. In Anm. 40 müsste die Abkürzung wohl lauten: MET (statt „MTE“). Es folgt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Votum des Ökumenischen Arbeitskreises „Gemeinsam am Tisch des Herrn“.

Im dritten Teil wird „das reziproke Verhältnis zwischen Glaube und Ehesakrament“ (S. 187) beleuchtet.

Bischof Stefan OSTER schreibt zum Thema: „Wie die Kultur den Ehemitteln beinträchtigen kann. Anthropologische und ekklesiologische Überlegungen zur Gültigkeit von Ehen“ (S. 189-203).

Es folgt eine Abhandlung von Hanna-Barbara GERL-FALKOWITZ mit dem Titel: „Liebe, Leib, Leben. Über Ehe und Gotteserfahrung“ (S. 204-215). Beim Zitat eines Gedichtes GOETHEs würde sich mancher Leser neben dem Namen des Gedichtes auch eine Quellenangabe wünschen (S. 206), ähnlich bei Zitaten aus dem Hohenlied des Alten Testaments. Welche Bibelübersetzung wird verwendet? Bei dem in der Liebeskunst OVIDS geprägten Wort „amare amare est. Lieben ist bitter“ (S. 209) würde eine wissenschaftliche Quellenangabe dem Leser das Auffinden des Zitats im Werk OVIDS ermöglichen.

Der Titel des Beitrags von Christoph OHLY lautet: „Vom Mindestwissen zur Glaubensüberzeugung. Kritische Überlegungen zur Normaussage des c. 1096 CIC“ (S. 216-232). OHLY plädiert darin für eine stärkere Berücksichtigung der Sakramentalität im Kontext des c. 1096 CIC durch die „Aufnahme des Kriteriums ‚Sakramentale Würde der Ehe‘ in die Kriteriologie eines Mindestwissens“ (S. 228) für die Ehe, was wiederum ein Ansporn und Impuls zu einer adäquaten kirchlichen Ehevorbereitung wäre (vgl. S. 231).

Markus GRAULICH geht in seinem Artikel der Frage nach: „Wie viel Glauben braucht die sakramental gültige Ehe?“ (S. 233-255). Dabei kommt er zum Ergebnis, dass bisher keine praktikable alternative Lösung bezüglich der Sakramentalität bzw. Gültigkeit Ehen von nichtgläubigen Getauften gefunden werden konnte, da es kaum möglich ist, den Glauben oder die Intention der Nupturienten zu messen.

Helmut MOLL schreibt über „Das Wechselverhältnis von Glaube und Ehesakrament. Skizzen einer spirituellen Biographie heiliger Ehepaare“ (S. 256-277). Nach grundlegenden Ausführungen folgt die Darstellung einiger seliger oder heiliger Ehepaare, wobei auf die von MOLL verfasste Monographie mit der Vorstellung von mehr als 60 Ehepaaren, die im Laufe der Kirchengeschichte zur Altäre erhoben wurden, verwiesen wird (S. 266).

Im vierten Teil der FS geht es um „Sakramentalität – oder die Übersetzung der vertikalen in die horizontale Inkarnation des christlichen Glaubens“. Im Unterteil „Biblische Perspektiven“ schreibt Franz SEDELMAIER über „Schöne Liturgie – verfehltes Leben. Überlegungen zu Hos 5,15; 6,1-6“ (S. 283-306).

Der folgende Beitrag stammt von Axel HAMMES und trägt den Titel: „Glaube ohne Sakrament? Das Zusammenspiel von Zeichen, Wort und Glaube im Johannesevangelium“ (S. 307-330).

Der nächste Abschnitt handelt von systematischen und theologiegeschichtlichen Perspektiven und beginnt mit einem Beitrag von Kardinal Gerhard MÜLLER mit dem Titel: „Katholisches und reformatorisches Grundprinzip“ (S. 333-342).

Ludwig WEIMER schreibt „Zur Bedeutung des Todes Jesu für die Sakramente“ (S. 343-390). Das Besondere am Kreuzestod Jesu besteht darin, dass er „als der Sohn Gottes für unsere Sünden gelitten hat“ (S. 371).

Ralph WEIMANN befasst sich mit dem Thema: „Die Sakramentalien – Stiefkind der Theologie“ (S. 391-406). Im pfarrlichen Leben spielen sie – so die Erfahrung des Rezensenten – je nach Gegend durchaus noch eine Rolle. Das könnte man auch als Hinweis sehen, wie weit sich die akademische *Mainstream*-Theologie bisweilen schon von der (noch) vorhandenen Glaubensrealität in den Pfarreien entfernt hat. WEIMANN stellt fest, dass das Wort Sakramentalien im Dokument der Internationalen Theologischen Kommission RGS auf 160 Seiten gerade 5 Mal Erwähnung findet, „ohne dass das für das Verständnis der Sakramentalien grundlegende Prinzip des *ex opere operantis Ecclesiae* auch nur erwähnt wird“ (S. 392). Grundlegende Realitäten wie die Erbsünde und ihre Folgen sowie die Notwendigkeit des Glaubens werden ausgeblendet. Die Strafbestimmung des CIC zum Glaubensabfall, die auch im von Papst FRANZISKUS revidierten Strafrecht des CIC enthalten ist, findet kaum mehr Anwendung. „Die Forderungen nach ‚Segensfeiern‘, die im eigenen Namen und im Widerspruch zur kirchlichen Lehre durchgeführt werden ... bestätigen, dass der Nexus zwischen *lex celebrandi* und *lex credendi* verloren gegangen ist“ (S. 405).

Manfred GERWING hat den Beitrag verfasst: „Et ideo proprie dicitur sacramentum ...“. Es sind „Anmerkungen zur Sakramententheologie des Thomas von Aquin“ (S. 407-432), die ein Versuch sein wollen, „das Verhältnis von Wort und Sakrament im Blick auf die thomasische Sakramententheologie genauer zu bestimmen“ (S. 409).

Von Bischof Rudolf VODERHOLZER folgt der Artikel: „Pioniere der Internationalen Theologischen Kommission: Papst Benedikt XVI. Joseph Ratzinger und Henri de Lubac“ (S. 433-451), der unter anderem auf den Einfluss DE LUBACS auf RATZINGER und auf den Beitrag der beiden zur Erneuerung der Ekklesiologie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil eingeht.

Karl-Heinz MENKE schreibt über „Die Sakramentalität des Glaubens. Eine Relecture von Henri de Lubacs ‚Catholicisme‘“ (S. 452-483). Nicht bekannt ist dem Rezensenten der auf S. 463 verwendete Begriff „doigmsatisch“. Ist dogmatisch gemeint? Ein weiterer Druckfehler findet sich auf S. 474, wo es „Dnkform“ statt Denkform heisst.

Im letzten Teil der FS geht es um Konkretionen und Konsequenzen des ITK-Dokumentes RGS.

Der Beitrag von Kardinal Paul Josef CORDES mit dem Titel „Neue ‚Geistliche Bewegungen‘ in der Kirche“ (S. 487-503) setzt sich für eine positive Sicht auf

diese Bewegungen ein, die von den Ortskirchen bisweilen kritisch gesehen würden.

Der Artikel von Bischof Franz-Peter TEBARTZ-VON ELST: „Ein Glaube, der zu Herzen geht. Wege und Wirkungen einer sakramentalen Katechese“ (S. 504-521) geht auch auf das am 23.03.2020 publizierte neue Direktorium für die Katechese des Päpstlichen Rates für die Neuevangelisierung ein, das manche Parallelen zu RGS aufweist.

Im Artikel von Martin LOHMAN „Veritas incarnata nos liberabit“ (S. 522-538) geht es um das Verhältnis von Glaube und Vernunft.

Andrzej Dominik KUCIŃSKIS Beitrag lautet: „Leib als Sakrament. Zur anthropologischen Dimension der Sakramentalität in der Gegenwart“ (S. 539-552). Dabei geht es um die Theologie des Leibes JOHANNES PAULS II.: Entscheidend ist, dass der Mensch Leib ist, nicht nur einen hat: „Wenn der Leib in diesem Sinne zu einem bloßen ‚Körper‘ wird, den man nur ‚hat‘, der man aber nicht mehr ‚ist‘, verschwindet auch der Gedanke, der Leib repräsentiere etwas dem Menschen Vorgegebenes. Denn der Leib stellt dann nur noch dasjenige dar, was das Subjekt in dem Moment sein will“ (S. 544). „Ein sich verschenkender menschlicher Leib ist demnach Zeichen und Werkzeug der trinitarischen Liebe, die durch die Schöpfung ‚nach außen‘ getreten ist“ (S. 547). In diesem Sinn wäre der Leib ein Sakrament als wirksames Zeichen, das bewirkt, was es bezeichnet.

Georg DIETLEIN fragt: „Gewissensentscheidung am Lebensende? Anmerkungen zum Schreiben der Glaubenskongregation ‚Samaritanus bonus‘ vom 14. Juli 2020 und zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020“ (S. 553-573). DIETLEIN hält fest, dass für die katholische Kirche jede aktive Mitwirkung beim Suizid als objektiv schlecht zu qualifizieren ist.

In einem Anhang wird das am 03.03.2020 von Papst FRANZISKUS approbierte Dokument der Internationalen Theologischen Kommission (ITK) „Die Reziprozität zwischen Glaube und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung [RGS]“ abgedruckt (S. 577-684). Es wurde erarbeitet von zehn Mitgliedern der ITK unter der Präsidentschaft von Univ.-Prof. Dr. theol. Gabino URIBARRI BILBAO SJ (Madrid) und aus dem Spanischen ins Deutsche übersetzt von Karl-Heinz MENKE. Es ist identisch mit der auf der Homepage des Vatikans publizierten Fassung (S. 577-684).

RGS nennt in Nr. 18 „die Ursakramentalität Jesu Christi, die daraus resultierende Grundsakramentalität der Kirche mit ihren sieben sakramentalen Grundvollzügen“. Der Rezensent fragt sich bei der Lektüre, ob es in RGS nicht gar viel „Sakramentalität“ gibt: Die Offenbarung ereignet sich auf sakramentale Weise (RGS Nr. 19). Die Sakramentalität ist die Bewährung des Glaubens (RGS Nr. 19). Schließlich resümiert RGS Nr. 21: „Der Ausdruck ‚Sakramentalität des Glaubens‘ stellt – bei Licht betrachtet – eine Tautologie dar.“

Nr. 193 beschreibt das Weihesakrament in einer verkürzten Weise, die nur auf den *sacerdos*, nicht jedoch auf den Diakon zutrifft: „Wer ... das Sakrament des Ordo empfängt, wird Christus als dem Haupt und Hirten der Kirche eingestaltet, um fortan das Evangelium zu verkünden, die kirchliche Gemeinschaft nach dem Vorbild des guten Hirten zu leiten und das lebendige und heilige Opfer darzubringen“. Abgesehen davon, dass es wohl korrekter wäre, das spanische „configurado“ mit „gleichgestaltet“ statt mit „eingestaltet“ zu übersetzen, ist die mangelnde begriffliche Präzision in Bezug auf den Unterschied zwischen Diakonen- und Priesterweihe in einem Dokument der ITK bedenklich.

Bei der Lektüre der deutschen Übersetzung von RGS ist der Rezensent über ein paar Formulierungen gestolpert, die ihn veranlassten, von da an auch das spanische Original zu konsultieren. Der Befund ist ernüchternd: Die Übersetzung ist oft nicht genau, bisweilen sogar fehlerhaft. Es handelt sich um zahlreiche Stellen, so dass zu vermuten ist, dass auch dort, wo die deutsche Übersetzung nicht eigens mit dem spanischen Text verglichen wurde, die Zuverlässigkeit fraglich ist. In den angeführten Punkten sind die zum Vergleich konsultierten Übersetzungen ins Englische und Italienische deutlich genauer.

Die Aussage in Nr. 76: „Deshalb repräsentieren ordinierte Diener Christus als Haupt der Kirche“, ist inhaltlich falsch. Dem Übersetzer müsste das MP *Omnium in mentem* Papst BENEDIKTS XVI. vom 26.10.2009 bekannt sein, das entsprechend den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und des KKK klarstellte, dass der Diakon, der als Kleriker zweifelsfrei zu den „ordinierten Dienern“ gehört, nicht in *persona Christi Capitis* handelt, er repräsentiert also nicht Christus als Haupt der Kirche. Spätestens da hätte der Übersetzer merken müssen, dass er einen entscheidenden Passus des spanischen Originals bei seiner Übersetzung ausgelassen hat: „Por eso, los ministros ordenados *ad sacerdotium* representan a Cristo Cabeza“. Korrekt muss die Übersetzung also lauten: Deshalb repräsentieren die *ad sacerdotium* ordinierten Diener Christus als Haupt.

In Nr. 80 steht: „Aber um deren Behandlung auf unsere zentrale Themafrage hin zu, gehen wir jeweils in fünf Schritten vor...“. Im spanischen Original hingegen heißt es: „Sin embargo, para sistematizar el tratamiento de la cuestión principal, procedemos según cinco pasos articulados...“. In der deutschen Übersetzung ist das Verb „sistematizar“ ausgefallen. Es müsste wohl heißen: Aber um deren Behandlung auf unsere zentrale Themafrage hin zu ordnen, gehen wir jeweils in fünf Schritten vor.

Ist der spanische Ausdruck „incorporar a la Iglesia“ mit „eingestaltet werden in die Kirche“ (RGS Nr. 81) für den durchschnittlichen Leser verständlicher oder besser übersetzt als mit dem gebräuchlichen „in die Kirche eingegliedert werden“? Die gleiche Anfrage stellt sich an anderen Stellen, bei denen „incorporar“ mit „eingestalten“ übersetzt wird. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob es korrekt ist, in Nr. 84 von „Mitglied der Kirche“ zu sprechen. Wäre nicht theologisch korrekter: Glied der Kirche? Im spanischen Original steht: „se

pasa a formar parte de la Iglesia“ – man wird Teil der Kirche. In der deutschen (Kirchen-)Rechtssprache wird in der Regel bewusst unterschieden zwischen Mitgliedschaft (z.B. in einem Verein), die man durch Eintritt erwirbt und durch Austritt verliert, und der Gliedschaft in der Kirche, welche durch das Sakrament der Taufe gewirkt wird und die aufgrund des unauslöschlichen Charakters der Taufe nicht aufgegeben werden kann.

Trifft die Aussage in Nr. 82 zu: „Und der Empfang der Taufe ist gebunden an die Spendung durch einen ordinierten Diener der Kirche“? Im Notfall kann doch jeder Mensch gültig und erlaubt die Taufe spenden: wenn kein ordiniertes Diener der Kirche erreichbar ist, auch ein Katechist oder ein anderer vom Bischof beauftragter Laie. Deshalb scheint es problematisch, von einer Bindung der Spendung an einen ordinierten Diener der Kirche zu sprechen. Im spanischen Original steht übrigens: „un ministro eclesial“. Das wäre korrekt zu übersetzen mit: „an einen kirchlichen Amtsträger“. Ein kirchlicher Amtsträger ist – gerade im Licht des Amtsverständnisses des Zweiten Vatikanischen Konzils – nicht das Gleiche wie ein ordiniertes Amtsträger.

Die in Nr. 84 gebrauchte Formulierung für den Taufglauben als „Initialzündung“ findet sich im Original nicht. Dort steht schlicht: „inicial y deseosa de crecer“, d.h. der für die Taufe erforderliche Glaube muss anfanghaft sein und danach verlangen zu wachsen.

In Nr. 88 heißt es in der deutschen Übersetzung: „Die Gültigkeit der Sakramentspendung [scil. der Taufe] ist gebunden an einen ordinierten Diener mit der entsprechenden Intention“. Das ist ein theologischer Unsinn. Die Kirche macht die Gültigkeit der Taufe nicht davon abhängig, dass der Spender „ordiniert“ ist. Im spanischen Original steht korrekt: „Mientras que la validez se fundamenta en la realización del sacramento por parte del ministro con la intención adecuada...“. Hier ist die Rede davon, dass die Gültigkeit des Sakraments von Seiten des Spenders (nicht des ordinierten Dieners) von der entsprechenden Intention abhängt. In der gleichen Nummer wird als unsichtbare Gnade der Taufe genannt: „Eintritt in die Sohnschaft des Sohnes“. Das ist ein logischer Nonsens. Im spanischen Text steht: „ingreso en la vida filial“ – Eintritt in das Leben als Kinder [Gottes].

In Nr. 90 heißt es: „Gewiss, es ist nicht der Glaube des Empfängers, der die vom Sakrament vermittelte Gnade bewirkt. Aber er ist konstitutiv für die Vorbereitung eines fruchtbaren Sakramentenempfangs“. Im spanischen Text steht nichts von der Vorbereitung eines fruchtbaren Sakramentenempfangs, sondern es ist die Rede davon, dass der Glaube ein Teil der notwendigen Disposition oder Haltung (*disposición*) ist, damit das Sakrament fruchtbar sein kann: „Ciertamente la fe del receptor no es la causa de la gracia que actúa en el sacramento, pero sí que constituye parte de la disposición adecuada necesaria para la fructuosidad del mismo, para que sea fecundo.“

Wenn das deutschsprachige Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ zitiert wird (Nr. 91, Zitat zu Anm. 102), ist nicht ersichtlich, warum die Ausgabe von 1971 und nicht die aktuelle von 2007 verwendet wird, zumal das spanische Original diesem Text näher ist und im spanischen Text keine Jahresangabe beim Rituale steht.

Ist es nötig, in Nr. 93 das spanische Wort „impugnación“ mit „Invektiven“, einem dem Durchschnittsleser wohl nicht vertrauten Begriff, zu übersetzen? Wenn schon, dann müsste das Verb auch korrekt im Plural stehen: TERTULLIANS bekannte Invektiven gegen die Kindertaufe lassen (statt „lässt“) sich nur durch eine weit verbreitete Gewohnheit erklären. Genauso verständlich wäre jedoch: TERTULLIANS bekannte Ablehnung der Kindertaufe lässt sich nur durch eine weit verbreitete Gewohnheit erklären.

In der Anmerkung 113 zu Nr. 97 verweist das spanische Original auf den Ritus der Firmung (§ 32) und auf den *Katechismus der Katholischen Kirche*, während die deutsche Übersetzung ohne erkenntlichen Grund nur auf den *Katechismus* verweist, als ob es kein deutschsprachiges Firmrituale gäbe.

Während in Nr. 98 im deutschen Text steht: „Jede Teilhabe an der geistgewirkten ‚confirmatio‘ ist Zeichen und Mittel der kirchlichen ‚communio‘“, steht im spanischen Original: „La participación en la confirmación es el signo y el medio de la comunión eclesial“ – Die Teilhabe an der Firmung ist das Zeichen und das Mittel der kirchlichen Gemeinschaft.

Wo es in der Nr. 119 im deutschen Text heißt: „und dass sein Leben nicht im Widerspruch steht zur Lehre der Kirche“, lautet das spanische Original: „y no debe negar la doctrina de Cristo a través de su vida“ (er darf die Lehre Christi nicht durch sein Leben verleugnen).

In Nr. 119 steht mit Verweis auf AUGUSTINUS, dass die Eucharistie „con una conciencia recta“ zu empfangen ist. Damit ist nicht „das vollen Wissen darum“ gemeint, wie die deutsche Übersetzung lautet, sondern die richtige Gesinnung. So ist es auch im englischen und italienischen Text wiedergegeben („upright conscience“ bzw. „coscienza retta“).

In Nr. 141 wird in der deutschen Übersetzung ein Zitat aus GS 48 angegeben: „christi [korrekt wohl: Christi] Treue begleitet“. Dieses Zitat findet sich aber weder in GS 48, noch in den anderen konsultierten Übersetzungen von RGS. Das entsprechende Zitat aus GS 48 wäre: „Er bleibt fernerhin bei ihnen“; das entspricht auch RGS in den anderen Sprachen.

In Nr. 154 wird die Ansprache (nicht: „Schreiben“) von Papst JOHANNES PAUL II. an die Römische Rota vom 30.01.2003 zitiert. Man hätte auf die im Internet (auf vatican.va) vorhandene deutsche Übersetzung anstelle der eigenen Paraphrase zurückgreifen können (wie es auch im spanischen Text geschah).

In Nr. 156 bedeutet „jurisprudencia“ nicht „Gerechtersprechung“, sondern Rechtersprechung. Bei der Römischen Rota finden in der Regel keine Heilsereignisse statt, sondern „nur“ Urteile, d.h. Rechtersprechung oder Jurisprudenz.

In Nr. 160 meint RGS in gut katholischer Tradition mit „elementos o propiedades esenciales del matrimonio“ das, was üblicherweise in der deutschen Rechterssprache mit Wesenselementen und Wesenseigenschaften der Ehe ausgedrückt wird (besser als: „wesentliche Elemente bzw. Propria der Ehe“).

Wäre es in Nr. 167 b) nicht verständlicher, statt von „Ehekontrakt“ von Vertrag zu sprechen?

Der Beginn von Nr. 183 ist für den Rezensenten nicht verständlich: „Die Inkarnation des göttlichen Logos hat die Sakramentalität der Heilsordnung und die Sakramentalität der Heilsordnung die Sichtbarkeit der Gnade zur Folge.“. Im spanischen Text steht: «La economía sacramental, como economía encarnatoria, exige de por sí una visibilidad de la gracia » Das müsste deutsch etwa heißen: Die Sakramentenordnung verlangt, wie die Inkardinationsordnung, aus sich heraus eine Sichtbarkeit der Gnade.

In Nr. 184 heißt es: „Dennoch kann die von einem Nichtkatholiken in Gebet und tätiger Nächstenliebe praktizierte Christusbeziehung viel intensiver sein als jedes Katholiken“. Im Spanischen hingegen steht: „pueda ser más intensa que la de un católico“ – als die eines Katholiken. Ein Katholik und jeder Katholik sind – wenigstens in logischer Hinsicht – nicht das Gleiche. Weiter ist im deutschen Text vom „Römischen Kanon“ die Rede. Dieser Begriff findet sich im spanischen Text nicht. In der Tat handelt es sich auch nicht um ein Zitat aus dem Römischen Messkanon (Hochgebet I), sondern aus dem Vierten Hochgebet, wie auch aus der entsprechenden Fußnote ersichtlich wäre.

Sowohl in der Internetausgabe (auf www.vatican.va abgerufen am 26.06.2022) wie auch in der Druckausgabe gibt es einige Druckfehler, im Folgenden ein paar Beispiele. Statt „Gechöpf“ müsste es in Nr. 26 korrekt heißen: Geschöpf. Die Silbentrennung von „Sichschenken“ wäre korrekt: Sich-schenken (nicht: „Sichschenken“ (S. 658). In Nr. 149 besser: Probleme statt „Ptrobleme“, in Nr. 152 korrekt: sobald statt „sobad“, in Nr. 170 besser: solchen statt „ssolchen“, in Nr. 172 statt „kathlischer Sicht“ besser: „katholischer Sicht“.

Diese wenigen exemplarischen Hinweise auf viele Ungenauigkeiten und Defizite in der deutschen Übersetzung von RGS, die mehr den Charakter einer Paraphrase als den einer Übersetzung trägt, mögen genügen, um den Rahmen der Rezension dieser FS nicht zu sprengen. Sie mahnen zur Vorsicht im Umgang mit der deutschsprachigen Übersetzung von RGS und haben beim Rezensenten Ernüchterung und Enttäuschung verursacht. So scheint es beim Dikasterium für die Glaubenslehre nicht nur im Bereich der dem Dikasterium für die Glaubenslehre reservierten Strafverfahren, aus dem der Rezensent aus seinen Akten viele

Beispiele aufführen könnte, sondern auch im Bereich des Lehramts Verbesserungsbedarf zu geben.

Wir leben in einer Zeit, in welcher der kirchliche „Apparat“ in bischöflichen Ordinariaten wie in den Dikasterien der römischen Kurie Dokumente in einer Masse produziert, aufgrund derer es kaum mehr möglich ist, den Überblick zu wahren. Die Möglichkeit, Texte praktisch kostenlos per Email zu versenden, hat auch in den römischen Dikasterien zu einer noch grösseren Menge an versandten Buchstaben geführt, fast durchweg auf Kosten der Qualität. Der eine oder andere wünscht sich die Zeit der alten ökumenischen Konzile zurück, bei denen die Kernaussagen in *canones* kurz und präzise zu formulieren waren und Buchstaben die heiligen Hallen des Laterans oder des Vatikans erst verlassen konnten, wenn Sie von Hand auf Papier geschrieben waren oder ebenfalls von Hand in Blei gesetzt und anschliessend gedruckt wurden. Sonst verhalten sie als gesprochenes Wort in der Luft.

Ein Mitarbeiterverzeichnis (S. 685-687) und ein Personenverzeichnis (S. 689-699) runden das Werk ab.

Im Nachhinein bereut es der Rezensent, die Aufgabe übernommen zu haben. Die deutsche Übersetzung von RGS ist – gerade auch im Vergleich mit der englischen und italienischen – so ungenau und bisweilen auch falsch, dass er ob dem Ärger darüber fast den Anlass der Festschrift aus dem Blick verloren hätte: der 65. Geburtstag von Kardinal Rainer Maria WOELKI, der in der veröffentlichten Meinung wohl für manches zu Unrecht seinen Kopf hinhalten muss(te). So mögen ihm auf diesem Weg auch noch die besten Wünsche des Rezensenten zukommen: Gottes reichen Segen und *ad multos annos!*

Markus WALSER, Vaduz

* * *

12. KRZEMIEN, Marcin Krzysztof, *La certeza moral en el m.p. „Mitis Iudex“*. Romae: Pontificia Universitas Sanctae Crucis. Facultas Iuris Canonici 2021. 339 S. Keine ISBN. Kein Preis.

Die Reform des Eheprozessrechts durch Papst FRANZISKUS, die durch das am 15.08.2015 erlassene MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* einige Normen des siebten Buches des CIC neu eingefügt, modifiziert oder derogiert hat, sowie in der dem MP beigefügten *Ratio procedendi* einige Ausführungsbestimmungen zur besseren Durchführung der Reform in Kraft gesetzt hat, hat sich nicht nur unmittelbar auf die Praxis ausgewirkt, sondern hat auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem neuen Verfahrensrecht seitdem nicht unbeeinflusst gelassen. So greift M. K. KRZEMIEN in der hier zu besprechenden Dissertation, die zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors im kanonischen Recht von der Fakultät für Kirchenrecht der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom im Jahr 2021 angenommen wurde, Art. 12 der *Ratio procedendi* auf, die das Meta-

prinzip der moralischen Gewissheit des Richters in der Urteilsfindung als positive Norm im Eheprozessrecht rezipiert. Dort heißt es nämlich: „Für die vom Recht geforderte moralische Gewissheit reicht ein vorrangiges Gewicht der Beweise und Indizien nicht aus, sondern es ist erforderlich, dass jeglicher vernünftige positive Zweifel, eines Rechts- und Tatsachenirrtums ausgeschlossen ist, auch wenn die reine Möglichkeit des Gegenteils nicht ausgeschlossen werden kann.“

Auch wenn der Titel der Monographie den Fokus auf die moralische Gewissheit im MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* legt, beschränkt sich die Untersuchung nicht nur auf diesen Aspekt, sondern nimmt, nach dem kurzen einleitenden Teil (S. 11-14), im ersten Kapitel das Konzept der moralischen Gewissheit des Richters über die Nichtigkeit einer Ehe in seiner historischen Dimension in den Blick (S. 15-75). Das zweite Kapitel untersucht die Anwendung dieses Prinzips im Zeitraum der ersten Kodifizierung bis zur Promulgation des CIC/1983 (S. 77-134). Das dritte Kapitel analysiert die weitere Entwicklung nach Inkraftsetzung des CIC/1983 (S. 135-195). Das vierte Kapitel schließlich widmet sich dem Kern der Untersuchung, nämlich der moralischen Gewissheit im MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* (S. 197-291). Die abschließenden Bemerkungen (S. 293-307) und die Bibliographie (S. 309-339) schließen die Untersuchung ab.

Der Autor bezeichnet das Prinzip der moralischen Gewissheit als „hermeneutischen Schlüssel“ (S. 197) zum Verständnis der Eheprozessrechtsreform durch Papst FRANZISKUS. Durch die Betonung dieses Prinzips, das in der Durchführung von Ehenichtigkeitsverfahren immer schon präsent war, werde der Vorwurf der Förderung einer Scheidungsmentalität entkräftet und der *favor veritatis*, den der Richter und die am Verfahren beteiligten Bediensteten des Gerichts im Finden der der angefochtenen Ehe zugrundeliegenden Wahrheit vor Augen haben müssen, in den Mittelpunkt gestellt. Darin sieht der Verfasser die innovative Kraft der durch den Papst verfügten Reform (S. 14). Ausgehend von diesem Prinzip legt der Autor im vierten Kapitel – als dem zentralen Kapitel seiner Dissertation – einen Kommentar zum MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* vor. Die bislang hierzu erschienene Literatur wird dabei größtenteils rezipiert. Für alle, die in der Kanonistik in Lehre und Praxis tätig sind, finden sich deshalb in diesem Kapitel wertvolle Überlegungen zur sogenannten vorgerichtlichen oder pastoralen Untersuchung (S. 198-205), zur Zuständigkeit des Gerichts (S. 205-213) oder zur Interpretation der in Art. 14 *Ratio procedendi* aufgelisteten Umstände, die für die Nichtigkeit einer Ehe sprechen können (S. 212-221). Der Beweiswert der Parteiaussagen wird ausführlich thematisiert (S. 230-241). Auch der kürzere Prozess vor dem Bischof wird behandelt (S. 256-267). Schließlich kommentiert der Autor auch die Neuordnung der Berufung durch den Gesetzgeber, die sich insbesondere durch den Wegfall der *duplex sententiae conformis* ergibt. Hier scheint der Verf. eine (nicht unproblematische) These zu vertreten, die u.a. an der Kanonistischen Fakultät der Universität vom Heiligen Kreuz gelehrt wird, dass nämlich das Gericht zweiter Instanz sowohl affirmative als auch negative

Urteile ersten Grades per Dekret bestätigen könne, sofern eine Berufung offenkundig nur der Verzögerung zu dienen scheint. Diese These ist nicht unumstritten, wie der Autor selbst unter Anführung mehrerer namhafter Kanonisten (ARROBA CONDE, DANIEL, ERLEBACH, GARCÍA FAÍLDE, MONETA, MONTINI, PEÑA GARCÍA) darlegt, die, dem Wortlaut und dem Kontext von c. 1680 §2 folgend, die Auffassung begründet vertreten, wonach die Bestätigung durch Dekret nur für affirmative Urteile möglich ist. Zudem nennt der Verfasser einige Entscheidungen aus der Rechtsprechung der Römischen Rota, die ebenfalls letztere Rechtsauffassung bestätigen (S. 280-282). Vom Verf. wurde, wohl um seine eigene These zu stützen, nicht auf die immer noch in der Sache einschlägige Erklärung der Apostolischen Signatur vom 03.06.1989 hingewiesen: *De foro competente in causa nullitatis matrimonii, post sententiam negativam in prima instantia latam*: AAS 81 (1989) 988-900, wonach nach einem negativen Urteil die Berufung oder die *nova causae propositio* an das Berufungsgericht zu richten ist. Im Falle der Berufung hat das Gericht zweiter Instanz die behauptete Nichtigkeit in der Sache zu prüfen und durch Urteil zu entscheiden.

Kritisch ist anzumerken, dass das MP, mit dem Papst FRANZISKUS das Eheprozessrecht für die lateinische Kirche erneuert hat, vom Verf. durchgehend falsch mit „*Mitis Iudex*“ wiedergegeben wird. Der promulgierte Text spricht jedoch von *Mitis Iudex Dominus Iesus* (Vgl. OssRom 155 [2015] Nr. 204, 3-6 = AAS 107 [2015] 958-970). Lobenswert ist, dass der Verf. einen Großteil der vorhandenen kanonistischen Fachliteratur für seine Dissertation rezipiert und dabei auf die in der Kanonistik geläufigen Sprachen, einschließlich deutsch, zurückgreift. Wer sich mit dem Rechtsinstitut der moralischen Gewissheit im (Ehe-)Prozessrecht vertiefter auseinandersetzen will, findet in der vom Verf. vorgelegten Studie wertvolle Überlegungen. Nicht zuletzt verdienen die Ausführungen zum erneuerten Eheverfahrensrecht unter dem Blickwinkel der moralischen Gewissheit des Richters die Beachtung der interessierten Leserschaft. Da die Dissertation jedoch lediglich im Eigenverlag (keine ISBN) erschienen ist, wird sich die Rezeption der Monographie in Praxis und Forschung vermutlich in Grenzen halten.

Matthias AMBROS, Rom

* * *

- 13. LÜDICKE, Klaus, *Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozess nach der Reform 2015. Eine Kompilation der Instruktion „Dignitas connubii“ und des Motu Proprio „Mitis Iudex Dominus Iesus“.* (Beihefte zum MKCIC, Bd. 78) Essen: Ludgerus 2. Aufl. 2022. 96 S., ISBN 978-3-87497-298-4. 28,00 EUR [D].**

Die Instruktion *Dignitas connubii* (folgend: DC) des damaligen Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte (folgend: PCLT) vom 25.01.2005 – seit der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* von Papst FRANZISKUS mit Rechtskraft vom 05.06.2022 „Dicastero per i Testi legislativi“ genannt – hatte die für den ordentlichen kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess relevanten Kanones zusammengestellt und durch zusätzliche Regeln ergänzt, was eine große Hilfe für das Gerichtspersonal darstellte. Das Motu Proprio von Papst FRANZISKUS *Mitis Iudex Dominus Iesus* (folgend: MIDI) vom 15.08.2015 und die dazugehörige *Ratio procedendi in causis ad matrimonii nullitatem declarandam* (folgend: RP) haben 10 Jahre später die cc. 1671-1691 CIC ersetzt – eine derart einschneidende Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozessrechts, dass DC seither teilweise nicht mehr angewendet werden kann. Bis die angekündigte offizielle Anpassung von DC an die neue Rechtslage durch das Dikasterium für die Gesetzestexte erfolgt, hilft die vom profunden Kenner und Praktiker des kirchlichen Eheprozessrechts vorgelegte „rein private“ Kompilation auf die Sprünge. Dass die thematische Zusammenführung der Normen von DC und MIDI unter Beachtung von RP alles andere als einfach ist, lässt sich schon daran ablesen, dass LÜDICKE sein Beiheft 78 des *Münsterischen Kommentars zum CIC* inzwischen in 2. „verbessertes“ Auflage vorgelegt hat. Nur diese wird folgend besprochen. In ihr sind kleinere redaktionelle Mängel, Übersetzungsschwächen, inhaltliche Ungenauigkeiten etc. behoben, die der Rezensent am Kommentar LÜDICKEs zu DC (BzMK 42) angemerkt hatte (abgedr.: ThRv 102 [2006] 51-54). Wer die erste und zweite Auflage von BzMK 78 genau miteinander vergleicht, wird nicht unwesentliche Verbesserungen bemerken.

Wie der Untertitel aussagt, will LÜDICKE – anders als im BzMK 42 zu DC – keinen Kommentar oder gar eine systematische Abhandlung zum kirchlichen Eheprozess vorlegen, sondern DC und MIDI zusammenführen. Dies geschieht in der Weise, dass „die nicht mehr anwendbaren Artikel der DC durch die entsprechenden Normen der revidierten cann. 1671-1691 und der „Ratio procedendi““ ersetzt werden, „soweit das thematisch möglich ist“ (Einführung, S. 1 mit vom Rezensenten im Zitat vorgenommener Korrektur „1691“ anstelle von „1681“). Als Gliederungsprinzip der Kompilation dient unter Beibehaltung der ursprünglichen Nummern die am chronologischen Ablauf des Ehenichtigkeitsprozesses orientierte Artikelreihung in DC. Neben den lateinischen Text der jeweiligen Norm stellt LÜDICKE eine von ihm selbst erstellte deutsche Übersetzung als Verständnishilfe. Auch wenn diese mitunter etwas holprig wirkt, hat sie den Vorteil, dass sie näher am verbindlichen lateinischen Text bleibt als z.B. die vom PCLT herausgegebene zweisprachige Version von DC (Libreria Editrice

Vaticana 2005) oder die deutsche Übersetzung von MIDI und RP auf der Homepage des Vatikans (https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_pro_prio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html; eingesehen 25.06.2022). Die in die Kompilation neu aufgenommenen Texte aus MIDI und RP sind durch Unterstreichung hervorgehoben, weggefallene Artikel aus DC werden als *vacat* bzw. „entfallen durch ...“ kenntlich gemacht. Bei einer Umplatzierung ist der neue Fundort vermerkt. Neue Artikel bzw. Titel ohne bisherige Entsprechung in DC werden bei der jeweiligen Nummer unter der Sigle „a“ eingefügt (z.B. Art. 24a oder Titel XIIa). Diese Vorgehensweise führt zwar zu optisch unschönen Lücken bzw. „a“-Erweiterungen, ist jedoch konsequent und zum Verständnis der Genese des kirchlichen Eheprozessrechts unumgänglich. Das Beharren auf traditionellen Elementen lässt sich so ebenso ablesen wie ein überraschender Systemwechsel, z.B. im Wegfall der *duplex sententia conformis* oder im „kürzeren Verfahren vor dem Bischof“ in Titel XIIa.

Es wäre vergebliche Liebesmüh, in LÜDICKES Versuch der Zusammenführung der Dokumente DC und MIDI echte Fehler zu suchen. Man kann allenfalls über die eine oder andere Entscheidung des Autors diskutieren. Dem Rezensent erschließt sich z.B. nicht, dass durch c. 1673 § 1 CIC der Art. 22 § 2 DC „entfallen“ sein soll, der lautete: „Expedi tamen, nisi speciales causae id exigant, ne ipse id per se faciat.“ Zum einen: C. 1673 § 1 CIC bringt inhaltlich gegenüber c. 1419 § 1 CIC nichts Neues, sondern wendet die dortige Grundnorm durch Zitation und Weglassen nicht relevanter Klauseln auf die Eheprozesse an. Sein Wortlaut ist identisch mit Art. 22 § 1 DC. In beiden Normen wird ausgesagt, dass der Diözesanbischof sein Richteramt persönlich oder durch andere ausüben kann. Die Kompilation LÜDICKES ersetzt folgerichtig den nicht mehr anwendbaren Art. 22 § 1 DC durch direkte Zitation des c. 1673 § 1 CIC.

Ist damit aber auch Art. 22 § 2 DC hinfällig, wie LÜDICE das *vacat* begründet? Nur hier wird in Entfaltung der Grundaussage in § 1 an den Diözesanbischof die Empfehlung ausgesprochen, auf die persönliche Ausübung des Richteramtes zu verzichten, „nisi speciales causae id exigant“. Ich sehe den neuen *processus brevior* vor dem Diözesanbischof nach cc. 1683-1687 CIC als kodikarisches Beispiel für die genannte Klausel; das Kurzverfahren vor dem Bischof ist eine *causa specialis*, die wegen der offenkundigen Nichtigkeit der beklagten Ehe ihm zur Entscheidung angetragen wird. Die Verzichtsempfehlung an den Bischof zur persönlichen Ausübung des Richteramtes in allen anderen Verfahrensarten war und ist im Hinblick auf die arbeitsmäßige Belastung und oft unzureichende fachliche Qualifikation eines Diözesanbischofs für die richterliche Tätigkeit nach wie vor realistisch und sinnvoll. Papst FRANZISKUS fordert zwar im Rahmen der Reform des Eheprozessrechts von 2015 im dritten Prinzip von MIDI eine verstärkte Tätigkeit des Diözesanbischofs im Ehenichtigkeitsverfahren, was ja seinen Niederschlag im *processus brevior* gefunden hat. In ihm darf ausschließlich der Diözesanbischof unter bestimmten Voraussetzungen als Einzelrichter urteilen, weil er „kraft seines Hirtenamtes mit Petrus in besonderer Weise Garant der

katholischen Einheit im Glauben und in der Disziplin ist“ (MIDI, Prinzip IV). Der Gesetzgeber ist dabei von der Erwartung ausgegangen, in diesen Fällen eine Beschleunigung des Prozesses erreichen und zugleich „durch die amtliche Kompetenz des Diözesanbischofs den Wahrheitsanspruch des Ehenichtigkeitsverfahrens sichern“ zu können (LÜDICKE, MKCIC vor 1683/3, 52. Lfg., Sept. 2016). Allerdings zeitigen die prozessualen Vereinfachungen im bischöflichen Kurzverfahren nicht per se eine Verfahrensbeschleunigung, schon gar nicht dann, wenn andere dringende Aufgaben ebenso zügig erledigt werden sollen. Und eine solide Sachkenntnis des Diözesanbischofs ist auch im bischöflichen Kurzverfahren vonnöten, muss er doch die vorgelegten Beweise würdigen, ob sie die Nichtigkeit der Ehe offenkundig machen oder nicht. Auch hier ist bei einer affirmativen Entscheidung sein Urteil mit moralischer Gewissheit verlangt, eine Kompetenz, die nicht aus der Bischofsweihe und der Einsetzung als Diözesanbischof entspringt. Die Verbindung mit dem Nachfolger Petri bietet m.E. keine größere Sicherheit für ein wahres und gerechtes Urteil, die anderslautende römische Sicht erscheint als doktrinär-autoritative Überhöhung des bischöflichen Hirtenamtes (FRANZISKUS, MIDI, Prinzip IV: Teilnahme des Bischofs im Verfahren ist ein Zeichen des Heils in Christus; Kongregation für das katholische Bildungswesen, Instruktion *Novis postulatis*“, 29.04.2018: AAS 110 [2018] 659-680, 662: unabhängig von einer kanonistischen Ausbildung reicht die Kenntnis der mit der Offenbarung verbundenen wissenschaftlichen Disziplinen zusammen mit der sakramentalen Gnade aus der Bischofsweihe für den *processus brevior* aus) und als implizite Infragestellung der Urteilskompetenz aller anderen nichtbischöflichen Diözesanrichter; – zur Problematik der Neuregelung vgl. ausgiebig LÜDICKE, MKCIC vor 1683/1-6, 52. Lfg., Sept. 2016). Daran ändert ebenso die Tatsache wenig, dass der Diözesanbischof nach c. 1419 § 1 CIC einziger eigenberechtigter Richter in seiner Diözese ist und im „kürzeren Verfahren“ vor der Entscheidung nach c. 1687 § 1 CIC zur Beratung mit dem Untersuchungsrichter und einem Beisitzer verpflichtet ist. Ohne eigene Fachkompetenz ist er deren Voten hilflos ausgeliefert. Haben nicht auch die Konzilsväter des II. Vatikanums in Art. 7 ihres Ehevotums eine solide sachliche Bildung für die Eherichter verlangt? Die nicht zu leugnende oft mehrfache Überforderung des Bischofs dürfte der Grund für den bemerkenswerten Befund sein, dass vielerorts in der Weltkirche nicht einmal die cc. 1683-1687 CIC bisher Fuß fassen konnten – im Bereich der DBK findet sich 2021 laut inoffizieller Statistik bei 509 Entscheidungen keine im Kurzverfahren vor dem Bischof –, ganz zu schweigen davon, dass Bischöfe in den jährlichen Gerichtsberichten an die Apostolische Signatur so gut wie nie als Richter überhaupt aufgeführt werden. Das kirchliche Gericht steht als kirchliches Strukturelement auch dann im Dienst der Seelsorge, wenn der Bischof nicht persönlich das Richteramt ausübt. Die cc. 1683-1687 CIC stehen daher m.E. zu Art. 22 § 2 DC nicht im Widerspruch oder ersetzen diesen gar, sondern substantiieren ihn.

Eine kleine Abweichung von der im Vorwort vorgegebenen und ansonsten überaus konsequent durchgehaltenen Arbeitsweise findet sich in Art. 24a („art. 8 § 1 RP“ anstelle von „Art. 8 § 1 RP“). Statt von „Sachen, die ... in erster Instanz abgeurteilt wurden“ in Art. 27 § 1 („causae ... in prima instantia iudicatae“) würde ich von „erstinstanzlich entschiedenen Sachen“ sprechen. Und im Inhaltsverzeichnis sollte Art. 57 mit „Beteiligung des Kirchenanwalts“ überschrieben werden, wie der Inhalt des genannten Artikels zutreffend an Ort und Stelle zusammengefasst ist.

Wem nutzt die Kompilation, die nicht nur eine enorme Fleißarbeit ist, selbst wenn der Computer heute manche Vorgänge einfacher macht; hinter ihr steckt auch viel und scharfsinnige Denkarbeit. Sie ist zweifelsohne ein sehr zuverlässiges Hilfsmittel für eine wissenschaftliche Studie im kirchlichen Eheprozessrecht. Diese Materie ist ja *ius mere ecclesiasticum*, ganz und gar rein kirchliches Recht und damit der freien Gestaltung des Gesetzgebers überlassen. Das fordert – verbunden mit einem Seitenblick auf Entwicklungen bei der zivilrechtlichen Schwester – den wissenschaftlichen Eros geradezu heraus. Zweifelsohne hat LÜDICHE eine vorzügliche Hilfe für die richtige Handhabung der revidierten Normen des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses vorgelegt, die als Handwerkszeug für die Arbeit an den kirchlichen Gerichten unumgänglich ist. Das schmachtige und preiswerte Bändchen gehört als Pflichtlektüre genauso auf den Schreibtisch der Anwälte und Prozessvertreter vor den kirchlichen Ehegerichten. Und auch das Dikasterium für die Gesetzestexte kann aus dem Studium der Kompilation wichtige Anregungen für die Anpassung von DC an die geltende Rechtslage entnehmen.

Andreas WEISS, Eichstätt

* * *

14. MORABITO, Demetrio, *La Figura Del Giudice Laico Nell' Evoluzione Della Legislazione Canonica*. (Thesis ad Doctoratum in Iure Canonico partim edita) Romae: Pontificia Universitas Sanctae Crucis Romae, Facultas Iuris Canonici 2022. 164 S., keine ISBN. Kein Preis.

Die zur Rezension vorliegende Dissertation, die nicht vollständig veröffentlicht worden ist, widmet sich dem schon viel diskutierten Thema des/der Laienrichters/-richterin. Man mag sich fragen, warum es noch eine weitere Arbeit dazu gibt. Anlass ist wohl das von P. FRANZISKUS erlassene MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* (MIDI vom 15.08.2015) zur Reform der kirchlichen Verfahren, insbesondere des kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens. Stein des Anstoßes dürfte die Öffnung der Zusammensetzung der Gerichtshöfe hin auf die mögliche Einsetzung von zwei Laienrichtern sein, denn bislang war nur ein solcher für den Fall der Notwendigkeit nach Beschluss der Bischofskonferenz vorgesehen (c. 1421 § 2 CIC). Für den Verf. ergibt sich daraus erneut die Frage der Vereinbarkeit des richterlichen Amtes für Laien mit der den Klerikern eigenen *sacra potestas*.

Kann die Judikative, die in der Vorstellung der einen unteilbaren *sacra potestas* ihr Fundament hat, von Laien ausgeübt werden?

MORABITO bespricht in kleinen Schritten zunächst die Kodexreform in Bezug auf c. 1421 CIC (Kap. 1), bevor er auf die jüngere Entwicklung mit MP MIDI eingeht (Kap. 2). Mit dem MP *Causas matrimoniales*, erlassen von P. PAUL VI. vom 28.03.1971, wurde den Bischofskonferenzen die Vollmacht erteilt, die Errichtung eines Richterkollegiums aus zwei Klerikern und einem männlichen Laien zuzulassen (S. 10-11). Die Kodexreform setzte diese Bestimmung in c. 1421 § 2 CIC um. Die Beschränkung auf männliche Laien fiel weg. P. FRANZISKUS hat diese Norm um die Möglichkeit erweitert, im Dreierkollegium unter dem Vorsitz eines Klerikers zwei Laien als Richter*innen zuzulassen (c. 1673 § 3 CIC). Soweit die Rechtslage.

In seiner Auslegung der Norm greift M. hauptsächlich auf Veröffentlichungen italienischer Autoren zurück, die nicht immer neuesten Datums sind. Dabei bietet die von ihm aufgegriffene Diskussion um c. 129 und c. 274 CIC durchaus ein Mehr an Studien als allein die Beschränkung auf die von ihm konsultierten Autoren hergibt. Zentrale Begriffe wie die objektive Wahrheit und das *ius divinum* durchziehen die Darlegungen vor allem auch in Bezug auf die für das Urteil geforderte „moralische Gewissheit“.

M. stellt schließlich auf der Grundlage der Instruktion *Dignitas Connubii* (PCI 2005) i.V.m. MIDI die erforderliche Ausbildung der kirchlichen Richter (c. 1421 § 3 CIC) dar. Diese Anforderungen gelten sowohl für die Kleriker als auch für die Laien auf dem Weg zum Richteramt. Die Möglichkeit, durch die Apostolische Signatur eine Dispens für die Ernennung eines Richters zu erhalten, der keine spezifische Ausbildung im kanonischen Recht vorweisen kann, wird kritisch beurteilt. Weitere Punkte im Hinblick auf die Qualifizierung des richterlichen Amtes entnimmt der Vf. der Enzyklika *Veritatis splendor* (Papst JOHANNES PAUL II., 1993) und einer Ansprache an die Rota Romana (Papst JOHANNES PAUL II., 30.01.2003). Hierin geht es vornehmlich um die pastorale Ausrichtung des richterlichen Amtes mit Blick auf das Heil der Seelen. Die persönliche religiöse Überzeugung sowie die kirchliche Bindung seien für den kirchlichen Richter unerlässlich. Der Vf. ordnet die kirchliche Rechtsprechung dem göttlichen Gesetz zu: „Infatti il diritto divino costituisce la regola che dà forma all' ordinamento processuale canonico, pertanto la *sentenza* ha sì una natura dichiarativa ma di una volontà, preesistente e diversa da quella del giudice, che è quella del Legislatore divino“ (S. 80). Schließlich stellt M. dann auch eine Beziehung zwischen der geforderten Objektivität eines Urteils und der moralischen Gewissheit des Richters her, der seine Argumente anhand der Untersuchungsergebnisse, „gli acta et probata“, prüfen und bewerten müsse, um zu dem objektiv begründbaren mit moralischer Gewissheit getroffenen Urteil zu gelangen. In Bezug auf die erforderliche Qualifikation für das kirchliche Richteramt geht es dabei in den einzelnen Punkten nachvollziehbar um die Bindung

des richterlichen Urteils an die Beweislage und die kanonischen Normen. Nicht außer Acht bleibt die Ansprache P. JOHANNES PAUL 's II. vom 10.02.1995 an die Richter der Rota Romana, dass der Richter kein Urteil fällen solle, ohne den historischen, anthropologischen und kulturellen Hintergrund der im Prozess stehenden Personen zu berücksichtigen. Weitere Themen reißt M. kurz an: den *favor matrimonii* und die *aequitas canonica*, wobei der Vorrang der Gültigkeitsvermutung vor der zu beweisenden Ungültigkeit einer Ehe dem Heil der Seelen als oberstem Prinzip des kanonischen Rechts gelte.

Kap. 2 widmet sich im Anschluss den Reformen in Bezug auf die kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren durch das Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, erlassen von P. FRANZISKUS am 15.08.2015. Dessen Augenmerk richte sich vornehmlich auf das Richteramt des Bischofs in seiner Diözese, das er höchstpersönlich ausüben und nicht nur geeigneten Klerikern und Laien übertragen solle. Das gelte insbesondere für den kürzeren Prozess. Eine weitere Besonderheit sei die nunmehr gewährte Möglichkeit, ein Richterkollegium unter dem Vorsitz eines Klerikers mit zwei Laien zu besetzen. Im Hintergrund stehe die außerordentliche, von Papst FRANZISKUS einberufene Bischofssynode über die Familie. Diese habe die „Pathologie der Familie“ deutlich gemacht und P. FRANZISKUS dazu angeregt, aus pastoralen und spirituellen Gründen die Ehenichtigkeitsverfahren zu verkürzen, und zwar unter anderem durch die Ernennung von geeigneten Laien, die auch in der Ehevorbereitung und in der Beratung tätig sein sollen. Im Rückgriff auf einen Aufsatz von C. M. FABRIS zur vorprozessualen pastoralen und rechtlichen Beratung sowie auf cc. 1675 und 1676 CIC und DC Art 113 § 1 betont der Vf. den Vorrang der *convalidatio* einer Ehe vor einem Ehenichtigkeitsverfahren. Letzteres komme nur dann in Frage, wenn die pastoralen Bemühungen erfolglos waren und die Ehe irreparabel gescheitert sei.

Hinsichtlich der in MIDI c. 1673 § 3 vorgesehenen Möglichkeit, das Richterkollegium aus einem Kleriker als Vorsitzendem und zwei Laien zu bilden, stelle sich die Frage, warum die Rolle des Vorsitzenden nicht auch von einem Laien ausgeübt werden könne, wenn die Aufgabe des kirchlichen Richters gem. c. 129 § 2 CIC als Mitwirkung an der bischöflichen Leitungsgewalt verstanden werde. Darüber hinaus sei die Frage zu stellen und zu diskutieren, warum der in c. 1673 § 4 MIDI genannte Einzelrichter ein Kleriker sein müsse und somit kein Laie das Amt ausüben könne. Das sei, so M. in seiner Konklusion, angesichts der Zulassung von zwei Laienrichtern im Dreierkollegium ein Mangel in der Reform der eherechtlichen Normen. Die Laien – auch wenn nicht jeder von ihnen für das kirchliche Richteramt geeignet sei – sollten nicht nur auf negative Weise als Ungeweihte, sondern positiv als *christifideles* gesehen werden, die auf ihre Weise berufen sind, insbesondere in der Welt den Glauben zu leben und zu verkünden. In Bezug auf das Richteramt sieht der Verf. die Laien nicht nur als Ersatz für die Kleriker im Richteramt, sondern spricht ihnen aufgrund von Taufe und *missio* die Ausübung von Leitungsgewalt zu. Daher könnten sie nicht nur im

Ehenichtigkeitsverfahren, sondern auch in Strafprozessen als Richter eingesetzt werden.

Obwohl der Verf. sich im ersten veröffentlichten Teil seiner Dissertation nur wenig kommentierend auf die von ihm ausgewählte Literatur gestützt hat, bringt er im zweiten Teil zusammenfassend Gedanken und Vorschläge zum Ausdruck, die im Hinblick auf eine weitere Reform des CIC bedenkenswert sind. Für Leser, die in der Historie der Ehenichtigkeitsprozesse und der Beteiligung von Laien daran erfahren sind, bringt der I. Teil der Dissertation wenig Erkenntnisgewinn. Im II. Teil bietet die Arbeit eigene weiterführende Reflektion an.

Beatrix LAUKEMPER-ISERMANN, Münster

15. NANAMA, Lucien, *Il rilievo dell'intenzione nella valida amministrazione e ricezione dei sacramenti. Aspetti storici e giuridici.* Venedig: Marcianum Press 2021. 464 S., ISBN 978-88-6512-693-6. 29,00 EUR [I].

Welche Bedeutung hat die Intention für die gültige Spendung und den gültigen Empfang der Sakramente und wie muss sie beschaffen sein? Dieser komplexen Thematik, welche eine enorme Praxis- und gewissermaßen auch Heilsrelevanz aufweist, widmet sich Lucien NANAMA, seit 2002 Priester der Erzdiözese Bobo-Dioulasso in Burkina Faso, in seiner kanonistischen Doktorarbeit, die unter der Betreuung von Prof. Dr. Bruno F. PIGHIN verfasst und im Oktober 2019 an der kirchenrechtlichen Fakultät *San Pio X* in Venedig angenommen wurde.

Wie bereits aus dem Titel hervorgeht, geht es in der Dissertation um die für das gültige Zustandekommen der Sakramente notwendige Intention aufseiten des Spenders und des Empfängers unter Betrachtung geschichtlicher Klärungslinien und juristischer Aspekte. Erstes Ziel der Studie ist die Vertiefung des Verständnisses dieser Intention und ihrer Bedeutung sowie die Klärung des Minimums an Intention für das gültige Zustandekommen eines Sakraments (vgl. S. 22). Das Ehesakrament wird dabei als Sonderfall, der eine eigene vertiefende Behandlung verdiente, bewusst ausgespart (vgl. S. 23). Um den geltenden kanonischen Rahmen im Hinblick auf die Intention für das Sakrament besser zu verstehen, werden dessen geschichtliche Wurzeln und Quellen, insbesondere aus dem *Corpus Iuris Canonici* sowie seitens theologischer und lehramtlicher Klärungen näher beleuchtet. Die Studie verfolgt einen rechtsgeschichtlichen Ansatz, unter Heranziehung verschiedener Quellen – antike und neuere Theologen, Konzilsbeschlüsse, *Corpus Iuris Canonici*, kodikarische und außerkodikarische Bestimmungen (vgl. S. 23, 409) –, ausgehend vom patristischen Zeitalter bis zur Zeit nach dem CIC/1983.

Nach Voranstellung eines Abkürzungsverzeichnisses (vgl. S. 15-19) und einer allgemeinen Einführung in Thematik, Zielsetzung und Methodologie der Arbeit (vgl. S. 21-29), leider ohne Besprechung des aktuellen Forschungsstandes, folgt

die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik. Diese ist in zwei Hauptteile mit insgesamt neun Kapiteln untergliedert. Im ersten Teil mit fünf Kapiteln (vgl. S. 31-205) geht es um Fragen zur Intention, die sich seit der patristischen Zeit bis zur Kodifikation von 1917 gestellt haben, im zweiten Teil mit vier Kapiteln (vgl. S. 207-407) um die weitere Klärung seit der Zeit ab der Kodifikation von 1917. Am Ende stehen die *conclusioni* zur Arbeit (vgl. S. 409-418). Dem schließen sich ein Verzeichnis der Quellen (vgl. S. 419-430) und der Sekundärliteratur (vgl. S. 431-444) sowie ein Index zu den zitierten Autoren (vgl. S. 445-451) an.

Das erste Kapitel („Nozioni preliminari sull'intenzione in tema di validità dei sacramenti“ – vgl. S. 33-41) führt in die grundlegenden Aspekte der Arbeit ein. Dabei werden beleuchtet: die Etymologie und Bedeutung von „Intention“, der Einfluss von Wissen und Wille auf die Intention, der Sakramentenspender und -empfänger als Träger der Intention, Unterscheidungen bezüglich der Intention aus der Doktrin sowie aus dem Recht, und schließlich die Begriffe *dispositio*, *condicio* und *intentio*.

Im zweiten Kapitel („L'intenzione nell'amministrazione dei sacramenti: controversie sorte in epoca patristica poi risolte“ – vgl. S. 43-94) werden drei exemplarische Auseinandersetzungen aus der patristischen Zeit untersucht, welche um die Gültigkeit der Sakramente vor dem Hintergrund der Intention kreisen. Im ersten Punkt geht es um eine Sakramentenspendung aufgrund von Simonie bzw. eines *animus simoniacus*, deren Gültigkeit – unabhängig von der allgemeinen Verurteilung von Simonie – bisweilen infrage gestellt (vgl. S. 51-55), aber schließlich gemäß der augustinischen Hermeneutik in den kanonischen Quellen eindeutig bejaht wurde (vgl. S. 61-68). Wenngleich bei einer simonistischen Sakramentenspendung nicht nur geistliche Wirkungen erstrebt werden, besteht dort üblicherweise die gültigkeitsrelevante Intention zum Sakrament. Im zweiten Punkt (vgl. S. 71-83) geht der Verf. auf die Kontroverse mit den Donatisten ein, welche die Gültigkeit der Sakramente aufgrund der subjektiven Unwürdigkeit des Spenders (*intentio mali ministri*) bezweifelten. Er erläutert, wie sich im Ausgang von OPTATUS VON MILEVE und AUGUSTINUS die Erkenntnis festigte und in kanonischen Texten niederschlug, dass die moralische Verfassung des Sakramentenspenders die Gültigkeit nicht beeinflusst, solange nur die erforderliche Intention zur Sakramentenspendung vorhanden ist. Die *probitas ministri* mag die Spendung *quoad liceitatem et fructuositatem* beeinflussen, nicht aber ihre Gültigkeit. Der dritte Punkt (vgl. S. 83-94) behandelt die Problematik bezüglich der Intention, welche bei einer Kindertaufe aufseiten des Empfängers zur Gültigkeit vorhanden sein muss. Dabei wird geklärt, dass der Taufwille bei unmündigen Kindern durch die *intentio Ecclesiae* ersetzt wird, welche sich üblicherweise im Willen der Eltern und Paten bzw. ihrer Vertreter ausdrückt.

Das dritte Kapitel („*Receptio e confirmatio* del principio dell'intenzione in ordine alla validità dei sacramenti dal secolo IX fino al concilio di Trento“ – vgl.

S. 95-125) behandelt die Frage der Intention für den Zeitraum vom 9. Jahrhundert bis zum Tridentinum. Der Verf. zeigt darin auf, wie sich in dieser Zeit – insbesondere durch die Scholastik – das Verständnis zur Thematik vertiefte und eine allgemeine Lehre mit präzisen Reflexionen herausbildete, welche im *Corpus Iuris Canonici* aufgenommen und vom kirchlichen Lehramt bestätigt wurde. Dazu gehört u.a. die erstmals bei WILHELM VON AUXERRE (+1231) wahrgenommene Formulierung der Mindestintention als „*intentio faciendi quod facit Ecclesia*“, welche in der Folge in konziliaren Aussagen aufgegriffen wird. Das dritte Kapitel bietet zunächst eine ausgewählte Literaturübersicht über die Fundstellen zum Thema (vgl. S. 95-109) und schildert anschließend, inwiefern die Intention als drittes Element neben Materie und Form des Sakraments sowie als deren einheitsstiftendes Band betrachtet wurde (vgl. S. 109-118). Zugleich werden Sonderfragen zum Spender behandelt (vgl. S. 118-125), wonach etwa dieser sich die Sakramente nicht selbst spenden kann (ausgenommen die heilige Kommunion) und eine Aufteilung von Materie und Form bei der Sakramentenspendung auf verschiedene Spender ungültig ist.

Welche Klärungen das Konzil von Trient hinsichtlich der *intentio sacramentalis* gebracht hat, wird im vierten Kapitel („L'intenzione secondo il concilio di Trento“ – vgl. S. 127-179) erörtert. Das Tridentinum hatte auf Anfragen und Einwände der Reformatoren zu antworten (vgl. S. 133-145), welche die Notwendigkeit der Intention infrage stellten und mitunter allein den Glauben als wesentlich und gültigkeitsrelevant akzentuierten. Dagegen erklärte das Konzil, dass der Glaube kein Element *ad essentiam sacramenti* ist und die notwendige Intention nicht ersetzen kann (vgl. S. 178). Der Kern des vierten Kapitels besteht in der Untersuchung von c. 11 der *Sessio VII* des Konzils (vgl. S. 146-169), der als „*compendio della dottrina tridentina sull'intenzione sacramentale*“ (S. 25) betrachtet werden kann. Es wäre sinnvoll gewesen, den angekündigten, am 03.03.1547 verabschiedeten c. 11 bereits am Beginn dieser Ausführungen (d.h. ab S. 146) kurz vorzustellen und nicht erst auf S. 155 zu zitieren: „Wer sagt, bei den Spendern sei, wenn sie die Sakramente vollziehen und spenden, nicht die Absicht erforderlich, wenigstens zu tun, was die Kirche tut: der sei mit dem Anathema belegt“ (DH 1611). Gemäß dem Verf. hat das Tridentinum damit bislang am besten präzisiert, welche Mindestform an Intention für eine gültige Sakramentenspendung erforderlich ist: wenigstens die Intention zu tun, was die Kirche tut bzw. was Christus eingesetzt und der Kirche anvertraut hat (vgl. S. 159-167, 178). Nicht erforderlich ist die *intentio faciendi quod vult Ecclesia*, da die einzelnen Wirkungen des Sakraments nicht ausdrücklich intendiert werden müssen (vgl. S. 168 f.). Außerdem hat das Konzil von Trient die alte, bereits in der Patristik entstandene, von AUGUSTINUS nicht gelöste und in der Scholastik kontrovers diskutierte Frage gelöst (vgl. S. 169-178), ob ein im Spielmodus gespendetes Sakrament gültig ist, und diesbezüglich erklärt, dass die wahre und ernste Spendung eine *conditio sine qua non* für die Gültigkeit des Sakraments ist (vgl. S. 178).

Im fünften Kapitel („La problematica dell'intenzione in ordine alla validità dei sacramenti nel periodo post tridentino“ – vgl. S. 181-205) wird von den Fragen, die nach dem Tridentinum in Bezug auf die zur gültigen Sakramentenspendung erforderliche Intention offengeblieben sind, v.a. jene behandelt, ob eine *intentio externa* genügt oder ob es einer *intentio interna* bedarf. Nachdem das Konzil von Trient das genaue Wesen der *intentio saltem faciendi quod facit Ecclesia* noch nicht geklärt hatte, vertrat eine Minderheit unter den Theologen die These, dass für die Gültigkeit des Sakraments die „äußere Intention“ zur Setzung des äußeren sakramentalen Zeichens genüge (vgl. dazu S. 182-188). Die Mehrheit der Theologen lehrte dagegen (vgl. S. 188 f.), dass die Absicht zur wahren und genauen Setzung des äußeren Zeichens noch nicht genügt; neben der Zeichenhandlung bedürfe es auch der inneren Intention zur Spendung des Sakraments. So richtig diese zweite Position ist, sie muss sich vor der Gefahr hüten, die innere Intention des Spenders willkürlich anzuzweifeln. Die Kirche urteilt nicht über die innere Intention (vgl. S. 194-197) und lehrt, man dürfe die Gültigkeit eines Sakraments vorbehaltlich des gegenteiligen Beweises nicht bezweifeln, wenn das sakramentale Zeichen vom dazu befähigten Spender in der vorgeschriebenen Form gesetzt wird (vgl. S. 200 f., 205). Für die Fälle, in denen Zweifel bezüglich der erforderlichen Intention bestehen, verweist der Verf. auf verschiedene Lösungen (vgl. S. 197-202), wozu auch eine erneute Spendung *sub condicione* für die sog. Charakter-Sakramente gehört.

Das sechste Kapitel („Tipologie di intenzione alla luce del Codice del 1983“ – vgl. S. 209-275) bildet das erste Kapitel des zweiten Teils der Dissertation über aktuelle Fragen zur *intentio sacramentalis*. Dort erörtert der Verf. die im CIC/1983 anzutreffenden Einteilungen in verschiedene Arten von Intention. Er behandelt die Unterscheidung zwischen expliziter und impliziter (vgl. S. 210-224) sowie zwischen absoluter und bedingter Intention (vgl. S. 224-238), sowie die Arten der *debita* (vgl. S. 238-247), *attenta* (vgl. S. 247-251) und *recta intentio* (vgl. S. 251-259). Üblicherweise hat die Intention zur Sakramentenspendung explizit und absolut zu sein, im Falle der Taufe würde eine implizite Intention sowohl zum Empfang als auch zur Spendung genügen (vgl. S. 273 f.). Eine Spendung *sub condicione* ist seitens der Kirche nur in bestimmten Fällen vorgesehen. Für die Gültigkeit des Sakraments ist die *debita* und *attenta intentio* erforderlich, die *recta intentio* betrifft nur die Erlaubtheit (vgl. S. 274). Der Verf. untersucht im sechsten Kapitel auch die in Doktrin und Judikatur anzutreffende Differenzierung in aktuelle, virtuelle, habituelle und interpretative Intention (vgl. S. 259-273). Die habituelle Intention als willentliche Neigung zum Sakrament könne für den gültigen Empfang genügen (außer bei den Sakramenten der Buße und Ehe), nicht aber für die gültige Spendung. Für die gültige Spendung ist wenigstens eine virtuelle (d.h. früher gefasste, nicht widerrufenen und damit immer noch virtuell andauernde) Intention erforderlich (vgl. S. 274).

Das siebte Kapitel („L'intenzione sacramentale in rapporto con l'uso di ragione, con il requisito di capacità nell'ordine sacro e con la simulazione“ – vgl. S. 277-

330) widmet sich den Aspekten des Vernunftgebrauchs, der Befähigung sowie der Simulation in ihrem Einfluss auf eine bezüglich der Intention gültige Sakramentenspendung. Der Vernunftgebrauch (vgl. dazu S. 277-294) ist die intrinsische Grundlage der *intentio faciendi quod facit Ecclesia* sowie der *intentio suscipiendi sacramentum* bei einem erwachsenen Empfänger. Das Sakrament kann nur seitens eines *actus humanus* durch den befähigten Spender zustande kommen, beim Empfänger genügt im Hinblick auf die Charakter-Sakramente für einen gültigen Empfang, dass kein gegenteiliger Wille besteht oder virtuell andauert (z.B. Unmündigkeit oder späterer Verlust des Vernunftgebrauchs). Mit Blick auf das Weihesakrament (vgl. S. 294-302) nimmt der Verf. die Frage der Befähigung zum Empfang näher in den Blick (das Weihesakrament kann allein getauften Männern gültig gespendet werden – vgl. c. 1024 CIC/1983), wobei er insbesondere den Sonderfall von hermaphroditischen, pseudohermaphroditischen, transsexuellen und transgender Weihebewerbern näher erörtert. Letztlich ist die Intention zum Weiheempfang irrelevant, wenn nicht die grundsätzliche Befähigung dazu besteht. Das hätte vom Verf. noch deutlicher herausgestellt werden können. Zur Thematik der Simulation (vgl. S. 302-329) wird zunächst rechtssprachlich der terminologische Wandel vom CIC/1917 zum CIC/1983 (unter Ersetzung des Begriffs *fictio* durch *simulatio* und *attentat celebrationem*) untersucht. Der Verf. greift hier auch im Anschluss vorgenommene Modifizierungen und Klärungen in verschiedenen Dokumenten seitens des Apostolischen Stuhles auf und erläutert verschiedene Formen von Simulation, welche die Sakramentenspendung ungültig machen.

Im achten Kapitel („Elementi condizionanti l’intenzione con effetti sulla validità o non dei sacramenti“ – vgl. S. 331-370) werden weitere Elemente untersucht, welche die Intention im Hinblick auf eine gültige Sakramentenspendung beeinflussen können. Zunächst geht es, unter Beleuchtung verschiedener in der Rechtsgeschichte aufgetretener Fälle sowie unter Analyse von c. 125 CIC/1983, um den Einfluss von Furcht und Zwang (vgl. S. 330-356), anschließend um den von arglistiger Täuschung, Irrtum und Unwissenheit (vgl. S. 356-367). Bei unwiderstehlicher äußerer Gewalt wird ein Sakrament immer ungültig gespendet und empfangen. Schwere Furcht beeinträchtigt die Gültigkeit eines Sakramentes nicht, sofern sie die Willentlichkeit nicht gänzlich nimmt (unbeschadet c. 1103 CIC/1983). Irrtum, auch aufgrund arglistiger Täuschung, und Unwissenheit können die Gültigkeit des Sakraments beeinträchtigen, wenn sie bestehen bezüglich *id quod constituit substantiam actus vel quod constituit essentiam sacramenti* (vgl. S. 370).

Das neunte und letzte Kapitel („Aspetti emergenti dell’intenzione in tema di validità dei sacramenti nella *communicatio in sacramentis* e nella problematica circa le doppie intenzioni“ – vgl. S. 371-407) befasst sich mit den Sonderfällen einer Sakramentenspendung durch und an Nichtkatholiken sowie mit der Problematik von doppelten Intentionen. Der Verf. stellt im Hinblick auf die Praxis der Wiedertaufe (*ribattesimo*) und des Kirchenaustritts bzw. der Apostasie

(*sbattezzo*) heraus, dass ein nachträglicher Unwille zur Anerkennung der Taufe die einmal (auch im Kindesalter) empfangene Taufe nicht ungültig macht (vgl. S. 371-378). In Bezug auf eine Sakramentenspendung an und durch Nichtkatholiken wird erörtert und herausgestellt (vgl. S. 384-392), dass der nichtkatholische Spender oder Empfänger angesichts konfessioneller Unterschiede für die Gültigkeit des Sakraments nicht alle Ziele und Wirkungen desselben anerkennen und intendieren muss. Wenn das Sakrament als solches unabhängig von der Nichtanerkennung oder einfachen Leugnung seiner Ziele und Wirkungen intendiert wird, bleibt die *intentio celebrandi sacramentum* wirksam und ausreichend für die Gültigkeit des Sakraments (vgl. S. 392). Es folgen Überlegungen zu intendierten objektiven und subjektiven Zielen bei einer Sakramentenspendung (vgl. S. 392-397). Dabei wird erklärt, dass ein Sakrament gültig zustande kommt, solange das objektive Ziel intendiert wird, durch die Setzung des heiligen Zeichens zu tun, was die Kirche tut. Subjektive Nebenabsichten (etwa bei einer simonistischen Sakramentenspendung) beeinträchtigen die Gültigkeit nicht. Schließlich behandelt der Verf. in kasuistischen Überlegungen die komplexe Frage von einander widerstreitenden doppelten Absichten des Spenders (*doppie intenzioni* – vgl. S. 397-407). Dazu kann vereinfacht gesagt werden, dass die Sakramente gültig sind, wenn die *intentio faciendi quod facit Ecclesia* bzw. die *intentio suscipiendi sacramentum* gegenüber einer konträren Intention dominant ist und den Ausschlag gibt.

Nachdem bereits den Kapiteln 2-9 allgemeine Zusammenfassungen nachgestellt wurden (vgl. S. 94, 125, 178 f., 205, 273-275, 329 f., 369 f., 407), folgt eine Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Studie in den abschließenden Konklusionen (vgl. S. 409-418). Diese zeigen nochmals in prägnanter Form den enormen Umfang der erörterten Materie, hätten aber noch besser strukturiert werden und Verweise auf die entsprechenden Abschnitte und Erörterungen im Hauptteil enthalten können.

NANAMAS Dissertation kommt das Verdienst zu, eine Thematik von enormer Bedeutung – die Gültigkeit der Sakramentenspendung im Hinblick auf die Intention – von verschiedenen Seiten und hinsichtlich vieler Einzelaspekte beleuchtet zu haben. Wie der Untertitel (*aspetti*) andeutet, erhebt der Autor nicht den Anspruch einer allumfassenden Darstellung und erschöpfenden Behandlung der Materie. Es besteht, wie er zugibt, keine „*pretesa di esaustività*“ (S. 417), was in der Tat kaum zu realisieren wäre, sodass Dinge offenbleiben, die weiter untersucht werden können (vgl. S. 417 f.). Der Facettenreichtum und die Vielschichtigkeit der Thematik bringen es mit sich, dass die Studie aus vielen kleineren Einheiten zusammengesetzt ist. Die Herausforderung einer übersichtlichen Strukturierung hat der Verf. gut bewältigt, indem er im ersten Teil auf die rechts- und dogmengeschichtliche Entwicklung und deren Ergebnisse eingeht und darauf aufbauend im zweiten Teil systematisch verschiedene Aspekte der Thematik reflektiert. Der Leser wird mit einer Fülle verschiedener Aspekte vertraut, wobei manches, wie gesagt, offenbleibt. Natürlicherweise konnte so auch

nicht sämtliche Literatur aus der thematisch einschlägigen Reflexionsgeschichte der vergangenen Jahrhunderte verwertet werden¹. Das Literaturverzeichnis zu Quellen (vgl. S. 419-430) und Sekundärliteratur (vgl. S. 431-444) lässt leider größeren Raum für Beanstandungen². Auch hinsichtlich der Orthographie ist das Werk nicht fehlerfrei³.

Die für das gültige Zustandekommen des Ehesakraments notwendige Intention blieb von der Behandlung verständlicherweise bewusst ausgeschlossen („Il matrimonio non entra nel nostro campo di indagine [...], meriterebbe di essere oggetto di una trattazione specifica“ – S. 23). Das lässt sich angesichts der ohnehin sehr umfassenden Thematik nachvollziehen, doch wäre es wertvoll gewesen, wenn am Ende der Studie die allgemeinen Ergebnisse der Dissertation auch noch auf das Ehesakrament übertragen worden wären. Dem Eherechtsinteressierten ist die Lektüre NANAMAS dennoch von Nutzen, um eine bessere Kontextualisierung der eherechtlichen Konsensmängel bzw. -voraussetzungen zu erhalten und dabei selbständig Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Sakramenten zu reflektieren. Diese Unterschiede zwischen den Sakramenten im Hinblick auf das Erfordernis der Intention hätten in der Studie noch gezielter herausgearbeitet oder zumindest abschließend reflektiert und übersichtlich dargestellt werden können, sodass man jeweils wüsste, wie die spezifische Intention aufseiten des Empfängers und aufseiten des Spenders beschaffen sein muss (bei der Kindertaufe etwa ist das Erfordernis der Empfangsintention anders geartet als bei der Intention zum Empfang des Bußsakraments oder der Eucharistie).

-
- 1 In Bezug auf jüngere Werke fallen dennoch manche Lücken auf. Nicht konsultiert wurden etwa: DE SALVO, R., *The Dogmatic Theology on the Intention of the Minister in the Confection of the Sacraments*. Washington D.C. 1949. CARRAGHER, M., *Intention of the minister as substantive element of baptism: FolCan 11 (2008) 207-228*. STÖHR, J., *Wann werden Sakramente gültig gespendet? Eine Untersuchung zur Frage der erforderlichen Intention des Sakramentenspenders*. Aschaffenburg 1980. VANYO, L. V., *Requisites of Intention in the Reception of the Sacraments*. Washington D.C. 1965. CAMPOS, F. J., *La relación fe-sacramento en el CIC 1983. Un estudio a partir del iter redaccional de los cc. 836 y 840: REDC 73 (2016) 29-85*.
 - 2 Dort werden nicht alle Autoren der Dogmengeschichte bei den *fonti* angeführt, sondern verständlicherweise einige davon (z.B. DE SOTO, DE LUGO, WILHELM VON AUXERRE, ROLAND BANDINELLI / ALEXANDER III., LUTHER, MELANCHTHON, SUÁREZ) bei den *studi*, wobei andere Werke von SUÁREZ zugleich bei den *fonti* aufscheinen. THOMAS VON AQUIN wird bei den *fonti* als „San Tommaso d’Aquino“ und als „Thomas Aquinas“ an verschiedenen Stellen gelistet. Die alphabetische Anordnung ist häufig durcheinander geraten. Die Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* vom 17.04.2003 wird zweimal hintereinander angeführt, in beiden Angaben mit unterschiedlichen Fehlern. Das auf S. 394, Anm. 77 zitierte Werk findet sich nicht im Literaturverzeichnis (weder bei den Quellen noch bei der Sekundärliteratur), möglicherweise gibt es dafür noch weitere Beispiele.
 - 3 Beispielsweise müsste es heißen: „ecclesiastico“ statt „ecce siastico“ auf S. 46; „complectens“ statt „completens“ auf S. 56; „implicità“ statt „implicita“ auf S. 273; „essentiam sacramenti“ statt „essentiam sacramentum“ auf S. 370.

Zugleich ist man im Verlauf der Studie bisweilen im Unklaren darüber, ob und inwieweit sich die verschiedenen Anwendungsbeispiele, welche sich jeweils auf bestimmte Sakramente beziehen, auch auf die anderen Sakramente anwenden lassen bzw. was diese Beispiele jeweils für die anderen Sakramente bedeuten. Das kann persönlich weiterreflektiert werden.

Am Ende bleibt dem Verf. Anerkennung und Wertschätzung auszusprechen für eine wertvolle, gut lesbare Dissertation mit natürlichen Grenzen zu vielen Aspekten einer spannenden Thematik.

Josef OTTER, Vaduz

* * *

16. NOBEL, Michael, *The Use of Means of Social Communication in the Context of Procedural Law. Questions and Suggestions on the Advantages of Using the Internet at Local Tribunals for Marriage Cases in the Canadian Context.* Montréal: Wilson & Lafleur 2021. 266 S., ISBN 978-2-92497-407-0. 45,00 \$ [CDN].

Der Autor des zu besprechenden Bandes ist nicht nur als Associate Professor an der Fakultät für Kanonisches Recht der Saint Paul University Ottawa ein ausgewiesener Experte für das Thema, sondern auch aufgrund seiner breiten Praxiserfahrung durch seine laufenden Tätigkeiten als Diözesanrichter am Offizialat Memphis (Tennessee), Kirchenanwalt und Ehebandverteidiger am Interdiözesanen Offizialat Ottawa sowie Anwalt, Prokurator und Ehebandverteidiger am Offizialat der Militärdiözese Ottawa.

Nach einer Einleitung (S. 1-2) beginnt er seine Studie mit einem Überblick über lehramtliche Äußerungen zu sozialen Kommunikationsmitteln (S. 3-20), anfangend beim Statut der Päpstlichen Kommission für den belehrenden und religiösen Film, einem Vorläufer des heutigen Dikasteriums für Kommunikation, von 1949 bis hin zu Äußerungen Papst FRANZISKUS', aber auch den cc. 822 und 823 CIC. Insgesamt liest NOBEL daraus eine große Aufgeschlossenheit der Kirche gegenüber sozialen Kommunikationsmitteln im Allgemeinen heraus, aber auch gegenüber dem Internet im Speziellen.

Der nächste Abschnitt stellt mit Schwerpunkt auf der kanadischen Rechtslage staatliche Regularien für den Gebrauch der EDV in der Gerichtsbarkeit dar, wobei primär die Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken elektronischer Signaturen, elektronischer Beglaubigungen, elektronischen Schriftverkehrs, elektronischer Beweismittel (inklusive Beweiserhebungen per Videokonferenzen) und elektronischer Langzeitarchivierung behandelt werden (S. 21-80).

Der Hauptteil des Buches beleuchtet dann den Ehenichtigkeitsprozess in seinen einzelnen Stadien und die Frage, inwieweit diese jeweils EDV-gestützt umgesetzt werden können (S. 81-220), stellt dabei aber teilweise auch allgemeine prozessrechtliche Überlegungen an, die nichts mit dem Thema des Buches zu

tun haben und daher eher als Fremdkörper wirken, so beispielsweise zur Bestellung von Anwälten und deren Qualifikationserfordernissen (S. 109-119), zur Bestellung beratender Beisitzer im Falle des Tätigwerdens eines Einzelrichters (S. 197-204) oder zur Bestellung eines Pflichtverteidigers für eine für prozessabwesend erklärte nichtklagende Partei (S. 158-164), wo der Verfasser zudem außer Acht lässt, dass c. 1481 § 3 CIC Eheverfahren ausdrücklich ausnimmt, und diesen Kanon als Grundlage einer Ermessensentscheidung des Richters anstelle einer Pflicht betrachtet, was kaum der Absicht des Gesetzgebers entsprechen dürfte.

Zunächst betrachtet NOBEL Möglichkeiten der Digitalisierung von Formularen, die im Rahmen der Beratung Betroffener und der sich gegebenenfalls anschließenden Klageerhebung benützt werden. Neben der Verwendung von PDF-Formularen, die ausgedruckt oder digital ausgefüllt und an das Gericht zurückgeschickt werden können, schlägt er die Verwendung von Web-Formularen vor, die die notwendigen Informationen erheben, die Option des Uploads zugehöriger Unterlagen bieten und mit einer elektronischen Unterschrift bestätigt werden, die schlicht aus dem eingetippten Namen bestehen könnte. Da c. 1503 § 1 CIC jedenfalls unter gewissen Umständen einen mündlichen Klagevortrag zulässt, hält NOBEL auch Beratungsgespräche oder Klageerhebungen über Videokonferenzsitzungen für möglich, die elektronisch aufgezeichnet werden und in deren Rahmen der Kläger anstelle einer Unterschrift lediglich mündlich bestätigt, dass die vom an der Videokonferenz teilnehmenden Notar aufgenommenen Angaben korrekt sind. Diese elektronischen Anträge würden dann zwar primär elektronisch gespeichert, aber auch für die Übersendung an die nichtklagende Partei zur Stellungnahme ausgedruckt (S. 83-97). Während nämlich die weitere Aktenführung und gerichtsinterne Kommunikation beispielsweise mit dem Ehebandverteidiger wahlweise digital – versehen mit einer digitalen Unterschrift und Beglaubigung – oder analog erfolgen könne, müsse die Ladung der nichtklagenden Partei zur Streitfestsetzung als erste Kontaktaufnahme auf analogem Wege per eingeschriebenem Brief erfolgen, da zunächst keine sicheren elektronischen Kontaktdaten vorlägen. Es könne dabei aber ein Formular beigelegt werden, auf dem die nichtklagende Partei ihre elektronischen Kontaktdaten angeben und die Zustimmung zu einer zukünftig ausschließlich elektronischen Kommunikation erteilen könne.

Der Autor erörtert, wie sichergestellt werden könne, dass E-Mails tatsächlich ihren beabsichtigten Empfänger erreichen. Die Option, beim Versand eine Lesebestätigung anzufordern, könne dabei keine Lösung darstellen, weil der Empfänger sein Mailprogramm so konfigurieren kann, dass es Anforderungen zum Versand von Lesebestätigungen ignoriert oder individuell fragt, ob die Lesebestätigung versendet werden soll, was der Empfänger ablehnen kann, oder weil nicht sicher ist, wer die E-Mail gelesen und dem Versand der Lesebestätigung zugestimmt hat. Deshalb schlägt NOBEL als Ausweg vor, sich den Empfang von E-Mails schriftlich oder bei einem nachgängigen Telefonat bestätigen zu lassen,

was auch die Römische Rota in einer Antwort in einem Einzelfall vom 13.01.1988 empfohlen habe (S. 103-106; vgl. Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 8 [1988] 32). So könne dann auch das Dekret über die Bestellung des Gerichtshofs, die Zulassung zum ordentlichen oder kürzeren Prozess und die Festsetzung des Prozessgegenstands vom Notar elektronisch vorbereitet, vom Official elektronisch signiert, vom Notar elektronisch beglaubigt und elektronisch an die Parteien verschickt werden (S. 122-125). Durch elektronische Kommunikation könne man unnötige Verzögerungen durch den Postlauf vermeiden, der ansonsten immer zu den gesetzlich genannten Nutzfristen hinzuge-rechnet werden müsse; auch könnten elektronische Antwortformulare eine Erleichterung durch vorgegebene Antwortoptionen darstellen (S. 126).

Selbst bei einer elektronischen Aktenführung mit Archivierung in einer Cloud bleibe es aber bei einer Bringschuld des Gerichts zum Versand von Dokumenten auch intern an den Ehebandverteidiger – wenn auch auf elektronischem Wege – und könne nicht von einer Holschuld auf dessen Seite dahingehend ausgegangen werden, dass dieser von sich aus auf die elektronisch archivierte Akte zugreifen müsse, selbst wenn er die Zugriffsrechte dafür besitze (S. 107-108). Mit einer prozessabwesenden nichtklagenden Partei brauche gar keine Kommunikation erfolgen, so dass auch die Aktenoffenlegung und sogar das Urteil nicht mitgeteilt werden müssten, wie das PCLT am 28.10.2014 festgehalten habe (S. 108; vgl. Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 15 [2015] 18-20).

Hinsichtlich der Beweiserhebung durch Vernehmungen von Parteien und Zeugen (S. 132-155) sieht NOBEL konsequenterweise keine Hinderungsgründe gegen eine Kommunikation mit diesen auf elektronischem Wege, sei es für Ladungen, Terminvereinbarungen oder sonstige Absprachen. Er referiert die Position sowohl der Glaubenskongregation als auch der Römischen Rota, die sich gegen telefonische und schriftliche Vernehmungen ausgesprochen haben, plädiert selbst auch dafür, Befragungen auf schriftlichem Wege nur als absolute Ausnahme zu handhaben, obwohl diese offenbar bei verschiedenen kanadischen Diözesengerichten normaler Usus sind, spricht sich jedoch deutlich für Vernehmungen per Videokonferenz aus, die er durch die cc. 1558 §§ 1 und 3, 1566 CIC für ausreichend abgedeckt sieht, weil Ort und Art einer Befragung demnach letztlich im Ermessen des Richters stünden. Videokonferenzen könnten Zeitaufwand und Reisekosten minimieren und dadurch zu einer größeren Aussagebereitschaft führen; zu bedenken sind hier die im Vergleich zu Deutschland wesentlich größeren zu überwindenden Distanzen in Kanada. Der Vorteil gegenüber Telefonaten sei die Möglichkeit zur visuellen Identifikation des Befragten, indem dieser einen Lichtbildausweis in die Kamera halte. Auch sei die Teilnahme von Ehebandverteidiger und / oder Anwälten möglich. Allerdings müsse die Videokonferenz aufgezeichnet und zusammen mit einem Transkript nach elektronischer Beglaubigung in der elektronischen Fallakte gespeichert werden. Der Vernommene könne mittels der Funktion des Videokonferenzsystems zur Bildschirmfreigabe das vom Notar während der Vernehmung erstellte Transkript

unmittelbar kontrollieren und elektronisch unterschreiben. Es müsse sichergestellt werden, dass sich alle Beteiligten an einem Ort aufhielten, der eine ungestörte Teilnahme gewährleiste. In seiner Beurteilung sieht sich der Autor durch die Erlaubnis zur Verwendung von Tonaufzeichnungsgeräten bei Präsenz-Vernehmungen in c. 1567 § 2 CIC unter den dort genannten Bedingungen bestätigt. Erstaunlicherweise hält er freilich offenbar eine Genehmigung nach c. 1469 § 2 CIC in den Fällen für nötig, wo der per Videokonferenz zu Befragende nicht im Gebiet des eigenen Gerichts wohnhaft ist, obwohl dies nach dem Text des Kanons nicht zwingend erscheint, zumal dieser an die Option einer Videokonferenz sicherlich gar nicht denkt. Zudem thematisiert NOBEL Aspekte des Datenschutzes und der Computersicherheit und plädiert in diesem Zusammenhang dafür, die Aufzeichnung von Videokonferenzen nicht in der Cloud vorzunehmen und die Unterzeichnung einer Haftungsausschlusserklärung durch den zu Vernehmenden zu verlangen.

Videokonferenzen sieht der Autor auch als eine Möglichkeit zur Anhörung der Parteien im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abänderung des Prozessgegenstands, alternativ schlicht E-Mails. Per E-Mail könne dann auch das elektronische Dekret über eine Änderung bzw. Ergänzung des Prozessgegenstands an die Parteien versendet werden, das elektronische Unterschriften des Richters und des Notars und eine elektronische Beglaubigung enthalten müsse (S. 155-159). Im Falle der Beiziehung eines Sachverständigen könnten diesem die Akten auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden, und zwar primär durch Einräumung eines Zugangs zur elektronisch gespeicherten Fallakte. Auf gleichem Wege könne dann auch das Gutachten erstattet werden (S. 165-171).

Für die darauf folgende Aktenoffenlegung nimmt NOBEL dagegen eine zurückhaltende Position ein. Da eine nicht ordnungsgemäß kommunizierte Möglichkeit zur Akteneinsicht als Verweigerung des Verteidigungsrechts interpretiert werden und dann zur Urteilsnichtigkeit führen könnte, schlägt er zwar zur Zeitersparnis eine parallele elektronische Übersendung mit ebenso elektronischer Möglichkeit zur Rückmeldung vor, ob, wann und wo vom Recht auf Akteneinsicht Gebrauch gemacht werden solle, betrachtet aber eine Übermittlung mittels Einschreibebrief als eigentliche und essentielle Form der Mitteilung. Auch sieht er keinen Spielraum für eine elektronische Akteneinsicht dergestalt, dass einfach ein Leserecht für eine elektronisch gespeicherte Fallakte eingeräumt würde. Allenfalls sei eine elektronische Zurverfügungstellung der Akte in der Gerichtskanzlei möglich. Mag dies auch auf den ersten Blick als Bruch in der Argumentation überraschen, erscheint es bei näherem Hinsehen doch stringent, bezieht sich der Autor dabei nämlich auf die Vorschrift, dass die Parteien die Akten nur einsehen und keine Abschriften daraus erhalten dürfen (c. 1598 § 1 CIC), was letztlich nur in Gegenwart eines Gerichtsmitarbeiters sichergestellt werden kann (S. 161-187), während bei elektronischer Einsichtnahme außerhalb der Gerichtskanzlei beispielsweise ohne weiteres jederzeit Screenshots angefertigt werden könnten.

Für die Erarbeitung der Verteidigungsschriftsätze hätte das Gerichtspersonal, namentlich Kirchenanwalt und Ehebandverteidiger, auf Basis der von NOBEL propagierten Vorgehensweise Zugriff auf eine elektronisch gespeicherte Fallakte, sodass keine Papierakten übersandt werden müssten, sondern eine Benachrichtigung ausreichen würde, dass der Prozess entsprechend vorangeschritten ist; auch die Schriftsätze könnten dann elektronisch vorgelegt und durch den Notar nach elektronischer Beglaubigung der elektronischen Fallakte hinzugefügt werden. Ein entsprechendes Vorgehen ergibt sich aus Sicht des Verfassers für Parteianwälte, jedenfalls soweit diese auf der Anwaltsliste des Gerichts stehen. Warum er dies für Anwälte, die zwar die kanonischen Qualifikationserfordernisse erfüllen, aber nicht auf der Anwaltsliste verzeichnet sind, für ebenfalls möglich, aber nicht empfehlenswert hält, erschließt sich mangels näherer Begründung dieser Aussage freilich nicht, insofern keine Argumente ersichtlich sind, die eine derart unterschiedliche Behandlung von Parteianwälten geboten oder gar zwingend erscheinen lassen würden (S. 193-197).

Hinsichtlich der Möglichkeit, eine Urteilssitzung elektronisch durchzuführen, verweist NOBEL auf deutlich frühere eigene Ausführungen (*Procedure for Judges to Convene for Deliberation via Internet-Conference: Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 30 [2010] 183*), die er vor dem Hintergrund großer Entfernungen zwischen den Wohn- oder Dienstsitzen der verschiedenen Kollegialrichter gerade bei interdiözesanen Gerichten tätigte, die aber angesichts der Corona-Pandemie mit zeitweiliger Unmöglichkeit der Abhaltung von Urteilsitzungen in Präsenz zusätzliche allgemeine Bedeutung erlangt haben. Der Autor führt hierzu näher aus, zu einer Urteilssitzung gehörten wesentlich drei Elemente, die alle auch online erfüllt werden könnten: 1) Die Hinterlegung des Votums eines jeden Kollegialrichters beim Gericht könne per E-Mail mit angehängtem Dokument geschehen, das eine eingescannte Unterschrift enthält. 2) Die Diskussion des Falles sei mittels Telefon- oder Videokonferenz möglich, soweit dabei der sonst übliche Ablauf eingehalten werde. 3) Die Unterzeichnung des Urteils durch alle Kollegialrichter könne im Umlauf per Brief oder E-Mail erfolgen, im letzten Fall mit Einfügung einer eingescannten Unterschrift durch den jeweiligen Richter in eine elektronische Version des Urteils (S. 206-208).

Zur Zustellung des gefälltten Urteils hält NOBEL doch den analogen Weg für notwendig, spricht sich demgegenüber jedoch für die Einräumung der Möglichkeit aus, Berufung per E-Mail einzulegen. Im Falle einer Berufung könne eine elektronische Fallakte dem Berufungsgericht auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden, was allerdings technisch nicht näher spezifiziert wird (S. 209-212).

Das letzte Kapitel des Hauptteils (S. 212-220) beschäftigt sich mit der Archivierung von Prozessakten und betrachtet dabei verschiedene Aspekte der Computersicherheit, des Datenschutzes und der Datenintegrität bei Verwendung einer elektronischen Langzeitarchivierung, referiert aber auch eine Entscheidung der

Apostolischen Signatur vom 13.08.2011 (AAS 103 [2011] 626-628), der zufolge einerseits eine elektronische Langzeitarchivierung zulässig ist, soweit zusätzlich analog eine Originalausfertigung des Urteils archiviert wird, andererseits darüber hinausgehend aber auch eine Vernichtung von Prozessakten für den Fall in Frage kommt, dass eine papierhafte Langzeitarchivierung aus praktischen Gründen nicht zu realisieren und das Verfahren seit mindestens zwanzig Jahren abgeschlossen ist, sofern Endurteile sowie etwaige Bestätigungsdekrete, Entscheidungen mit der Rechtswirkung eines Endurteils und Entscheidungen über Zwischeneinreden weiterhin aufbewahrt werden (S. 213-215).

Freilich kommt NOBEL in diesem Kontext eher beiläufig zu der Feststellung, parallel zu einer elektronischen Speicherung einer Verfahrensakte müsse aufgrund universellen Kirchenrechts stets eine Papierakte gepflegt werden, beispielsweise auch für den Fall, dass das Berufungsgericht keine elektronische Akte akzeptiere; auch müssten Parteien zur Rechtssicherheit neben einer elektronischen Mitteilung stets auch eine papierhafte bekommen (S. 217-218). In den vorangehenden Kapiteln war eine derartige – in sich nicht völlig überraschende – Einschätzung höchstens ansatzweise vorgekommen, so dass sich hier ein gewisser Widerspruch ergibt und die Chancen einer Digitalisierung der Prozessführung deutlich eingeschränkt werden.

Der Autor plädiert dafür, seine theoretischen Überlegungen in ein Allgemeindekret der Bischofskonferenz gemäß c. 455 CIC oder zumindest in eine Vorgabe der Bischofskonferenz für möglichst gleichlautende Diözesangesetze einfließen zu lassen, da eine gleichförmige Regelung im Gebiet einer Bischofskonferenz aus praktischen Erwägungen der Verfahrensführung notwendig sei. Grundsatz dabei müsse sein, dass es jeder an einem Prozess beteiligten Person – Gerichtspersonal, Parteien, Zeugen, Anwälte, Gutachter – freistehen müsse, Dokumente in elektronischer Form einzureichen bzw. zu akzeptieren oder auf Papierdokumente auszuweichen; hierbei bezieht sich NOBEL auf dementsprechende kanadische staatliche gesetzliche Regelungen. Die Akzeptanz elektronischer Dokumente könne an gewisse Kriterien geknüpft werden wie bei der Zulassung von Urkundenbeweisen gemäß cc. 1540-1543 CIC. Geregelt werden solle auch, in welchem Dateiformat elektronische Dokumente eingereicht werden könnten, wie sie unter Wahrung ihrer Integrität und Authentizität archiviert werden sollten und wer darauf – beispielsweise zum Zwecke der Reproduktion – Zugriff haben dürfe. Bei all dem seien die staatlichen Vorgaben zu berücksichtigen (S. 221-227). Als praktische Umsetzung seiner Ausführungen legt der Verfasser einen Entwurf sogenannter *Canadian Procedural Norms* vor (S. 227-233). Das großteils gut redigierte Werk schließt mit einem Literaturverzeichnis (S. 235-255).

Die Vorteile einer elektronischen Aktenführung liegen auf der Hand und wurden nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie mit weitverbreiteter Tätigkeit im Homeoffice in Erinnerung gerufen. Gerade während dieser Zeit, als die kirch-

lichen Gerichte aufgrund von Kontaktbeschränkungen erhebliche Probleme mit der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs hatten, weil die Möglichkeit der Durchführung sowohl von Vernehmungen als auch von Urteilsitzungen zumindest stark eingeschränkt war, hat sich zudem gezeigt, wie limitierend die bisher rein analoge Vorgehensweise kirchlicher Gerichte ist. An grundsätzliche Probleme wie Verzögerungen durch den Postlauf oder die Gefahr des Verlusts von Briefsendungen braucht dabei gar nicht erst gedacht zu werden. Insofern gibt die zu besprechende Studie wesentliche Impulse, selbst wenn sie vor dem Hintergrund der kanadischen Rechtslage geschrieben ist und insofern der Adaption an andere nationale Gesetzgebungen bedarf, die womöglich noch nicht so weitreichende Digitalisierungsoptionen eröffnen wie die kanadische. Gleichwohl haben die Überlegungen zu den Möglichkeiten, die das kanonische Recht in dieser Hinsicht bietet, selbstverständlich universale Geltung.

Allerdings ernüchert der Befund des Autors, dass zur Rechtssicherheit parallel eine Papierakte gepflegt werden muss, Parteien stets auch analog zu benachrichtigen sind und jeder wählen kann, ob er analog oder digital kommunizieren möchte, selbst wenn man anderes kaum zwingend vorschreiben können wird, solange nicht praktisch alle Menschen entsprechende Kenntnisse und Ausstattung besitzen. Denn solange parallel eine papierhafte Aktenführung notwendig ist, wird die Digitalisierung in der Praxis nicht ihr volles Potential entfalten können und eher als zusätzlicher Arbeitsaufwand erscheinen, wenn man beispielsweise an Vorschläge wie eine analoge Bestätigung des Erhalts elektronischer Sendungen denkt. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Arbeit NOBELS Anstöße zu weitergehenden Entwicklungen rechtlicher und praktischer Natur bietet. Einsteilen bietet sie zumindest eine Argumentationsgrundlage für eine großzügigere Handhabung von Vernehmungen per Videokonferenz als bisher, die tatsächlich eine Erleichterung darstellen können, weil viele zu befragende Personen heute eine derartige Möglichkeit erwarten und anders nicht mehr zur Aussage bereit sind, um Zeit und Wege zu sparen.

Stefan IHLI, Tübingen

* * *

Im Hinblick auf die Zeit der Vorbereitung zeigen die *Codices* ein Zweifaches auf. Das ganze Leben vor der Ehe muss getragen sein von einem klaren christlichen Bild der Ehe. Unmittelbar vor der Ehe kann dann gemeinsam die konkrete persönliche Ausgestaltung dieses Bildes überlegt werden. In der Ehe kann schließlich das so gewonnene konkrete persönliche Bild verwirklicht werden.

ONDREJ hat mit seiner Arbeit ein wichtiges Thema des Kirchenrechtes aufgegriffen und umfassend dargestellt. Ihm gebührt Dank für seinen Fleiß. Die Päpstliche Lateranuniversität hat den besonderen Wert der Studie anerkannt und sie in die Reihe der *Corona Lateranensis* aufgenommen.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *

18. PIANA, Chiarella Maria Eugenia, *La dichiarazione di morte presunta del coniuge assente secondo il can. 1707 CIC. Sviluppo storico e studio comparato con delle legislazioni civili occidentali.* (Thesis ad Doctoratum in Iure Canonico totaliter edita) Romae: Pontificia Universitas Sanctae Crucis. Facultas Iuris Canonici 2022. 340 S., Keine ISBN. Kein Preis.

An der Fakultät für Kirchenrecht der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom hat im März 2021 Chiarella Maria Eugenia PIANA ihre Dissertation zum Thema der Erklärung über den mutmaßlichen Tod des abwesenden Ehegatten gemäß c. 1707 CIC verteidigt. Die These wurde 2022 veröffentlicht.

Die Autorin hat ihre Dissertation in vier Teile und zehn Kapitel gegliedert. Der erste Teil der Arbeit befasst sich mit den Konzepten des Todes (Kapitel 1) und der Ehe (Kapitel 2). In Bezug auf den Begriff des Todes befasste sich die Autorin mit dem klinischen Zustand von Patienten, die von der Medizin als Hirntod, irreversibles Koma und vegetativer Zustand definiert werden. Nach Ansicht der Autorin sind diese Konzepte sehr umstritten, insbesondere dann, wenn die Person als verstorben gilt, obwohl sie noch über einige physiologische Funktionen verfügt. Im zweiten Kapitel befasst sich die Autorin mit der Institution der Ehe, was sie dazu veranlasst, die Grundprinzipien der natürlichen Ehe zu bekräftigen, wo selbstverständlich die Unauflöslichkeit angesichts einer Erklärung des mutmaßlichen Todes eine zentrale Rolle spielt. Das Kapitel schließt mit einer zusammenfassenden Darstellung der Nichtigkeitserklärung und einzelnen Möglichkeiten der Auflösung der Ehe.

Um ein besseres Verständnis des Problems zu erreichen, hat die Autorin im zweiten Teil eine Analyse der historischen Entwicklung des Instituts des mutmaßlichen Todes im römischen Recht ausgearbeitet (Kapitel 3), wo sie zuerst kurz die Ehe nach dem klassischen römischen Recht und anschließend die Ehe eines abwesenden Ehepartners vorstellt. Da das römische Recht grundsätzlich die Lebensvermutung kannte, gab es Fälle, in denen z.B. bei Verschwinden

durch kriegerische Ereignisse nach einer angemessenen Zeit neue Ehen zugelassen wurden. Mit der Ausbreitung des Christentums setzte sich der stärkere Schutz der Unauflöslichkeit der Ehe durch, was zu einer Verschärfung der Bedingungen für den Tod des Abwesenden nach einem Krieg führte. Im vierten Kapitel stellt die Autorin die kanonische Disziplin von den Anfängen der Kirche, über *Decretum Gratiani*, das Konzil von Trient, die *Instructio ad probandum obitum alicuius coniugis* vom 13.05.1868, bis zum CIC 1917 und CIC 1983 dar: Die Kirche hat stets die Unauflöslichkeit der Ehe bekräftigt, sofern der abwesende Ehepartner noch lebt oder die moralische Gewissheit seines Todes nicht besteht. Die Kirche betont, dass der zeitliche Faktor allein die Gewissheit des Todes nicht rechtfertigen kann. Die Autorin zeigt, dass die historische Entwicklung des kanonischen Rechts von dem Bemühen zeugt, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz des *ius connubii* des überlebenden Ehegatten und der Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes herzustellen. Wie in Ehenichtigkeitsverfahren reicht auch in Fällen der Erklärung des mutmaßlichen Todes die moralische Gewissheit aus.

Der dritte Teil wird dem Institut der Todesvermutung für den abwesenden Ehegatten im Zivilrecht gewidmet. In Vorbereitung auf die Beschreibung der zivilen Systeme im Hinblick auf die vermissten und verschollenen Personen (sechstes Kapitel) präsentiert die Autorin im kurzen fünften Kapitel allgemeine Überlegungen zur Christianisierung des römischen und germanischen Rechts und dann zur protestantischen Reform und Säkularisierung der christlichen Länder. Dann hat die Autorin nach einer Darstellung der Vorschriften der französischen, spanischen und italienischen Zivilgesetzbücher als wichtigsten Rechtsquellen der romanischen Tradition auch die in Deutschland und Österreich geltenden Vorschriften analysiert, nämlich das deutsche Verschollenheitsgesetz und das österreichische Todeserklärungsgesetz. Schließlich befasst sie sich mit dem *Common Law*, dem einzigen europäischen Rechtssystem, das auf dem Fallrecht beruht. Im Rahmen der Analyse des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches* am Ende des vierten Teils weist die Autorin darauf hin, dass die vom schweizerischen Gesetzgeber geforderten Kriterien für die Todeserklärung so streng sind, dass sie mit denen des kanonischen Rechts gleichgesetzt werden können und deswegen die Entscheidung eines Zivilrichters von der kirchlichen Behörde als Sterbeurkunde anerkannt werden kann.

In der Rechtsfamilie der mitteleuropäischen Tradition stehen das deutsche Verschollenheitsgesetz und das österreichische Todeserklärungsgesetz (sowie auch das neue *Tschechische Zivilgesetzbuch*, das aber nicht Gegenstand des rezensierten Buches ist) im Mittelpunkt. In dieser Tradition kommt es zur Verlagerung von dem Schutz der Rechte des Abwesenden hin zu einer stärkeren Gewichtung der Rechte des Überlebenden: die Ehe des Verschollenen wird mit der Wiederverheiratung definitiv aufgelöst, was heißt, dass diese zweite Ehe im Falle des Wiederauftauchens des Verschollenen nicht nachträglich für nichtig erklärt werden kann. Was das *Italienische Zivilgesetzbuch* angeht, ist es das einzige, das

keine konstitutive Wirkung der Auflösung der Ehe nach der Erklärung des Nichtvorliegens einer Todesvermutung vorsieht, obwohl auch hier der Zeitfaktor als Hauptkriterium zählt.

Im vierten Teil stellt die Autorin das kanonische Verfahren zur Todeserklärung vor, welches in c. 1707 CIC geregelt wird. Angesichts des Schweigens des Gesetzgebers sind nach der Meinung der Autorin sowohl die Erklärung der Todesvermutung im Verwaltungsverfahren als auch die im gerichtlichen Verfahren zulässig. Die Autorin untersucht zuerst das Verwaltungsverfahren, dass das ordnungsgemäße Verfahren darstellt, mit den verfügbaren Rechtsmitteln, und dann das Gerichtsverfahren mit den einschlägigen Rechtsmitteln gegen die Nichtzulassung der Klage und gegen das negative Urteil. Schließlich analysiert sie die nach dem Inkrafttreten des MIDI gebotene Möglichkeit, den Anwendungsbeereich des Kurzverfahrens vor dem Diözesanbischof auch auf die Erklärung der Todesvermutung auszudehnen. Trotz ihrer geringen praktischen Bedeutung wird auch die Frage der Anfechtung der Ehe durch die Erben nach dem Tod eines der Ehegatten gemäß c. 1674 § 2 CIC behandelt.

Am Ende der Arbeit (Kapitel 10) findet sich eine kurze Darstellung der Fälle von Todesvermutungen, die die Autorin persönlich einsehen konnte. Sie gibt selbst zu, dass die Zahl der Fälle, die im kanonischen Verfahren zur Todeserklärung behandelt werden, angesichts der großen Zahl vermisster oder verschwundener Personen sehr gering ist. Zu den Gründen, warum das so ist, gehören nach Ansicht der Autorin eine allgemeine Tendenz zur unkritischen Akzeptanz ziviler Dokumente und eine fortschreitende Säkularisierung.

Zusammenfassend: Es handelt sich um eine sehr sorgfältige Arbeit, die das Thema systematisch und umfassend behandelt. Am interessantesten finde ich persönlich den historischen Exkurs über die Position der Kirche zur Todesvermutung (Kapitel 4) und dann den Vergleich der zivilrechtlichen Regelungen der Todeserklärung, wie sie in Kapitel 6 sehr anschaulich dargestellt werden. Ein Vergleich der verschiedenen europäischen Gesetzgebungen zeigt eine mehr oder weniger große Nähe zum kanonischen Recht, je nachdem, welche unterschiedliche Rechtslösungen bezüglich des Vermissten und Verschollenen vorgesehen sind.

Die Autorin hat das Hauptthema der Arbeit, nämlich die Untersuchung der Todeserklärung im Kirchenrecht, inhaltlich erschöpfend behandelt, selbst wenn man bedenkt, dass im lateinischen Kodex (wie auch im Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen) nur ein einziger Kanon diesem Thema gewidmet ist. Es ist nur schade, dass die Autorin sich auf den Kodex der lateinischen Kirche beschränkt und die Regelung in c. 1383 CCEO nicht erwähnt. Im Prinzip ist die orientalische Norm dieselbe, so dass es ausgereicht hätte, einfach einen Verweis auf c. 1383 CCEO mit den entsprechenden orientalischen Spezifika aufzunehmen. Das würde die Arbeit bereichern, und zwar mit wenig Aufwand und viel Gewinn. Wenn die Autorin das Thema auf das Recht der lateinischen Kirche

beschränken wollte, sollte sie es in der Einleitung erwähnen, was sie aber nicht getan hat.

Die praktische Bedeutung des Instituts der kirchenrechtlichen Todeserklärung wird jedoch, wie die Autorin selbst einräumt, für die kirchliche Praxis eher gering sein. Ihr einziger Nutzen liegt im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Feier einer Eheschließung, nämlich um dem verwaisten Partner die Möglichkeit zu geben, eine neue Ehe einzugehen. Die Tatsache, dass eine zweite Ehe automatisch erneuert wird, wenn die für tot erklärte Person wieder auftaucht, ergibt sich aus der Natur der Unauflöslichkeit der Ehe und sollte nicht überraschen. Ferner sollte aber auch nicht verwunderlich sein, wenn das kirchliche Gericht einen pragmatischen Ansatz wählt und aus Gründen der Verfahrensökonomie die von den Zivilgerichten erlassenen Entscheidungen über Todeserklärung akzeptiert, anstatt im Rahmen des kanonischen Verfahrens eigene Entscheidungen zu treffen.

Formal könnte man der Arbeit vorwerfen, dass die Autorin in der Einleitung nicht den *status quaestionis* des untersuchten Themas anführt, was die Neuartigkeit des Themas hervorheben würde und dem Leser die Orientierung in den bisherigen Veröffentlichungen wesentlich erleichtert. Stattdessen widmet die Autorin zu viel Raum der ständigen Betonung der Unauflöslichkeit der Ehe und der Rolle der Familie: während das Erste für den Text systematisch nötig ist, mag das Zweite überflüssig, vielleicht sogar störend erscheinen, weil es nur am Rande mit dem behandelnden Thema zu tun hat.

Das besprochene Werk ist trotz eher geringeren Ausstellungen eine wertvolle Bereicherung der kanonistischen Komparatistik und ist vor allem denjenigen zu empfehlen, die sich für den Vergleich von weltlichem und kirchlichem Recht und ihren einzelnen Rechtsinstituten interessieren.

Jiří DVOŘÁČEK, Eichstätt

* * *

19. PINÇON, Bertrand, *Le mariage dans l'oeuvre de Flavius Josèphe. Une étude du droit matrimonial en ses sources.* (Cahiers de la Revue Biblique, Bd. 99) Leuven: Peeters 2021. 139 S., ISBN 978-90-429-4405-3. 49,00 EUR [BEL].

Eheschließung, Scheidung und Wiederverheiratung im Frühjudentum sind keineswegs ein brachliegendes Feld, zumal mit der Möglichkeit einer Scheidung auch ohne Bruch der traditionellen Ehegelübde – nämlich Treue und Fürsorge – eine wesentliche Änderung gegenüber den in den biblischen Ehegesetzen tradierten Gepflogenheiten eintrat. Indem die Auflösung einer Ehe nicht mehr strikt an ein Versäumnis rechtlicher Verpflichtungen gebunden wurde, verbesserte sich zugleich die soziale und wirtschaftliche Stellung geschiedener Frauen. Privaturkunden vom Toten Meer belegen zudem, dass wenigstens bis ins zweite

Jahrhundert nach Christus auch Frauen aus eigener Initiative die Scheidung einreichen konnten. Über die historischen Wurzeln dieses gemessen an der griechisch-römischen Antike bemerkenswert egalitären Privatrechts, das bereits in den Dokumenten einer jüdischen Kolonie auf der ägyptischen Insel Elephantine aus dem fünften Jahrhundert vor Christus greifbar wird, besteht bislang kein Konsens. Als unmittelbarer Kontext einschlägiger Aussagen im Neuen Testament – auf die Ausweitung des Scheidungsgrundes gegenüber Deuteronomium 24,1 spielt schließlich das *kata pasan aitian* in Matthäus 19,3 an – hat es freilich eine übergreifende Bedeutung für ein rechtsgeschichtlich adäquates Verständnis der Ehe in Judentum und Christentum.

Mit dem hier angezeigten schlanken Buch legt der Lyoner Alttestamentler Bertrand PINÇON nun die erste Monographie zu eherechtlichen Fragen bei FLAVIUS JOSEPHUS vor, einer zentralen Quelle für Geschichte und Kultur des Judentums in frühromischer Zeit, und ergänzt die vielen vorliegenden Einzel- und Gesamtstudien um ein weiteres Mosaiksteinchen. Vierzehn allesamt sehr bündige Kapitel konstituieren zwei Hauptteile über die beiden zusammenhängenden Passagen zum Verhältnis zwischen Mann und Frau bei JOSEPHUS, einen längeren über die geordnete Darstellung jüdischer Normen und Bräuche für ein nicht-jüdisches Publikum im vierten Buch der *Jüdischen Altertümer*, Abschnitte 244 bis 259 (S. 9-80), und einen kürzeren über deren apologetische Zuspitzung im zweiten Buch der Schrift *Über die Ursprünglichkeit des Judentums*, Abschnitte 199 bis 203 (S. 81-119, hier noch unter dem früher verwendeten Titel *Contra Apionem*), gerahmt durch eine knappe Einleitung und ebensolche Konklusionen. Andere Stellen aus dem umfangreichen Gesamtwerk zieht der Verfasser sporadisch heran, ebenso wie einige meist klassisch-griechische Dichter, Philosophen und Historiographen. Ein Vergleich mit dem Sprachgebrauch der griechischen Rechtspapyri aus Ägypten wäre jedoch sinnvoller gewesen als willkürliche Verweise auf literarische Texte aus einer ganz anderen Periode und Stilstufe wie PINDAR und SOPHOKLES.

Indes verzichtet er auf eine zusammenfassende semantische Analyse des eherechtlichen Vokabulars bei JOSEPHUS, obschon sich die Begriffe mithilfe der *Konkordanz* von RENGSTORF leicht hätten inventarisieren und in den übrigen griechischen Sprachgebrauch der Zeit einordnen lassen. Der karge Index griechischer Wörter (S. 131) hilft mit seinem Dutzend Einträge nicht viel weiter, ebenso wie das nur unmerklich längere Stichwortregister (S. 129). Da beide Seiten kaum gefüllt sind, kann Platzmangel nicht der Grund dafür sein, doch für alle anderen Zwecke als die einer Studie der beiden Josephuspassagen wären einigermaßen brauchbare Indizes hilfreich gewesen, wengleich auch sie die konzeptuellen Schwächen des Buches nicht saniert hätten. Das komplette Fehlen wesentlicher Quellen der Diskussion über das frühjüdische Ehe- und Familienverständnis im Stellenverzeichnis (S. 132; seltsamerweise sind weder die meisten klassischen noch auch nur eine der gar nicht wenigen talmudischen aufgenommen), wie besonders der Eheverträge und Scheidebriefe vom Toten Meer,

zeigt nämlich bereits bei der ersten Durchsicht, dass man von dem Band keine wissenschaftlich fundierte rechtshistorische Untersuchung erwarten darf; die großen kulturgeschichtlichen Fragen, die der Verfasser in der Einleitung anschnidet (S. 1), bleiben folglich unbeantwortet.

Was er sehr wohl leistet, ist eine dank der klaren Präsentation zur raschen Orientierung durchaus geeignete Zusammenstellung. Über verschiedene Teile des Pentateuchs verstreute Grundlagen werden entlang der vereinfachten, kohärenten, verallgemeinernden, nach Themen strukturierten Übersicht derjenigen Aspekte, die laut JOSEPHUS das jüdische Eheverständnis bestimmen, in je eigenen Kapiteln behandelt. In den *Altertümern* sind dies eheliche Voraussetzungen und Hindernisse, Jungfräulichkeit, Monogamie und Rechtsstellung der Nachkommen (die hier aber nicht ausdrücklich das primäre Ziel der Ehe bilden), Anzeige des Ehebruchs, die Aufkündigung des Zusammenlebens aus welchem Grund auch immer, die Leviratehe und die Ehe mit einer Kriegsgefangenen. Bei der *Ursprünglichkeit* bevorzugt JOSEPHUS eine höhere Prägnanz und Abstraktion: als Kernmerkmale nennt er dort die naturgemäße Ausrichtung der Ehe auf Nachkommenschaft und daher ihre alleinige Beschränkung auf eine Verbindung zwischen Mann und Frau, Absehen von finanziellen Motiven, Betrug und Zwang, Verbot des Ehebruchs, Verbot der Abtreibung und rituelle Reinigung nach dem Geschlechtsakt. Am Beginn eines Kapitels steht jeweils der griechische Text des entsprechenden Abschnittes mit neuer, ordentlich gemachter, dem Bestehenden mangels verbesserter Deutungen dennoch nichts hinzuzufügender französischer Übersetzung; beides wird im weiteren Verlauf öfter wiederholt. Über die zugrundeliegenden Editionen erfährt man nichts Konkretes. Die Bibliographie führt bei den originalsprachlichen Quellen für die *Altertümer* die Ausgabe von NODET und für die *Ursprünglichkeit* die von SIEGERT an, aber der griechische Text aller abgedruckter Passagen ist bis auf die Satzzeichen vollkommen identisch mit dem der alten siebenbändigen *editio maior* von NIESE, von der nur der fünfte Band mit der *Ursprünglichkeit* (ohne die übrigen) im Literaturverzeichnis steht, und zwar irrigerweise nicht unter den Primärquellen, sondern unter der Sekundärliteratur. Bei der französischen Wiedergabe ist der Verfasser mitunter inkonsequent, denn wenn er beispielsweise *hybris* mal mit „outrage“ (S. 43) und mal mit „deshonneur“ übersetzt (S. 43 [selber Absatz], 45 und, bei Verheirateten sowie in einem anderen Zusammenhang, S. 102), nivelliert er ja just die Differenz von *hybris* zu *ponēros*, die er selber als inhaltlich bedeutsam herausstellt (siehe unten). Es folgen jeweils eine kurze Paraphrase und fallweise stärker lexikalisch oder inhaltlich akzentuierte Beobachtungen zur Formulierung mit Klärung mehrdeutiger Ausdrücke.

In der Auslegung vergleicht der Verfasser überwiegend den Wortlaut bei JOSEPHUS mit dem der entsprechenden Passagen der *Septuaginta* – etwaige Unterschiede zum hebräischen Text werden dabei allenfalls gestreift – sowie mit einschlägigen, ausführlich zitierten Stellen zumeist aus den *Einzelgesetzen* und den *Tugenden* PHILOS VON ALEXANDRIEN, aber auch den Sentenzen des PSEUDO-

PHOKYLIDES. Als gut aufbereitete Materialsammlung haben diese Abschnitte zweifellos ihren Nutzen, und dem Verfasser gelingen immer wieder ansprechende Einzelbeobachtungen. So zeigt er beispielsweise, wie JOSEPHUS dazu neigt, Partikularnormen aus dem priesterlichen Eherecht (etwa den jungfräulichen Stand der Braut oder ihre Herkunft aus guter Familie: S. 11 und 15) zu verallgemeinern, selten Anpassungen an römische Bräuche vornimmt (dass die Frau ausdrücklich zu den Freien und nicht zu den Sklaven gehören soll, hat im biblischen Befund keinen Anhalt: S. 13), und wiederholt den Rechtsschutz der Frau akzentuiert (namentlich indem er bei außerehelichem Geschlechtsverkehr Verführung von Vergewaltigung unterscheidet und anders als in Dtn 22 die Initiative zur „Überhebung, Gewalttat“ [*hybris*] gegenüber dem „bösen“ [*ponēros*] Ergebnis betont, bei einer Vergewaltigung also den Täter stärker in die Verantwortung nimmt und das Opfer exkulpiert: S. 43; korrigiere im Zitat im ersten Absatz natürlich *timētēs* zu *timēn tēs*). Bei der Leviratehe ergänzt JOSEPHUS mit einer eigenen Notiz die positiven Folgen für die Gesellschaft, nämlich Erhalt des Familienvermögens und Trost der Witwe durch den nächsten Verwandten ihres vorverstorbenen Mannes (S. 65), und rationalisiert damit diese zumindest im antiken Mittelmeerraum charakteristische Einrichtung des jüdischen Rechts im Unterschied zu ihrer theologischen Begründung in Deuteronomium 25 (S. 64). Die Präzisierungen, die Tempelrolle und Damaskusschrift an den Vorgaben von Leviticus 18 vornehmen (eine Leviratehe zwischen Onkel und Nichte wird jetzt ausdrücklich verboten: 11Q19 66,16-17; CD Ms. A 5,7-8), übergeht der Verfasser, ebenso wie die offenbar wachsende Ablehnung dieses Brauchs (vgl. 1 Kor 7,39-40), auf die JOSEPHUS möglicherweise mit seiner eloquenten Verteidigung reagiert.

Doch die holzschnittartige Gegenüberstellung des angeblich jüdisch-traditionellen JOSEPHUS mit der hellenistischen Umwelt, recht naiv formuliert auf S. 78 unten (was soll ein „authentischer Jude“ im ersten Jahrhundert sein?), bedient einen in der Forschung längst aufgegebenen Dualismus, ohne die Vielfalt innerhalb des palästinischen Judentums der hellenistisch-römischen Epoche auch nur ansatzweise zu berücksichtigen, vom heute kontrovers diskutierten Entstehen des „biblischen“ Judentums, das in vorhellenistischer Zeit nirgendwo greifbar ist, ganz zu schweigen. Der Verfasser legt ja selber dar, dass in der *Ursprünglichkeit* der Verweis auf Konformität mit der Natur (*kata physin*) zur Begründung der Nachkommenschaft als Ehezweck und damit Ausschluss gleichgeschlechtlicher Verbindungen eine Kategorie der griechischen Philosophie aufgreife, die weder in Leviticus 18 noch sonst im biblischen Recht so zu finden sei (S. 88-89). Gleiches betrifft die Vorstellung, bei der Zeugung neuen menschlichen Lebens wandere ein Teil der Seele der Eltern in den Körper einer anderen Person (S. 115-116), was dann analog zu einem Sterbefall einen Reinigungsritus erfordere. Nur ganz vereinzelt kommt er kurz auf die Pluralität der Lehrmeinungen im Frühjudentum zu sprechen, etwa wenn er die Tatsache anführt, dass JOSEPHUS mit seiner Anerkennung der Vielehe des Mannes, in Übereinstim-

mung mit dem Pentateuch, keineswegs die einzige Position vertrat (S. 36-37). Die Angaben dort sind aber ziemlich unvollständig und übergehen in diesem wichtigen Punkt nicht nur die Damaskusschrift, die Monogamie strikt vorschreibt (CD Ms. A 4,20-5,6), sondern auch das römische Recht Palästinas sowie die lokalen Rechtsquellen.

Überhaupt scheint die tatsächliche eherechtliche Praxis in jüdischen Gemeinschaften im Palästina des ersten nachchristlichen Jahrhunderts und ihre Spannung zum theologisch grundierten Ideal der Ehenormen des Pentateuchs den Verfasser so wenig zu interessieren, dass er nicht einmal die gängigste Literatur zur Kenntnis nimmt. Warum werden nur aramäische Rechtspapyri aus Elephantine in Ägypten aus dem fünften und griechische aus Herakleopolis ebendort aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert kurz genannt (S. 52-55; korrigiere auf S. 53 in Anm. 8 und entsprechend in der Bibliographie auf S. 125 „Bärbel“ zu „Kramer“, weil der Verfasser Vor- und Nachnamen der Mitautorin der zitierten Arbeit verwechselt), aber keine jüdischen aus Palästina aus JOSEPHUS' eigener Zeit? Erst das dokumentarische Material vervollständigt schließlich das Bild, wenn man sich, wie es diese Studie laut Rückseitentext ausdrücklich tut, zum Ziel setzt, „die hauptsächlichen Regeln, die das jüdische Eherecht zu Beginn der christlichen Zeit bestimmen,“ zu untersuchen. Denn Jungfräulichkeit, Stand und Herkunft der Braut, freie Entscheidung, rituelle Reinheit und dergleichen kommen in den Urkunden aus dem wirklichen Leben gar nicht vor, während andererseits die regelmäßig umfassenden, detaillierten Angaben zur Mitgift mit den exakten Klauseln für ihre Verwendung sowie die vertraglich geregelte Fürsorgepflicht des Mannes für seine Familie bei JOSEPHUS keine Rolle spielen. Dieser rückt wirtschaftliche Aspekte mitunter sogar gegenüber dem Bibeltext in den Hintergrund, so bei der Heirat mit einer Kriegsgefangenen (S. 76), oder wertet sie ausdrücklich ab, etwa wenn er Aussicht auf die Mitgift als Motivation zur Ehe als Konsensmangel auf eine Stufe stellt mit Gewalt, Betrug und Täuschung (S. 95-96). Schwammige Begriffe wie „eigentlich semitische Gesetzgebung“ (S. 1) oder „nicht-semitisches Denken“ (S. 5) bezeugen ohnehin immer wieder die fehlende Präzision: dass „semitisch“ ein rein historisch-linguistisches Konzept ohne alle ethnisch-kulturellen Implikationen ist, sollte mittlerweile jeder Bibelwissenschaftler wissen. Systematische Einordnungen fehlen weitgehend, die Zusammenfassungen bleiben, vom wohlthuend nuancierten Fazit am Ende (S. 120-121) abgesehen, stets nahe am gleichwohl korrekt referierten Text.

Die kleine Schrift richtet sich also primär auf ein Detail der Josephusforschung und ergänzt die neueren Kommentare der *Altertümer* und der *Ursprünglichkeit* in der von MASON betreuten englischen Ausgabe sowie des letzten Werkes auch in der zweibändigen Edition von SIEGERT um eine ungleich ausführlichere Darstellung der hauptsächlichen Passagen zum Eherecht. Ihr wissenschaftlicher Wert liegt darin, dass sie die Rezeption und Bearbeitung eherechtlicher Bestimmungen im griechischen Pentateuch bei JOSEPHUS detailliert, eingängig und plausibel nachzeichnet. Die wie gewohnt angenehme Typographie von Peeters

trägt das ihre zur Zugänglichkeit bei, was deshalb relevant ist, weil man das Buch wegen der nicht annähernd vollständigen Indizes nun einmal ganz lesen muss, wenn man etwas zum Thema wissen will. Zu einem soliden rechts-, kultur- und religionsgeschichtlichen Beitrag zu Ehe und Familie im Frühjudentum hingegen fehlt dem Verfasser, der bislang ausschließlich mit Veröffentlichungen zur biblischen Weisheitsliteratur hervorgetreten ist, offensichtlich die nötige Vertrautheit mit dem Material und dem aktuellen Stand der Dinge seiner Interpretation.

Kanonisten, die nicht im Widerspiel von Vertrautem (bestimmte Konsensmängel) und Fremdem (Polygamie, rituelle Reinheit) beim Eherecht gleich ein Faible für JOSEPHUS entwickelt haben, sondern sich bloß zu historisch-vergleichenden Zwecken über die frühjüdischen Verhältnisse orientieren möchten, können somit zunächst besser zu John J. COLLINS, „Marriage, Divorce and Family in Second Temple Judaism“: Perdue, Leo G. u. a. (Hrsg.), *Families in Ancient Israel*. Louisville 1997, 104-162, greifen; dieser klassische Aufsatz fehlt in der Bibliographie und hätte den Verfasser vor mancher Engführung bewahrt. Für das von PINÇON nur fallweise berücksichtigte rabbinische Judentum käme ergänzend vielleicht am ehesten hinzu Étan LEVINES wegen der Vermischung von biblischem und nachbiblischem Befund zwar unzureichend differenziertes, aber immerhin materialreiches Buch *Marital Relations in Ancient Judaism*. Wiesbaden 2009, in dieser Zeitschrift besprochen von Bernhard Sven ANUTH, Band 17/18 (2010/11), 690-693. Zu solchen Seitenblicken kann man nur ermutigen, denn das komplexe Nebeneinander verschiedener Rechtskulturen im römischen Palästina oder der lange Weg, den identische Klauseln und spezifische Formulierungen jüdischer Eheverträge in den Musterbüchern der Notare über viele Jahrhunderte und durch ganz unterschiedliche politisch-soziale Kontexte bis zur Aufnahme in die talmudischen, in der Orthodoxie bis heute gültigen Bestimmungen zurückgelegt haben, lässt Kirchenrechtlerherzen gewiss höher schlagen!

Holger GZELLA, München

20. SCIACCA, Giuseppe, *Nodi di una giustizia. Problemi aperti del diritto canonico. (Fondazione per le scienze religiose Giovanni XXIII., Nuova serie, Bd. 66) Bologna: Il Mulino 2022. 298 S., ISBN 978-88-15-29557-6. 26,00 EUR [I].*

Der vorliegende Band befasst sich nach einem Vorwort von Walter Kardinal KASPER mit einigen unterschiedlichen bisher nicht gänzlich geklärten und teils kontrovers diskutierten Fragestellungen des kanonischen Rechts. Diese thematisiert der Autor in insgesamt acht zumeist weiter untergliederten Kapiteln unterschiedlicher Länge.

Im ersten Kapitel widmet sich SCIACCA einigen Anmerkungen zu „Pietas – Misericordia – Aequitas“, die er anhand der Ansichten und Erklärungen unterschiedlicher Philosophen, Päpste und Kanonisten wie beispielsweise HEIDEGGER, SCHOPENHAUER, PIUS X., PAUL VI. und GRATIAN in knapper Form darlegt und die Frage stellt, ob es sich bei der Trias nicht um Synonyme handelt.

Das zweite Kapitel thematisiert das Legalitätsprinzip im kanonischen Recht und dessen Niederschlag im Strafrecht. Hierbei stehen die Anwendung des Legalitätsprinzips auf den Grundsatz „*Nullum crimen sine lege poenali praevid*“, die Unschuldsvermutung und die moralische Gewissheit im Mittelpunkt der Ausführungen.

Um die Entlassung eines Bischofs aus dem Klerikerstand geht es SCIACCA nachfolgend, wozu er zunächst die Rechtslage des CIC/1917 und die des CIC/1983 vorstellt. Unterschieden werden das *munus* einerseits und das *exercitium muneris* andererseits, gegenübergestellt werden Ekklesiologie und kanonisches Recht und dargelegt wird schließlich die Funktion von Kirchenstrafen an sich. Aus diesen unterschiedlichen Aspekten wirft der Autor die Frage nach einer in diesem Kontext vorhandenen möglichen Gesetzeslücke auf.

Im nächsten etwas kürzeren Kapitel behandelt der Autor die Frage nach der Vereinbarkeit der Dogmatischen Konstitution *Lumen Gentium* des II. Vatikanischen Konzils und der beiden Motu proprio *Come una madre amorevole* aus dem Jahr 2016 und *Vos estis lux mundi* aus dem Jahr 2019. Auch hier wird erneut die Bedeutung der *Aequitas* thematisiert.

Im fünften Kapitel geht es um unterschiedliche Gerichtshöfe der Kirche. Hierbei stellt der Autor, mit unterschiedlicher Ausführlichkeit, die drei apostolischen Gerichte, nämlich die Apostolische Paenitentiarie, die Römische Rota und die Apostolische Signatur vor, ebenso die nicht-apostolischen Gerichte, zu denen die Gerichte des Staates der Vatikanstadt und diejenigen des Römischen Vikariats gehören.

Im Zusammenhang mit den vorangegangenen Ausführungen beschäftigt sich der Autor mit den kirchlichen Gerichten im Dienst für die Ehe und Familie und nennt mögliche Risiken eines Rechtspositivismus.

Das siebte Kapitel befasst sich mit der rechtlichen Zuständigkeit für die Basilika San Pietro in Vaticano und behandelt nach einem historischen Überblick durch die Jahrhunderte die Reichweite der Jurisdiktion des Erzpriesters der Basilika nach der geltenden Rechtslage sowie das Amt und die Aufgaben des Domkapitels.

Das letzte und achte Kapitel thematisiert den Verzicht auf das Papstamt, der seit dem Rücktritt von Papst BENEDIKT XVI. im Jahr 2013 in den Fokus kirchenrechtlicher Diskussionen getreten und von hoher Aktualität ist. Genannt werden Positionen einiger Päpste, wie PAUL VI., der den Rücktritt eines Papstes als „un trauma per la chiesa“ (S. 219) bezeichnete oder JOHANNES PAULS II., welcher

einen emeritierten Papst ebenso ausschloss. Der Grund dafür liegt darin, da sich das Papstamt von allen anderen kirchlichen Ämtern aufgrund seiner *potestas* unterscheidet.

Abgeschlossen wird der Band von einem Nachwort von Alessandro PAJONO.

Wie bereits der Titel vermuten lässt, sollen die offenen Problematiken und Fragen angesprochen und thematisiert, jedoch nicht abschließend beantwortet oder gelöst werden. Dies liegt daran, dass sie teilweise nicht definitiv beantwortet werden können und SCIACCA das auch nicht intendiert, wie aus einer kurzen Bemerkung zu Beginn seiner Ausführungen hervorgeht, die er selbst als „fatale frammentarietà“ (S. 9) bezeichnet. Die rechtlichen Grundlagen des Buches berücksichtigen noch nicht die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 19.03.2022 und das neue kirchliche Strafrecht vom 08.12.2021, was jedoch keine Auswirkungen auf die hier behandelten Materien hat. Selten finden sich kleine inhaltliche Fehler (z. B. [vgl. S. 121] erhielt die Apostolische Paenitentiarie die Zuständigkeit für das Ablasswesen nicht von PIUS X., sondern von BENEDIKT XV.). Aufgrund seiner ausgewählten Fragestellungen ist das Buch von hoher Aktualität und legt gut die Grundlagen für weitere kanonistische Forschung und daraus resultierende mögliche Präzisierung.

Andrea MICHL, München

* * *

21. SERRA, Beatrice, *Intimum, privatum, secretum. Sul concetto di riservatezza nel diritto canonico. (Un'anima per il diritto: andare più in alto, Bd. 5) Modena: Mucchi Editore 2022. 286 S., ISBN 978-88-7000-949-1. Versione pdf open access al sito: www.mucchieditore.it/animaperilidiritto*

Beatrice SERRA, Professorin der Fakultät für Jurisprudenz in der Universität „La Sapienza“ in Rom, legt hier ein Werk über die Bedeutung des Begriffes der Vertraulichkeit (*riservatezza*) im Kirchenrecht vor. Sie teilt ihre Studie in drei Kapitel

I. „Der Begriff der Vertraulichkeit in der Erfahrung des weltlichen Rechtes“ (S. 9-55); II. „Die Vertraulichkeit als Recht in der kirchenrechtlichen Ordnung: A. ‚Die Fundamente‘ (S. 57-100); B. ‚Die Inhalte‘“ (S. 101-160); III. „Die Bezeichnungen für die Vertraulichkeit im kirchlichen Strafrecht“ (S. 161-240). Eine Bibliographie (S. 241-273), ein Personenverzeichnis (S. 275-280) sowie ein sehr detailliertes Inhaltsverzeichnis (S. 281-286) schließen das Werk ab.

Um die verschiedenen Bedeutungen der Verschwiegenheit im Kirchenrecht herauszuarbeiten, wurde die allgemeine Bezeichnung „Vertraulichkeit“ (*riservatezza*) als ein weit gefasster semantischer Bedeutungsbereich zugrunde gelegt. Unter dieser Bezeichnung können zahlreiche Sonderbereiche erhoben werden. In der kirchenrechtlichen Tradition ist es von ausschlaggebender Wichtigkeit,

dass bestimmte Sachverhalte, Fakten und Beziehungen zum Schutz der Einzelpersonen durch das Rechtsmittel des *secretum*, der Verschwiegenheit, geheim gehalten werden. Das *secretum* entspricht der Notwendigkeit der respektvollen Verteidigung der Wahrheit gegen eine öffentlichkeitsstüchtige Publizistik. Auch im Sinne des Gemeinwohls kann der Gesetzgeber festsetzen, dass bestimmte Gegebenheiten unter das *secretum* fallen. Ähnlich sind bestimmte Personen, wie etwa die in einem Archiv oder in einer Registerstelle Beschäftigten, zur Geheimhaltung (*segretezza*) verpflichtet. Die Geheimhaltung ist für sie eine rechtliche Verantwortlichkeit. Mit dieser Verpflichtung soll ein Verletzen der Vertraulichkeit von vornherein ausgeschlossen werden. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurden auch zahlreiche Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aus dem staatlichen Recht in das kirchliche Recht übernommen, so das Recht auf die „Freiheit von“, das Recht auf die Abwehr fremder Einmischung in das eigene Privatleben (*privacy*) und das Recht auf die Abwehr fremder Angriffe auf die eigene Intimsphäre (*intimitas*). Damit gewinnt die Vertraulichkeit über ihre subjektive Dimension hinaus eine objektive Dimension. Ja, sie wird zu einer Schlüsseldimension innerkirchlicher Heilsökonomie. Eine besondere Stellung kommt hier dem priesterlichen Amtsgeheimnis und noch stärker dem priesterlichen Beichtgeheimnis zu, die auf dem positiven göttlichen Recht beruhen. All diese Rechte beschränken sich nicht auf Personen, die in der katholischen Kirche getauft wurden, sondern gelten für alle Menschen. Und jeder Angriff auf das *ius cuiusque personae ad propriam intimitatem tuendam* ist ein direkter und unmittelbarer Angriff auf das Allgemeinwohl aller Menschen.

Obwohl alle diese rechtlichen Bestimmungen unterschiedlichen Wurzeln entspringen, obwohl sie teils direkt aus dem göttlichen Recht, teils aus dem staatlichen Recht, teils aus philosophischem Denken hervorgehen, stellen sie doch kirchliches Recht dar. Denn sie sind von der Kirche überlegt, formuliert, beschlossen und offiziell festgesetzt worden.

Prima facie könnte man meinen, zwischen den staatsrechtlichen und den kirchenrechtlichen Normen könnte es im Grunde keine Widersprüche geben. Aber so ist es nicht. Gerade in unserer heutigen Zeit stoßen nicht selten staatliches und kirchliches Recht als unvereinbare Normen aufeinander. Denn das staatliche Recht fußt auf einer natürlichen Dimension, das kirchliche Recht dagegen auf einer übernatürlichen Dimension. Das staatliche Recht schützt den Menschen als Person, das kirchliche Recht schützt ihn als Mitglied der Gemeinschaft der Glaubenden. Die Rechtsgrundlage für das staatliche Recht ist der Primat der Person als natürliches Geschöpf, dessen Rechte nur durch die gleichen Rechte anderer Personen eingeschränkt werden können. Die Rechtsgrundlage für das kirchliche Recht ist der Primat der Person als Geschöpf Gottes, dessen Rechte nur durch die gleichen Rechte anderer Personen als ebenfalls Geschöpfe Gottes eingeschränkt werden können. Die staatsrechtlichen und die kirchenrechtlichen Normen müssen aber nicht in einen Gegensatz treten, sie können sich auch gegenseitig ergänzen und bestärken.

Das Werk ist in der Reihe *Un'anima per il diritto, andare più in alto* erschienen. Dieser Reihe liegt als Motto ein Vortrag zugrunde, den der russische Träger des Friedensnobelpreises Aleksandr SOLŽENICYN am 08.06.1978 an der Harvard-Universität in Cambridge (MA), USA, gehalten hat. In diesem Vortrag sagte er: „Wenn ich gefragt würde, ob ich meinem Land den heutigen Westen als Vorbild anbieten könnte, müsste ich offen antworten: nein. Ich könnte Ihre Gesellschaft nicht als Ideal für die Neuformierung unserer Gesellschaft empfehlen. Angesichts des Reichtums an spirituellem Wachstum, den unser Land in diesem Jahrhundert durch Leiden erworben hat, kann das westliche System in seinem gegenwärtigen Zustand spiritueller Erschöpfung keine Anziehungskraft auf uns ausüben... Frei akzeptierte Selbstbegrenzung sieht man fast nie. Dagegen praktizieren alle eine Selbstexpansion bis zum Äußersten der Gesetze, bis die rechtlichen Rahmenbedingungen zu knarren beginnen... Es stimmt, eine Gesellschaft kann nicht, wie bei uns, in einem gesetzlosen Abgrund verharren, aber der Vorschlag, sie wie hier bei Ihnen auf die spiegelblanke Oberfläche eines seelenlosen (*senza anima*) Rechtes zu stellen, ist ein Hohn... Niemand auf der Erde hat einen anderen Ausweg als diesen: höher steigen (*andare più in alto*).“

Genau diesem Ziel sucht die Studie von Beatrice SERRA zu dienen und erhebt dafür ein reiches und zuverlässiges Material.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *

22. VENTRELLA MANCINI, Carmela (Hrsg.), *Il diritto matrimoniale canonico, civile, concordatario: una lettura interdisciplinare. (Lezioni di diritto matrimoniale canonico e concordatario, Bd. 1)* Neapel: Edizioni Scientifiche Italiane 2021. 420 S., ISBN 978-88-495-4514-2. 55,00 EUR [I].

Am Fachbereich Jura (*Dipartimento di Giurisprudenza*) der Aldo-Moro-Universität Bari (*Università degli studi di Bari Aldo Moro*) wird seit dem akademischen Jahr 2018/2019 ein Masterstudiengang (*di I livello*, Umfang: 60 ECTS) in kanonischem, zivilem und konkordatärem Eherecht (*Diritto matrimoniale canonico, civile, concordatario*) unter der Koordination von Prof. Carmela VENTRELLA MANCINI angeboten. Eines der Ziele des Studienganges ist die professionelle berufliche Qualifizierung für die Beratung im Vorfeld von Eheprozessen (vgl. S. 10 f.). Die Texte der im ersten Zyklus in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Regionalgericht von Apulien gehaltenen Vorlesungen wurden 2021 in zwei Bänden veröffentlicht. Während es im zweiten, herausgegeben von Michele LOBUONO, um das italienische Zivilrecht geht, behandelt der erste, hier zu besprechende, von Carmela VENTRELLA MANCINI herausgegebene Band die Perspektive des kanonischen und konkordatären Rechts, wobei das kanonische Eherecht mit 17 (erster Teil: „Diritto matrimoniale canonico“, S. 13-290), das konkordatäre Recht mit fünf Artikeln (zweiter Teil: „Diritto matrimoniale con-

cordatario“, S. 291-417) vertreten ist. Die Beiträge behandeln wesentliche Aspekte des Ehe- und Eheprozessrechts aus historischer (LOVATO), theologischer (MASSARO, LORUSSO), ethischer (BELLINO), pastoraler (LAROCCA, LANZOLLA), soziologischer (SINATRA) und rechtlicher Perspektive (ARROBA CONDE, BETTETINI, DAMMACCO, LUISI, SANTORO, SERRA). Sie wollen zu weiterführenden Reflexionen anregen und weitere Forschungsfelder in interdisziplinärer Perspektive erschließen (vgl. S. 9). Dabei sollen besonders die Reformanstöße durch Papst FRANZISKUS und die Kontexte berücksichtigt werden, in denen sich die Ehepartner und Familien in der heutigen säkularisierten Gesellschaft befinden. Blicken wir auf den Inhalt der einzelnen Beiträge:

(1) Andrea LOVATO legt in „Le radici storiche del vincolo matrimoniale“ (S. 15-30) familienrechtliche Grundzüge des römischen Rechts dar (v.a. zu: *pater familias*, Eheschließungsrecht, Mitgift, Eheauflösung, andere Formen des Zusammenlebens).

(2) Der Moraltheologe Roberto MASSARO behandelt in seinem Beitrag „Il miglior passo possibile. Per un approccio realista e non idealizzante all'indissolubilità matrimoniale“ (S. 31-43) die Unauflöslichkeit der Ehe und versucht unter Bezugnahme auf das nachsynodale Ap. Schreiben *Amoris laetitia*, den Zugang zur entsprechenden Lehre der Kirche zu relativieren. Verständlicherweise bedürfte dies einer weitaus tiefergreifenden Erörterung.

(3) Gaetano DAMMACCO erläutert in „La celebrazione del matrimonio canonico: forme, soggetti, responsabilità“ (S. 45-55) einige Aspekte der kirchlichen Eheschließungsform (Bedeutung und Sinn, Vorbereitung, Spender des Sakraments und Rolle der Assistenz).

(4) Lorenzo LORUSSO behandelt in „Il ministro del sacramento del matrimonio inter-ecclesiale“ (S. 57-68) unter Bezugnahme auf das MP *De Concordia inter Codices* vom 31.05.2016 (vgl. den neuen c. 1108 § 3 CIC/1983) die Voraussetzung der priesterlichen Einsegnung einer Ehe, bei der ein orientalischer Christ beteiligt ist.

(5) Luigi SABBARESE erörtert in „Fede e dignità sacramentale nel matrimonio tra battezzati“ (S. 69-82) unter Bezug auf die Stellungnahme der Internationalen Theologenkommission vom 03.03.2020 die Relevanz des (Un-)Glaubens angesichts der sakramentalen Natur der Ehe zwischen Getauften.

(6) Beatrice SERRA beleuchtet in „I matrimoni misti nel diritto canonico“ (S. 83-94) die kanonischen Zugangsbeschränkungen zu religions- und konfessionsverschiedenen Ehen sowie das Für und Wider ihrer Zulassung.

(7) Patrizia PICCOLO geht in „Il consenso matrimoniale: nullità e riflessi socio-culturali“ (S. 95-112) auf die sozio-kulturellen Umstände ein, welche in der heutigen Zeit zu Konsensmängeln bei der Eheschließung führen können, sowie auf entsprechende Aussagen von Papst FRANZISKUS in den Rota-Ansprachen der letzten Jahre. Die herangezogenen Gerichtsdaten der kirchlichen Regionalge-

richte der Lombardei und Apuliens aus den Jahren 2015-2019 bestätigen, dass die meisten Ehenichtigkeitsfälle die psychische Eheunfähigkeit nach c. 1095 CIC/1983 oder eine Partialsimulation nach c. 1101 § 2 CIC/1983 betreffen.

(8) Laura MAI geht in ihrem Beitrag „Nuove prospettive in tema di incapacità matrimoniale“ (S. 113-146) unter Bezugnahme auf die Judikatur der Rota Romana, des kirchlichen Regionalgerichts Apuliens und des kirchlichen Berufungsgerichts von Benevent auf verschiedene Befunde psychischer Eheunfähigkeit ein (affektive Unreife, schizoide, bipolare und depressive, narzisstische und histrionische Persönlichkeitsstörung, Essstörungen, Epilepsie, substanzgebundene und –ungebundene Süchte).

(9) Martina AIELLO beleuchtet in „La perizia psicologica in ambito canonico. Contenuto, metodo e finalità“ (S. 147-162) Bedeutung, Aufgabe und Kriterien des Sachverständigengutachtens in Fällen psychischer Eheunfähigkeit sowie die erforderliche Vereinbarkeit desselben mit den Grundlagen der christlichen Anthropologie.

(10) Pasquale LARROCCA legt in „La dimensione pastorale del processo matrimoniale canonico nella riforma di Papa Francesco“ (S. 163-180) die pastorale Zielsetzung der Eheprozessrechtsreform durch MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* dar (insbesondere in Bezug auf die Geschwindigkeit und Kostenlosigkeit der Prozesse).

(11) Manuel Jesús ARROBA CONDE gibt in „Sintesi sui processi canonici di nullità matrimoniale“ (S. 181-202) einen Überblick über das Eheprozessrecht (v.a. zu: Prozessart, Zuständigkeit, Richter und Gerichtspersonal, Parteien und Parteibeistände, Verfahrenslauf, Beweisrecht, Urteil und seine Anfechtung).

(12) Andrea BETTETINI referiert in „La sentenza e i mezzi di gravame nel processo matrimoniale canonico“ (S. 203-216) über die Natur und Vollstreckbarkeit von Urteilen über den Personenstand sowie über deren Anfechtbarkeit durch Berufung, eine *nova causae propositio* und Nichtigkeitsklage.

(13) Raffaele SANTORO erläutert in „I casi di scioglimento del matrimonio canonico“ (S. 217-228) die Möglichkeit der Auflösung einer gültigen, aber nicht (zumindest nicht *humano modo*) vollzogenen Ehe sowie einer nicht sakramentalen Ehe *in favorem fidei*. Im Zusammenhang mit der Auflösung durch den Tod geht er auf die Todeserklärung gemäß c. 1707 CIC/1983 ein.

(14) Giangiuseppe LUISI bietet in „La procedura del *super rato* come servizio al bene della persona“ (S. 229-252) eine vertiefende und umfangreiche Darstellung des Inkonsummationsverfahrens. Nach Erklärung der administrativen Natur des Verfahrens geht er auf den Begriff des Vollzugs, die Beweise des Nichtvollzugs, den gerechten Grund für die Auflösung, die einzelnen Verfahrensschritte auf Ebene der Diözese und der Rota Romana sowie die im Auflösungsdekret allenfalls angefügten Verbotsklauseln bezüglich einer weiteren Eheschließung ein.

(15) Francesco LANZOLLA erörtert in seinem kurzen Beitrag „Quale pastorale a sostegno die coniugi in crisi relazionale? Quale accoglienza alla coppia di divorziati risposati nel vissuto della comunità ecclesiale?“ (S. 253-258), welchen pastoralen Ansatz die Kirche bei Gläubigen, deren Ehen gescheitert sind und die vielleicht bereits zivil wiederheiratet sind, anwenden sollte. Dabei werden unter Bezugnahme auf das Ap. Schreiben *Amoris laetitia* die Punkte „Annehmen“, „Begleiten“, „Unterscheiden“ und „Integrieren“ in den Fokus gestellt.

(16) Maria SINATRA behandelt in „Nessi familiari *perturbanti*“ (S. 259-270) aus sozialpsychologischer Perspektive zusammen mit einem geschichtlichen Rückblick verschiedene in neuerer Zeit auftretende Modelle und Selbstverständnisse von Familien, unter Berücksichtigung der jeweiligen Rollen der Familienmitglieder.

(17) Francesco BELLINO, Moralphilosoph und Bioethiker, widmet seinen Beitrag „Bioetica e diritto alla vita“ (S. 271-290) unter Bezugnahme auf einige Philosophen und Schriftsteller der Moderne und Postmoderne sowie aktuelle Trends den Themen: globale Bioethik, Zusammenhang von Leben und Lebensqualität, Herrschaft über das Leben bis hin zum *ecodesign* und Transhumanismus, mentales Leben, Wille zu leben, Vernünftigkeit als Sinn des Lebens. Der Beitrag ist von keiner spezifisch christlichen Sicht des Lebens geprägt.

(18) Zu Beginn des zweiten, konkordatsrechtlichen Teils des Sammelbandes (S. 291-417) behandelt Antonio FUCCILLO in einem wertvollen Beitrag „Accordi di separazione e di divorzio nel matrimonio canonico“ (S. 293-307) die rechtliche Relevanz und allfällige Implikationen kirchlicher Urteile für die Trennungs- und Scheidungspraxis im italienischen Zivilrecht sowie die Relevanz staatlicher Trennungs- und Scheidungsakten für kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren. Abschließend erörtert er die Bestimmungen des italienischen Zivilrechts zur Problematik der religiösen Kindererziehung nach Trennungen oder Scheidungen.

(19) Marina CASTELLANETA befasst sich in „La disciplina del matrimonio nel diritto internazionale privato: la legge n. 218/95 su diritto applicabile, giurisdizione e riconoscimento delle sentenze“ (S. 309-336) vor dem Hintergrund der durch Migration und gewachsene Mobilität stark gestiegenen Fälle transnationaler Familien mit den Fragen des in Konfliktfällen anwendbaren Rechts, Gerichtsstandes und der Anerkennung ausländischer Urteile. Bezüglich dieser Thematik des internationalen Privatrechts erläutert die Autorin insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des italienischen Gesetzes 218 vom 31.05.1995 (*legge n. 218/95*), wobei ebenso auf andere einschlägige Rechtsnormen (auch seitens der Europäischen Union) sowie auf die Vereinbarung zwischen der italienischen Republik und dem Heiligen Stuhl samt Zusatzprotokoll vom 18.02.1984 in Bezug auf Ehenichtigkeitsfälle eingegangen wird.

(20) Luciano GUAGLIONE behandelt in seinem umfangreichen Beitrag „La delibazione delle sentenze ecclesiastiche di nullità matrimoniale: i poteri della corte di appello“ (S. 337-384) die Anerkennung kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile im italienischen Zivilrecht. Dabei geht er unter ausführlicher Berücksichtigung der staatlichen Judikatur, von der ein Teil im Anhang (S. 368-384) abgedruckt wird, auf die Lateranverträge von 1929, das zusätzliche Konkordat vom 18.02.1984, das Verteidigungsrecht der Parteien, Kriterien für die Anerkennung zivilrechtlicher Folgen sowie vermögensrechtliche Implikationen ein. Insgesamt handelt es sich bei dem Beitrag um eine profunde Abhandlung zu den zivilrechtlichen Auswirkungen kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile in Italien.

(21) Antonietta DAMATO erörtert in ihrem Artikel „In tema di diritto di circolazione e soggiorno di cittadini dell'Unione europea e di loro familiari“ (S. 385-400) die allgemeinen Grundsätze des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts der Bürger der Europäischen Union und ihrer Familienangehörigen, die Begriffe Ehegatte und direkter Nachkomme gemäß der Richtlinie 2004/38/EG („Freizügigkeitsrichtlinie“) sowie ausgewählte Aspekte der Rechtsstellung Familienangehöriger aus Drittstaaten. Ein Bezug zum konkordatären Recht tritt nicht deutlich in Erscheinung.

(22) Mariapia LOCAPUTO geht in „La tutela del minore nella famiglia“ (S. 401-417) auf den Schutz minderjähriger Kinder in den Familien ein. Dabei zeichnet sie den paradigmatischen Übergang von der Betrachtung des Kindes als Rechtsobjekt zum Rechtssubjekt im 20. Jahrhundert (deutlich etwa in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989) sowie die besonders schützenswerten Rechte des Kindes in der Familie nach. Anschließend thematisiert sie das Problem der aufgeteilten Zuständigkeit zwischen ordentlichen Gerichten und Familiengerichten und votiert zugunsten eines besseren und einheitlicheren Schutzes der Kinderrechte für eine umfassendere Zuständigkeit des Familiengerichts (*tribunale per la famiglia e per i minori*).

Abschließende Würdigung: Der Sammelband bietet einen Einblick in das Studium „*Diritto matrimoniale canonico, civile, concordatorio*“ der Aldo-Moro-Universität Bari, das sich dadurch auszeichnet, dass es nicht nur das kanonische Eherecht, sondern eben auch das konkordatäre und zivile Recht mitabdeckt. Im Vergleich dazu fokussieren sich etwa die ebenfalls auf die Qualifikation zur Beratungstätigkeit abzielenden Zusatzstudien *De Processibus Matrimonialibus* an den Universitäten München und Augsburg, welche seit den Wintersemestern 2019/20 bzw. 2020/21 angeboten werden, vornehmlich und umfassender auf das kanonische Recht. Eine Folge der Diversifizierung in Bari ist, dass dort verständlicherweise nicht alle Bereiche des kanonischen Eherechts thematisiert werden (nicht oder nur am Rande behandelt wurden im Sammelband etwa die Punkte Ehevorbereitung, Ehehindernisse und –verbote, Trennung bei bleibendem Eheband aus kanonischer Perspektive, Gültigmachung ungültiger Ehen). Die Beiträge bieten neben punktuellen kontextuellen Exkursen eine Einführung

in ausgewählte Aspekte des Eherechts, mit dem Schwerpunkt auf Fragen, die sich gerade auch im Zuge des Scheiterns von Ehen stellen (bezüglich der Nichtigkeitsgründe liegt ein Schwerpunkt in der Darlegung der psychischen Eheunfähigkeit: PICCOLO, MAI, AIELLO). Im Zuge dessen wird auch eine entsprechende Einführung in ausgewählte Aspekte des Verfahrensrechts geboten (LAROCCA, ARROBA CONDE, BETTETINI, SANTORO, LUISI). Die Beiträge sind der Lehre entsprungen und für diese gedacht, sie beziehen aktuelle soziologische Gegebenheiten mit ein und können wissenschaftlich weiter vertieft werden. Ein besonderer Wert des Sammelbandes besteht in den Beiträgen zum Konkordatsrecht, in denen insbesondere aus Sicht des italienischen Zivilrechts Fragen im Zusammenhang mit gescheiterten Ehen und familiären Herausforderungen behandelt werden (konkordatsrechtlich sind dabei v.a. die Erörterungen von FUCILLO und GUAGLIONE). In jedem Fall erhalten die Studierenden des Masterstudiengangs in Bari, welcher zusätzliche zivilrechtliche Elemente umfasst (vgl. dazu Bd. 2, hrsg. v. M. LOBUONO), einen wertvollen interdisziplinären Einblick in die rechtliche Ordnung der Ehe in Italien. Auch die Leserschaft (insbesondere Italiens) kann von diesem facettenreichen Blick profitieren.

Josef OTTER, Vaduz

* * *

23. WALL, Heinrich de / MUCKEL, Stefan, *Kirchenrecht. Ein Studienbuch. (Juristische Kurzlehrbücher)* München: C. H. Beck 6. Aufl. 2022. 456 S., ISBN 978-3-406-77639-7. 38,90 EUR [D].

Das Kirchenrecht kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Dabei ordnet es nicht nur das Leben der Kirche intern. Vielmehr schlägt sich in dieser Disziplin auch das Selbstverständnis der Kirche im Blick auf eine/ihre ordnende Funktion in der Gesellschaft und im staatlichen Gemeinwesen nieder, was in der Geschichte sehr unterschiedliche Ausprägungen erfahren hat. Im Studium der Rechtswissenschaften in den juristischen Fakultäten kommt dem Kirchenrecht heute nur eine Randstellung zu und betrachtet im Rahmen des öffentlichen Rechts insbesondere das Verhältnis von Staat und Kirche, wobei aufgrund der durch das Verfassungsrecht zu rezipierenden gesellschaftlichen Gegebenheiten die christlichen Kirchen innerhalb eines weiter gefassten Religionsrechts zu sehen sind. Als Folge einer weitgehenden Säkularisierung der Gesellschaft haben die meisten Studierenden nicht nur der Rechtswissenschaften kaum noch eine engere persönliche Beziehung zur katholischen oder evangelischen Kirche, so dass ihnen von Haus aus grundlegende Kenntnisse über deren (theologisch begründete und gerade auch geschichtlich gewachsene) Struktur und Organisation fehlen. – Das vorliegende Studienbuch, das bereits eine gute Tradition aufweisen kann, erschien 2022 in grundlegend neu bearbeiteter Auflage. Es richtet sich (insbesondere) an Studierende der Rechtswissenschaften, um ihnen einen ersten Einblick in das Kirchenrecht zu geben. Die beiden Autoren verantworten je zwei

Teile: Professor Dr. Heinrich DE WALL, Universität Erlangen-Nürnberg, die Teile 1 und 4, Professor Dr. Stefan MUCKEL, Universität zu Köln, die Teile 2 und 3.

Folgende Themenfelder werden mit den angegebenen Schwerpunkten behandelt: 1. Teil. „Gegenstand und Geschichte des Kirchenrechts“ (S. 1-60): „Begriff, Gegenstand und Bedeutung des Kirchenrechts“ (§ 1); „Entstehung und Entwicklung der Kirche und ihres Rechts in der Antike“ (§ 2); „Kirche und Kirchenrecht im Mittelalter“ (§ 3); „Reformation und konfessionelles Zeitalter (16. Und frühes 17. Jahrhundert)“ (§ 4); „Staat, Kirche und Kirchenrecht im 17. Und 18. Jahrhundert“ (§ 5); „Das 19. Jahrhundert“ (§ 6); „Das 20. Jahrhundert“ (§ 7). – 2. Teil. „Religionsverfassungsrecht – Säkularer Rahmen des Kirchenrechts“ (S. 61-99): „Einführung“ (§ 8); „Quellen des Religionsverfassungsrechts“ (§ 9); „Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG“ (§ 10); „Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften“ (§ 11); „Freiheit und Selbstbestimmung der Kirchen in besonderen Bereichen“ (§ 12); „Die Trennung von Staat und Kirche“ (§ 13); „Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts“ (§ 14); „Verträge zwischen Staat und Kirchen“ (§ 15). – 3. Teil. „Katholisches Kirchenrecht“ (S. 100-288): „Gegenstand und Quellen des kanonischen Rechts“ (§ 16); „Verfassungsrecht der katholischen Kirche“ (§ 17); „Die hierarchische Organisationsstruktur der römisch-katholischen Kirche“ (§ 18); „Rechtsetzung und Rechtsanwendung im kanonischen Recht“ (§ 19); „Verbindliches Lehren in der katholischen Kirche“ (§ 20); „Die rechtliche Ordnung der Sakramente“ (§ 21); „Das kirchliche Strafrecht“ (§ 22); „Das kirchliche Vermögensrecht“ (§ 23). – 4. Teil. „Evangelisches Kirchenrecht“ (S. 289-440): „Das evangelische Kirchenrecht und seine Grundlagenproblematik“ (§ 24); „Quellen und Methoden des Kirchenrechts, Rechtsformen kirchlichen Handelns“ (§ 25); „Das Mitgliedschaftsrecht der evangelischen Kirchen“ (§ 26); „Die Kirchengemeinde – Begriff und Bedeutung“ (§ 27); „Gemeinde und Amt“ (§ 28); „Das Leitungsorgan der Kirchengemeinde: Kirchenvorstand, Kirchengemeinderat, Presbyterium“ (§ 29); „Das Recht der Pfarrer“ (§ 30); „Die anderen Mitarbeiter in der Kirche“ (§ 31); „Das Recht des Gottesdienstes“ (§ 32); „Amtshandlungen (Kasualien)“ (§ 33); „Weitere Tätigkeitsbereiche der Kirchengemeinden“ (§ 34); „Vermögensverwaltung und Haushaltswesen“ (§ 35); „Gemeindeaufsicht und Visitation“ (§ 36); „Das Landeskirchentum in Deutschland“ (§ 37); „Die Synoden“ (§ 38); „Das personale Leitungsamt – Bischof, Präses, Präsident“ (§ 39); „Kirchenleitung und –verwaltung“ (§ 40); „Die Gerichte der evangelischen Kirchen“ (§ 41); „Die kirchliche Mittelstufe“ (§ 42); „Kirchliche Werke und Einrichtungen – die Diakonie“ (§ 43); „Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)“ (§ 44); „Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der EKD“ (§ 45); „Weitere Zusammenschlüsse und kirchliche Organisationen“ (§ 46). – Vorangestellt sind eine Inhaltsübersicht (S. VII-VIII), ein Inhaltsverzeichnis (S. IX-XVII) sowie ein Abkürzungsverzeichnis (S. XIX-XXVI); der Erschließung des Buches dient ein ausführliches Sachverzeichnis am Ende (S. 443-455).

Dieses nunmehr in 6. Auflage vorliegende Studienbuch bietet insgesamt eine gute Übersicht und sehr informative Einblicke in die vier zentralen Rechtsmaterien Geschichte des Kirchenrechts, Staatliches Religionsverfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Recht der katholischen und Recht der evangelischen Kirche, ohne auf Details und viele tiefergehende rechtliche Frage- und Problemstellungen eingehen zu können; dies bleibt den Lesenden je nach Interessenlage aufgrund der Literaturverweise vorbehalten. Eigens hervorgehoben sei, dass der gediegene historische Teil viele Hintergrundinformationen zum Verständnis der jetzigen staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten in Deutschland bietet, aber auch ein kurzer Blick auf das für das Religionsverfassungsrecht relevante Europarecht geworfen wird (§ 7, Rdn. 21). Teil 2 enthält viele praktische Beispiele zur Illustration der Thematik und Problematik.

Die Aufmerksamkeit des Rezensenten gilt insbesondere dem katholischen Kirchenrecht. Es sei erlaubt, hier etwas näher hinzuschauen, auch wenn dies den Eindruck der Kleinlichkeit erwecken mag. Stets sind die aktuellen Rechtslagen berücksichtigt; lediglich die Apostolische Konstitution *Praedicate evangelium* vom 19.03.2022 betreffend die Neuorganisation der römischen Kurie konnte noch keine Berücksichtigung finden. – Jeden Paragraphen einleitend und auch in den Fußnoten wird weiterführende Literatur angegeben. In den Fußnoten beschränken sich die Angaben oft auf einschlägige Lexika (z.B. *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht* [2018-2021]; *Lexikon des Kirchenrechts = Lexikon für Theologie und Kirche kompakt* [2004]), das *Handbuch des katholischen Kirchenrechts* (2015) sowie auf das vierbändige Lehrbuch *Kanonisches Recht* von AYMANS und MÖRSDORF (1993-2012). Zudem werden immer wieder Zeitungs- und (nicht streng wissenschaftliche) Zeitschriftenartikel genannt, was einerseits der Aktualität dient, andererseits aber nicht immer kirchenrechtlichen Ansprüchen genügt, was den Studierenden nicht den gewünschten Tiefgang ermöglicht. Indes vermisst man auch erwähnenswerte Werke (z.B. zu § 17 Rdn. 42: Heckel, N., *Das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchengaustritt* [2018]; zu § 18 Rdn. 15: BERKMANN, B., *Nichtchristen im Recht der katholischen Kirche* [2017]; zu § 19 Rdn. 47: HAERING, S., *Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht* [1998]; zu § 21: ALTHAUS, R., *200 Begriffe zum Vermögensrecht* [2020]; zu § 23: DERS., *200 Begriffe zum Heiligungsdienst und Sakramentenrecht* [2021]). Der (international umfassendste und auch den deutschen Sprachraum berücksichtigende) *Münsterische Kommentar zum Codex Iuris Canonici* (seit 1984) wird eher sporadisch genannt. Vielleicht wäre für eine Neuauflage hilfreich, zu Beginn jedes der vier Hauptteile die einschlägigen Handbücher, Kommentare und Fachzeitschriften kurz zu nennen. In Bezug auf die lateinisch-deutsche Ausgabe des CIC wird noch auf die 7. Auflage von 2017 verwiesen (§ 16 Rdn. 27), statt (mit dem erneuerten Strafrecht) auf die 10. Von 2021, die des CCEO auf die von 2000 (§ 16 Rdn. 27), statt auf die Neuübersetzung von 2020.

Der Verf. Spricht auch eine Reihe aktueller Themen an. Dies betrifft u.a. die interkonfessionelle Sakramentendisziplin im Blick auf den Kommunionempfang evangelischer Partner in gemischt konfessionellen Ehen mit einem Exkurs zur entsprechenden Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz aus 2018 (§ 20 Rdn. 20). Ausführlich wird auch der Kommunionempfang wiederverheirateter Geschiedener behandelt (§ 21 Rdn. 41-45). Aufschlussreich sind in Anbetracht der aktuellen Gegebenheiten die Ausführungen zur Entwidmung oder Umwidmung von Kirchen (§ 23 Rdn. 9). Auch eine Reihe eher kirchenpolitischer Themen wird in diesem juristische Lehrbuch angesprochen und ausführlicher behandelt, die zwar aktuell sind, aber in einem juristischen Lehrbuch so nicht erwartet werden, so die Priesterweihe von Frauen, Zölibat, sog. Illegitime [!] Kinder von Priestern (alle § 16 Rdn. 23) oder die Beteiligung von Laien an kirchlicher Leitung, vor allem in den Pfarreien (§ 17 Rdn. 38). Auch angesichts der Literaturverweise besteht indes die Gefahr der Oberflächlichkeit.

Einige Problem- bzw. (für das kanonische Recht spezifische) Phänomeneanzeigen werden vermisst. Zutreffend wird gesagt, der CIC beanspruche gemäß c. 11 Geltung nur für katholische Christen (§ 18 Rdn. 15), doch wäre zu ergänzen, dass dieses auch Personen betrifft, die mit der katholischen Kirche oder katholischen Christen in ein rechtliches Verhältnis treten wollen (z.B. Eheschließung, vermögensrechtliche Verträge). Die Aussage, ein Gesetz bedürfe keiner Annahme durch den Gesetzesadressaten (§ 19 Rdn. 8), hätte durch den Hinweis auf die rechtliche Bedeutung der Nichtrezeption sowie der widergesetzlichen Gewohnheit ergänzt (und relativiert) werden können. Der Hinweis auf die *Acta Apostolicae Sedis* als ordentliches Promulgationsorgan der Gesetze des Hl. Stuhles (§ 16 Rdn. 29; § 19 Rdn. 9) entspricht zwar den kodikarischen Vorgaben (c. 8 § 1 CIC), nicht aber mehr der Praxis, weil die Tageszeitung *L'Osservatore Romano* aktueller ist. Das kirchliche Vermögenrecht wird nur sehr allgemein dargestellt (§ 23), auch weil sich die partikularrechtliche Ausgestaltung unterscheidet. Jedoch handelt es sich hierbei um eine nicht unbedeutende Schnittstelle von staatlichem und kirchlichem Recht, weil beide Rechtsbereiche zu beachten sind; zudem legt der kirchliche Gesetzgeber die Beachtung des staatlichen Rechtes dringend nahe (c. 1284 § 2, 3° CIC) und rezipiert das weltliche Recht betreffend Verjährung und Vertrag weitestgehend (cc. 1268, 1286, 1290 CIC).

Es begegnen auch kleine Ungenauigkeiten. So ist die katholische Kirche nicht mit der römisch-katholischen identisch (so § 16 Rdn. 2, § 18 Rdn. 35 u.ö.), sondern letztere gehört mit den unierten Ostkirchen zur katholischen Kirche. Die Angabe, ein Pfarrer werde „grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit ernannt“ (§ 18 Rdn. 57), trifft in Anbetracht des Generaldekretes der Deutschen Bischofskonferenz aus 2018 so nicht mehr zu. Der Spender der Bischofsweihe muss zuvor hierzu nicht vom Papst beauftragt worden sein (§ 21 Rdn. 57); vielmehr muss die päpstliche Ernennung des Weihekandidaten feststehen (c. 1013 CIC). Die Anforderungen für den Empfang der Diakonen- und Priesterweihe hätten etwas differenzierter dargestellt werden können (§ 21 Rdn. 60).

Im Blick auf das Spektrum der Zeitschrift *De processibus matrimonialibus* sei speziell auf die Abschnitte zum Ehe- und Prozess- sowie zum Strafrecht geschaut. Das sehr ausdifferenzierte kanonische Eherecht kann nur knapp skizziert werden (§ 21 Rdn. 62-116), um nicht den Rahmen dieses Studienbuches zu sprengen. Die Untergliederung des Eherechts lautet: „Grundlagen des kanonischen Eherechts“; „Die Gültigkeit der kirchlichen Ehe: Grundsätzliches, Die trennenden Hindernisse, Die Konsensmängel, Die Eheschließungsform; Konfessionsverschiedene und religionsverschiedene Ehe“; „Die Trennung der Ehegatten trotz gültiger Ehe“; „Die Gültigmachung einer ungültigen Ehe“; „Überblick über die kirchlichen Eheverfahren“, womit sehr knapp das Eheprozessrecht beleuchtet wird. Die Änderung durch das Motuproprio *Omnium in mentem* aus 2009 (betreffend den formalen Abfall von der Kirche) in den cc. 1086, 1108, 1117 CIC findet hinreichend Berücksichtigung. Ein Blick „über den Zaun“ in das evangelische Kirchenrecht zeigt, dass der Abschnitt „Die kirchliche Trauung“ (§ 33 Rdn. 12-16) nur die Amtshandlung anspricht, weil dieses kein vom staatlichen verschiedenes, eigenes Eherecht kennt. Angesprochen wird auch die rechtliche Qualität und Behandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften (§ 34 Rdn. 16).

Zum katholischen Eherecht einige kleinere Bemerkungen: Wenn als Spender des Ehesakramentes (nach abendländischem Verständnis) die Brautleute genannt werden (§ 21 Rdn. 67), trifft dies zu, doch hätte dies um einen Hinweis auf das Verständnis der (nicht nur unierten) Ostkirchen ergänzt werden können. Die Rede von den „trennenden“ Ehehindernissen (§ 21 Rdn. 70) entspricht zwar der Terminologie des CIC, diese jedoch nicht mehr seinem eigenen Verständnis. Zumindest unreflektiert erscheint die Behauptung: „Während das Kirchenrecht die konfessionsverschiedene Ehe als grundsätzlich unerlaubt und damit unerwünscht ansieht, stand Papst Benedikt XVI. ihr erkennbar offener gegenüber“ (§ 21 Rdn 91), insofern dieser Paradigmenwechsel bereits mit dem Motuproprio *Matrimonia mixta* von 1970 erfolgte.

Zum Prozessrecht enthält das Studienbuch nur eine Übersicht des kirchlichen Gerichtswesens – eine auch nur anfanghaft umfassende Darstellung des kanonischen Prozessrechts hätte viel Raum verlangt –, doch wird ausführlich auf die kirchlichen Arbeits- und Datenschutzgerichte (§ 19 Rdn. 57-72) eingegangen und auf die geplante Verwaltungsgerichtsbarkeit der Deutschen Bischofskonferenz hingewiesen (§ 19 Rdn. 63a). Indes wäre deutlich herauszustellen, dass ein Diözesanbischof nicht bereits anhängige Gerichtssachen an sich ziehen kann und der Offizial in seinen richterlichen Entscheidungen (im Unterschied zum Generalvikar im Verwaltungshandeln) vom Diözesanbischof weisungsunabhängig ist (unklar: § 18 Rdn. 43, 47). Auch haben Richter nicht nur delegierte (so § 19 Rdn. 62), sondern ordentliche Gewalt, die sie jedoch nicht im eigenen Namen ausüben. In der Aussage „der Gebrauch des aus der Beichte gewonnenen Wissens ist streng verboten (c. 984 CIC). Nur der Beichtende kann von der Schweigepflicht entbinden“ (§ 21 Rdn. 52), trifft letzteres nicht zu. Auch mag

den Insider irritieren, dass sich kirchliche Gerichte überwiegend mit der Frage der Gültigkeit bzw. Nichtigkeit von Ehen befassen (§ 21 Rdn. 62), insofern Gegenstand eines Ehenichtigkeitsverfahrens stets die Frage der Nichtigkeit einer Ehe ist („Steht es fest, dass die beklagte Ehe nichtig ist, weil ...“).

Im Abschnitt über das Strafrecht (§ 22) geht der Verf. Ausführlich auf die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs ein – eine in der aktuellen Diskussion bedeutensame Thematik (§ 22 Rdn. 15-20) –, wobei das erneuerte kodikarische Strafrecht (2021) einschließlich der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz (2019) Berücksichtigung finden konnte. Die Formulierung, dass Fälle sexuellen Missbrauchs „zu einem erheblichen Teil systematisch vertuscht worden sind“ (§ 22 Rdn. 15), lässt jedoch fragen, ob dies aus juristischer Sicht zutrifft, bezeichnet „Vertuschen“ doch ein vorsätzliches und böswilliges Handeln. Zutreffend wird hervorgehoben, dass in das erneuerte kirchliche Strafrecht endlich auch die Unschuldsvermutung *expressis verbis* Eingang gefunden hat (§ 22 Rdn. 3), doch wäre ein kritischer Blick auf den Umgang damit (besser: das Ignorieren) in der (leider auch kirchlichen) Öffentlichkeit aufschlussreich gewesen.

Insgesamt liegt mit diesem Studienbuch ein bewährtes Standardwerk vor, das auch in seiner 6. Auflage Aufmerksamkeit und Beachtung verdient, doch erscheint die Aktualisierung in Anbetracht kleinerer Ungenauigkeiten und Desiderate nicht überall optimal gelungen, so dass für eine wünschenswerte 7. Auflage noch etwas „Luft nach oben“ bleibt.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *

24. ZANNONI, Giorgio, *Evento coniugale e certezza morale del Giudice. L'interpretazione „vitale“ della norma. (Studi giuridici, Bd. 116) Vaticano: Libreria Editrice Vaticana 2015. 250 S., ISBN 978-88-209-9629-1. 16,00 EUR [I].*

Am 01.10.1942 legte Papst Pius XII. in seiner Ansprache an das Kollegium der Rotarichter dar, dass dem Urteil der Richter über die Nichtigkeit der Ehe eine auf zahlreiche objektive Anhaltspunkte gestützte moralische Sicherheit der Richter zugrunde liegen muss. Damit regte der Papst ein neues Denken an. Seitdem erschien eine Vielzahl von Arbeiten über Einzelaspekte dieses neuen Denkens. Aber erst jetzt gelingt ZANNONI, Gerichtsvikar der Diözese Rimini, Professor für Rechts-theologie an der Kirchenrechtlichen Fakultät „Pius X.“ in Venedig und Richter am Kirchlichen Regionalgericht „Flaminio“ in Bologna, ein Gesamtentwurf dieses neuen Vorgehens. Er teilt seine Studie in sieben Kapitel ein.

I. „Status quaestionis: die Unsicherheit des Gerichtes bezüglich des Kriteriums für die Gültigkeit der Ehe“ (S. 29-81); II. „Eine neue Art zu denken: vom Anspruch der ‚reinen Vernunft‘ zur ‚erweiterten Vernunft‘“ (S. 83-106). III. „Die

Gültigkeit als hermeneutische Frage: vom Rechtsrationalismus zum Logos des Ereignisses, vom Skandal zum Gedanken“ (S. 107-133); IV. „Die hermeneutische Einheit: Papst Benedikt XVI. hat die Hermeneutik der Naturehe erneuert“ (S. 135-175); V. „Das assiologische *iustum* oder *verum*: moralische Gewissheit als ein Zusammenfließen von Vernunft und ‚Grammatik des Herzens‘“ (S. 177-192); VI. „Die Evidenz ‚zeigt‘ sich nicht, sie ‚erklärt‘ sich: das Ereignis und die Art des menschlichen Erkennens formuliert ein neues Urteil“ (S. 193-221); VII. „Deontologie als Hermeneutik: die prozessuale Wahrheit als Gewissheit aus der Moralität des Richters“ (S. 223-250).

Bis heute leiden die kirchlichen Gerichte unter einer tief empfundenen Unsicherheit, was das Kriterium für die Gültigkeit einer Ehe angeht. Zwar gibt es viele Hinweise, die gute Wege eröffnen, aber eine wirklich durchschlagende Gesamtdarstellung einer zufriedenstellenden Urteilsfindung fehlte. Papst PIUS XII. hat zwar die Tür zur richtigen Erkenntnis aufgestoßen, aber es mangelte an Mut, sich durch die offene Tür zu wagen. Und tatsächlich verlangt ein solcher Schritt sehr viel Mut zu einem neuen Denken. ZANNONI zeigt auf, wie die Richter zu einem beruhigenden Urteilspruch gelangen können, indem sie umfassend alle Urteile unter die Forderung Papst PIUS' XII. stellen, nach der „moralischen Gewissheit“ zu streben.

Die moralische Gewissheit ist eine Absage an die reine Vernunft. Denn die reine Vernunft sucht nur nach objektiven Fakten. Die objektiven Fakten sind zwar notwendig, aber sie genügen nicht. Es muss die „Grammatik des Herzens“ hinzutreten und die objektiven Fakten sichten und bewerten. Die „Grammatik des Herzens“ aber liegt in der Moralität des Richters selbst. Mit seiner eigenen Moralität erklärt und bewertet der Richter die erhobenen objektiven Fakten. Somit beruht ein Urteil durchaus auf objektiven Tatsachen, die vom Gericht erhoben werden müssen. Aber dann entscheidet die eigene Moralität des Richters darüber, wie er die Fakten einordnet und beurteilt.

Zwei im Grunde gegensätzliche Kräfte wirken zusammen: die objektiven Fakten und die subjektiven Bewertungen. Das muss bei mehreren Richtern notgedrungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Und doch sind alle Ergebnisse, wenn sie ehrlich gewonnen wurden, wahr. Sie sind gleichzeitig wahr im objektiven und subjektiven Sinn. Sie sind „lebendige“ Ergebnisse und wachsen mit dem moralischen Reifegrad des Richters.

ZANNONI ist sich durchaus bewusst, dass seine Ausführungen nicht nur freudige Zustimmung erhalten werden, sondern dass dieses neue Denken auch als eine große Gefahr für die Kirche und für die Menschen gesehen werden kann. Seine Antwort darauf ist der Hinweis, dass das rein technische Urteilen, die Bewertung des Geschehenen mithilfe von feststehenden logischen Schemata dem lebendigen Ereignis erst recht nicht gerecht wird. Es stimmt, dass dem Richter im Entscheiden eine große Freiheit zugestanden wird. Aber wenn er sich ehrlich um Gerechtigkeit müht, wird er den Menschen durchaus gerecht. Denn sein persön-

liches Urteil entspricht seiner persönlichen Sensibilität. Und diese Sensibilität dürfte dank der aufmerksamen kirchlichen Auswahl und Aufsicht auf jeden Fall sehr stark und gesichert sein.

ZANNONI ist zu danken für diesen großen Durchblick. Viele quälende Ängste wird er überwinden und die Urteilsfindung auf ganz neue Füße stellen.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *